

11.11.2002

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW)

A Problem

Die juristische Berufswelt hat sich stark verändert: In den Vordergrund getreten sind rechtsberatende und rechtsgestaltende Tätigkeiten. Streitvermeidung gewinnt, Streitentscheidung verliert an Bedeutung. Die internationalen Bezüge der zu behandelnden Sachverhalte nehmen in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht beständig zu. Eine moderne Juristenausbildung muss diesen veränderten Anforderungen der Praxis gerecht werden.

Für den Bereich des Bundesrechts (Deutsches Richtergesetz und Bundesrechtsanwaltsordnung) wird dem durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I 2592 vom 17. Juli 2002) Rechnung getragen, das am 1. Juli 2003 in Kraft treten wird. Die Juristenausbildung soll sich danach in Studium und Vorbereitungsdienst mehr als bisher an den Bedürfnissen der beruflichen, insbesondere der anwaltlichen Praxis orientieren. Zugleich werden die Möglichkeiten der Universitäten, auf die Studienabschlussprüfung Einfluss zu nehmen, maßgeblich erweitert. An die Stelle der ersten juristischen Staatsprüfung tritt die erste Prüfung, die sich aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung zusammensetzt. Die Bedeutung sog. Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten im Studium wird erheblich verstärkt.

Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung ist auf Landesebene umzusetzen. Notwendigen Änderungen unterliegen hierbei das juristische Studium, die Studienabschlussprüfung und der juristische Vorbereitungsdienst.

Unabhängig von den Reformbestrebungen auf Bundesebene hatte das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bereits zu Beginn des Jahres 2000 begonnen, alle landesrechtlichen Vorschriften über die Juristenausbildung kritisch zu überprüfen. Rechtsanwendung und Verwaltungsverfahren im Bereich der Juristenausbildung sollen nachhaltig vereinfacht werden. Des weiteren soll der starken Ausdifferenzierung der verschiedenen Berufsfelder, insbesondere des Anwaltsberufs, besser als bisher Rechnung getragen werden.

Datum des Originals: 05.11.2002/Ausgegeben: 18.11.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

B Lösung

Mit dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst soll der in der Landeskompentenz liegende Schritt zur Verbesserung der Juristenausbildung getan werden.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Die stärkere Orientierung der Juristenausbildung am Anwaltsberuf mit seinen rechtsberatenden und rechtsgestaltenden, streitvermeidenden und schlichtenden Aspekten wird als Gegenstand der Ausbildung und der staatlichen Prüfungen ausgewiesen. Die Anwaltschaft wird stärker als bisher in die universitäre und praktische Ausbildung sowie in die staatlichen Prüfungen eingebunden.
- Die Studieninhalte werden um die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ergänzt, die für jede praktische juristische Tätigkeit wesentlich sind.
- Das Studium wird mehr interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen. Die fachspezifische Fremdsprachenkompetenz aller Studierenden wird zum Ausbildungsziel erhoben. Darüber hinaus werden weitere Ausbildungsanreize geschaffen, um die internationale Kompetenz der jungen Juristinnen und Juristen zu stärken.
- Im rechtswissenschaftlichen Studium wird eine obligatorische Zwischenprüfung eingeführt.
- An die Stelle der ersten juristischen Staatsprüfung tritt die erste Prüfung, die sich aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung zusammensetzt. Die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geht zu 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein.
- Neu einzurichtende Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen gegebenenfalls zusammenhängenden Pflichtfächer. Um den Studierenden genügend Raum für ein intensives Schwerpunktbereichsstudium zu geben, wird der Stoff der staatlichen Pflichtfachprüfung gegenüber dem der ersten juristischen Staatsprüfung gestrafft.
- Das Zulassungsverfahren für die staatliche Pflichtfachprüfung wird gegenüber dem der ersten juristischen Staatsprüfung erheblich vereinfacht. Die Zulassungsvoraussetzungen werden reduziert, die Einführung eines europaweit kompatiblen Leistungspunktsystems durch die Universitäten wird angeregt.
- Die häusliche Arbeit wird als Prüfungsleistung vom staatlichen Teil der Studienabschlussprüfung in die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung verlagert. Der schriftliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung wird ausschließlich aus Aufsichtsarbeiten bestehen. Der mündliche Teil wird neben dem Prüfungsgespräch einen Vortrag enthalten.
- Die Anforderungen an die Zulassung zur mündlichen Prüfung werden sowohl für die staatliche Pflichtfachprüfung als auch die zweite juristische Staatsprüfung gegenüber dem geltenden Recht moderat erhöht und hierdurch den Anforderungen der anderen Bundesländer angeglichen.
- Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes werden alle Referendarinnen und Referendare eine zehnmonatige Pflichtausbildung beim Anwalt zu absolvieren haben. Davon können

bis zu drei Monate bei einer anderen Ausbildungsstelle verbracht werden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

- Im Rahmen der bundesgesetzlichen Möglichkeiten wird der Vorbereitungsdienst so weit wie möglich flexibilisiert. Die verbindlichen Vorgaben im Ausbildungsablauf werden auf das zur Erzielung des Ausbildungserfolgs unabdingbare Maß reduziert. In angemessenem Umfang können alle Ausbildungsstationen auch bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle absolviert werden. Darüber hinaus werden großzügigere Teilnahme- und Anrechnungsmöglichkeiten an Ausbildungslehrgängen und Studiengängen eingeräumt, insbesondere an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.
- Die Zweiteilung zwischen Juristenausbildungsgesetz (JAG) und Juristenausbildungsordnung (JAO) entfällt. Die Juristenausbildung wird nur noch durch ein Regelwerk geregelt. Die Ausbildungsvorschriften werden auf das notwendige Maß zurückgeführt (66 statt 89 Normen), untergesetzliche Regelwerke auf wenige Fälle beschränkt. Die Vorschriften sind klarer gefasst, leichter verständlich und übersichtlicher geordnet.

C Alternativen

Keine, was die Umsetzung des Gesetzes zur Reform der zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I 2592 vom 17. Juli 2002) anbelangt, im übrigen Beibehaltung des bisherigen allgemein als unbefriedigend und veränderungsbedürftig anerkannten Zustandes.

D Kosten

Durch das Gesetz könnten im Einzelnen nicht bezifferbare Mehrkosten entstehen aufgrund der erweiterten Möglichkeiten, Teile des Vorbereitungsdienstes im Ausland zu absolvieren (Reisekosten, Trennungentschädigung, Kaufkraftausgleich). Ein erklärtes Ziel des Entwurfs besteht darin, die internationale, insbesondere europäische Kompetenz der Referendarinnen und Referendare zu stärken. Sie sollen Gelegenheit erhalten, ihre fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse und ihre Kenntnisse im ausländischen, insbesondere europäischen Recht in der Praxis zu vertiefen. Im Ausland können daher bis zu acht von 21 Monaten der Pflichtausbildung sowie die dreimonatige Wahlstation absolviert werden. Dass in nennenswerter Zahl von diesen umfänglichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird, ist indes nicht zu erwarten. Die Referendarinnen und Referendare sind während des Auslandsaufenthaltes im Regelfall von der Teilnahmepflicht an den Arbeitsgemeinschaften befreit. Ein nicht unerheblicher Teil der Referendarinnen und Referendare, die überhaupt eine Ausbildung im Ausland anstreben, dürfte jedoch auf den theoretischen Begleitunterricht, der auch der Examensvorbereitung dient, nicht verzichten wollen und die Auslandsstation daher – wie bislang – erst im Rahmen der Wahlstation absolvieren. Da diese von derzeit vier auf drei Monate verkürzt wird, spricht Einiges dafür, dass Mehrkosten insgesamt nicht anfallen werden.

Mit der Verlagerung der Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung vom 20. in den 21. Ausbildungsmonat sind Mehrkosten nicht verbunden. Der mündliche Teil der Prüfung wird gleichwohl im Regelfall wie bisher im Laufe des 26. Ausbildungsmonats stattfinden.

Überdies werden sich Einsparungen im Bereich des Ergänzungsvorbereitungsdienstes ergeben. Referendarinnen und Referendare, die die zweite juristische Staatsprüfung zum ersten Mal nicht bestanden haben, sollen künftig im Regelfall nicht für fünf (zwischen drei und sieben), sondern für vier (zwischen drei und fünf) Monate in den Ergänzungsvorbereitungsdienst zurückverwiesen werden; hinzu kommt die Prüfungszeit von derzeit rund sechs und

künftig rund fünf Monaten (es entfällt der vierte Monat Wahlstation). Im Jahr 2001 sind in Nordrhein-Westfalen 259 Prüflinge in den Ergänzungsvorbereitungsdienst zurückverwiesen worden. Bei Reduzierung der Ausbildungszeit um nur einen Monat ergibt sich ein Einsparpotenzial von jährlich 220.000,00 €.

Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter sollen verstärkt aus dem Kreis der Anwaltschaft gewonnen werden. Mehrkosten werden hierdurch nicht veranlasst, da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kein höheres staatliches Honorar erhalten als Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Einen eventuellen Zuschuss zu der staatlichen Vergütung werden gegebenenfalls wie bisher die Rechtsanwaltskammern zu bewirken haben.

Mehrkosten in nicht bezifferbarer Höhe fallen bei den sechs Rechtsfakultäten des Landes an, die Zwischenprüfungen und universitäre Schwerpunktbereichsprüfungen abzunehmen haben werden. Dieser Mehraufwand wird zum wesentlichen Teil durch die Erhöhung des Curriculurnormwerts im Fach Rechtswissenschaft von 1,7 auf 2,2 aufgefangen werden, die bereits von Justiz- und Kultusministerkonferenz beschlossen und ab dem Wintersemester 2003/4 vorgesehen ist. Dem stehen Einsparungen in den staatlichen Prüfungsverfahren (der Justizprüfungsämter) nicht gegenüber, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung praktisch identisch ist mit dem für die Durchführung der ersten juristischen Staatsprüfung. Geringe Einsparungen infolge der Verlagerung der häuslichen Arbeit von den staatlichen Justizprüfungsämtern an die Universitäten werden durch die Einführung eines Vortragelements in der staatlichen Pflichtfachprüfung aufgewogen. Angestrebt wird allerdings eine Verknüpfung der bei den Universitäten und den Justizprüfungsämtern bestehenden Datenbanken, von der beide Seiten bei Durchführung der jeweiligen Prüfungen profitieren können.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Justizministerium. Beteiligt sind der Chef der Staatskanzlei und alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW)

vom 2003

Inhaltsübersicht

Einleitende Vorschrift

§ 1 Befähigung zum Richteramt; Regelstudienzeit

Erster Teil

Die erste Prüfung

§ 2 Prüfungsabschnitte; Zweck der Prüfung

Erster Abschnitt

Die staatliche Pflichtfachprüfung

- § 3 Justizprüfungsämter
- § 4 Mitglieder der Justizprüfungsämter
- § 5 Unabhängigkeit
- § 6 Zuständiges Prüfungsamt
- § 7 Zulassung
- § 8 Praktische Studienzeit
- § 9 Meldung
- § 10 Prüfungsabschnitte
- § 11 Gegenstände der Prüfung
- § 12 Abschichtung
- § 13 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten
- § 14 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Schlussentscheidung nach mündlicher Prüfung
- § 19 Niederschrift über die mündliche Prüfung
- § 20 Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung
- § 21 Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung
- § 22 Ordnungswidriges Verhalten
- § 23 Begründung; Einsichtnahme
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Freiversuch
- § 26 Wiederholung zur Verbesserung
- § 27 Widerspruch; Klage

Zweiter Abschnitt**Universitäre Prüfungen; Gesamtnote; Zeugnisse**

- § 28 Universitäre Prüfungen
- § 29 Gesamtnote der ersten Prüfung; Zeugnisse

Zweiter Teil**Der juristische Vorbereitungsdienst**

- § 30 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; Dienstbezeichnung
- § 31 Beendigung des Vorbereitungsdienstes; Entlassung
- § 32 Dienstrechtliche Stellung
- § 33 Leitung der gesamten Ausbildung
- § 34 Zuweisung zur Ausbildung
- § 35 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 36 Wahlstationen
- § 37 Ausbildungslehrgänge; ausbildungsfördernde Veranstaltungen
- § 38 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 39 Ausbildungsziel
- § 40 Selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben
- § 41 Ausbildung in der Praxis
- § 42 Einzelleistungen
- § 43 Arbeitsgemeinschaften
- § 44 Leitung der Arbeitsgemeinschaften
- § 45 Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften; Teilnahme
- § 46 Zeugnisse

Dritter Teil**Die zweite juristische Staatsprüfung**

- § 47 Zweck der Prüfung
- § 48 Landesjustizprüfungsamt
- § 49 Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes
- § 50 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 51 Prüfungsabschnitte
- § 52 Gegenstände der Prüfung
- § 53 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten
- § 54 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 55 Mündliche Prüfung
- § 56 Prüfungsentscheidungen; Prüfungsnoten; Zeugnisse

- § 57 Ergänzungsvorbereitungsdienst
- § 58 Wiederholung der Prüfung
- § 59 Nochmalige Wiederholung der Prüfung
- § 60 Widerspruch; Klage
- § 61 Bezeichnung „Assessorin“ oder „Assessor“

Vierter Teil

Anrechnungen; Aufbewahrungsfristen

- § 62 Anrechnung einer ersten juristischen Staatsprüfung
- § 63 Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst
- § 64 Aufbewahrungsfristen

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- § 65 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 66 Übergangsvorschriften
- § 67 In-Kraft-Treten

Einleitende Vorschrift

§ 1

Befähigung zum Richteramt; Regelstudienzeit

Die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester.

Erster Teil. Die erste Prüfung

§ 2

Prüfungsabschnitte; Zweck der Prüfung

(1) Die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die Prüfung soll zeigen, dass der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen verfügt. Dies schließt Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein.

(3) Darüber hinaus soll der Prüfling im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten beweisen.

Erster Abschnitt

Die staatliche Pflichtfachprüfung

§ 3

Justizprüfungsämter

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird vor einem der Justizprüfungsämter abgelegt. Justizprüfungsämter bestehen bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln.

(2) Die Justizprüfungsämter bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, einer ständigen Vertreterin oder einem ständigen Vertreter und weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes und die geschäftsführende Vertreterin oder der geschäftsführende Vertreter können sich als Vorsitzende eines Prüfungsausschusses an der Prüfung beteiligen.

(3) Die Vorsitzenden führen die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb ihres Justizprüfungsamtes. Sie sind für alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Sie wählen insbesondere die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmen die Prüferinnen oder Prüfer und stellen die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus. Eine Übertragung der Aufgaben nach Sätzen 2 und 3 auf Bedienstete des Justizprüfungsamtes ist zulässig. Das Justizprüfungsamt

untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

§ 4 Mitglieder der Justizprüfungsämter

(1) Die oder der Vorsitzende sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter werden vom Justizministerium, die weiteren Mitglieder von der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes berufen.

(2) Zu Mitgliedern des Justizprüfungsamtes können berufen werden

1. auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe beamtete, angestellte hauptamtliche oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaft,
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Rechtswissenschaft,
3. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare,
4. Beamtinnen und Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes,
5. sonstige Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der Praxis geeignet erscheinen.

Es darf nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5, 7 DRiG) oder aufgrund eines Studiums der Rechtswissenschaft und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erlangt hat.

(3) Die Mitglieder der Justizprüfungsämter werden jeweils für fünf Jahre berufen.

(4) Die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter können zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung als Prüferin oder Prüfer heranziehen.

(5) Die Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahres; unberührt hiervon bleibt die Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren.

§ 5 Unabhängigkeit

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 6 Zuständiges Prüfungsamt

(1) Bewerberinnen und Bewerber können sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden

- a) bei dem Justizprüfungsamt, dessen Bezirk sie durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehören;
- b) bei jedem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit sie an einer Universität in Nordrhein-Westfalen mindestens zwei Halbjahre Rechtswissenschaft studiert haben.

(2) Wird die Bewerberin oder der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Prüfung zugelassen, so ist dieses Justizprüfungsamt für das weitere Prüfungsverfahren ausschließlich zuständig. Solange ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist, wird die Bewerberin oder der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zur Prüfung zugelassen.

§ 7 Zulassung

(1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber,

1. mindestens vier Halbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes Rechtswissenschaft studiert,

2. eine Zwischenprüfung (§ 28) bestanden,
3. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht und
4. an einer praktischen Studienzeit (§ 8) teilgenommen hat.

(2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Bewerberinnen und Bewerber sollen ferner an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen haben. Sie sollen auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen.

(3) Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden. Die Fremdsprachenkompetenz (Absatz 1 Nr. 3) kann auch anderweitig nachgewiesen werden; die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland (§ 8) gilt in der Regel als Nachweis in diesem Sinne.

(4) Der Zulassungsantrag soll zurückgewiesen werden, wenn der Studiengang keine zweckmäßige Ordnung erkennen lässt.

§ 8

Praktische Studienzeit

(1) Die Studierenden haben eine praktische Studienzeit abzuleisten. In dieser Zeit sollen ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

(2) Die praktische Studienzeit dauert insgesamt drei Monate. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in zwei Teilen abzuleisten.

(3) In der Regel findet die praktische Studienzeit mindestens sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft und mindestens sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden.

(4) Das Justizprüfungsamt kann auf Antrag weitere Ausnahmen von der Regelausbildung (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3) zulassen.

(5) Bei Beginn der Ausbildung sind die Studierenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Findet die Ausbildung bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde statt, sind die Studierenden nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(6) Die ausbildende Stelle erteilt den Studierenden eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit.

§ 9

Meldung

Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist an das Justizprüfungsamt zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, in dem insbesondere auch der Werdegang in der Zeit zwischen der Erlangung der Hochschulreife und der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung dargelegt werden muss,
2. der Nachweis der Hochschulreife oder einer bestandenen Einstufungsprüfung für das Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität,
3. der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung,

4. eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses,
5. eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit,
6. Bescheinigungen jeder besuchten Universität über die Aufnahme und die Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel,
7. die Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Justizprüfungsamt beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.

Die Beifügung von sonstigen Zeugnissen, die sich auf den Studiengang beziehen, oder von Arbeiten, die während der Studienzeit angefertigt worden sind, ist freigestellt.

§ 10

Prüfungsabschnitte

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten. Drei Aufsichtsarbeiten sind dem Bürgerlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6), zwei Aufsichtsarbeiten sind dem Öffentlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 9 bis 14) und eine Aufsichtsarbeit ist dem Strafrecht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 7 und 8), jeweils unter Einschluss der dazugehörenden Verfahrensrechte, zu entnehmen. Die Aufgaben können auch aus dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich gestellt werden. Sie sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(3) Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Vortrag geht dem Prüfungsgespräch voraus. Die Aufgabenstellung für den Vortrag ist dem Bürgerlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6), dem Strafrecht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 7 und 8) oder dem Öffentlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 9 bis 14), jeweils unter Einschluss der dazugehörenden Verfahrensrechte, zu entnehmen. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die in § 11 genannten Gegenstände.

§ 11

Gegenstände der Prüfung

(1) Die Gegenstände der staatlichen Prüfung sind die Pflichtfächer. Andere Rechtsgebiete dürfen nur insoweit zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, als lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind

1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein schließlich ausgewählter Nebengesetze:
 - a) Buch 1 (Allgemeiner Teil);
 - b) Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse), dabei Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 11, 15, 18 und 25;
 - c) im Überblick das Produkthaftungsgesetz sowie die Haftungsregelungen des Straßenverkehrsgesetzes;
 - d) aus dem Buch 3 (Sachenrecht) die Abschnitte 1 bis 3, aus dem Abschnitt 7 das Recht der Grundschild sowie im Überblick der Abschnitt 8;
 - e) im Überblick aus dem Buch 4 (Familienrecht) aus dem Abschnitt 1 die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und das gesetzliche Güterrecht sowie aus dem Abschnitt 2 die Allgemeinen Vorschriften über die Verwandtschaft und die Elterliche Sorge;

-
- f) im Überblick aus dem Buch 5 (Erbrecht) der Abschnitt 1 (Erbfolge), aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben) die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft und das Rechtsverhältnis der Erben untereinander, aus dem Abschnitt 3 (Testament) die Titel 1, 2, 3 und 7 sowie der Abschnitt 4 (Erbvertrag);
2. aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche im Überblick aus dem 1. Teil das 2. Kapitel (Internationales Privatrecht);
3. aus dem Handelsrecht im Überblick:
- a) aus dem 1. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 bis 5 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht), dabei aus dem Abschnitt 2 nur die Publizität des Handelsregisters;
- b) aus dem 4. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf);
4. aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick:
- a) aus dem 2. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft);
- b) aus dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Abschnitte 1 bis 3 (Errichtung der Gesellschaft, Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter sowie Vertretung und Geschäftsführung);
5. aus dem Zivilverfahrensrecht im Überblick:
- a) aus dem Erkenntnisverfahren: gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug (ohne Wiederaufnahme des Verfahrens, Urkunden- und Wechselprozess, Familiensachen, Kindschaftssachen und Unterhaltssachen), Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen,

Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze;

b) aus dem Vollstreckungsverfahren: allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung und der Rechtsbehelfe;

6. aus dem Arbeitsrecht im Überblick: Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht;

7. aus dem Strafgesetzbuch:

a) der Allgemeine Teil mit Ausnahme des 3. Abschnittes, Titel 4 bis 7,

b) aus dem Besonderen Teil:

aus dem 6. Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,

aus dem 7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Schwerer Hausfriedensbruch, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat,

der 9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid),

der 10. Abschnitt (Falsche Verdächtigung),

der 14. Abschnitt (Beleidigung),

aus dem 15. Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs): Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Verletzung des Briefgeheimnisses, Ausspähen von Daten,

aus dem 16. Abschnitt (Straftaten gegen das Leben): Mord, Totschlag, Minder schwerer Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen, Aussetzung, Fahrlässige Tötung,

- der 17. Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
- der 18. Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) ohne Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel und Politische Verdächtigung,
- der 19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung),
- der 20. Abschnitt (Raub und Erpressung),
- der 21. Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei),
- der 22. Abschnitt (Betrug und Untreue) ohne Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug und Kreditbetrug,
- der 23. Abschnitt (Urkundenfälschung),
- der 27. Abschnitt (Sachbeschädigung),
- aus dem 28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftungsdelikte, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung,
8. aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick: Verfahrensgrundsätze und verfassungsrechtliche Bezüge des Strafprozessrechts, allgemeiner Gang des Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit, Zwangsmittel (körperliche Untersuchung Beschuldigter und anderer Personen, Telefonüberwachung, vorläufige Festnahme und Verhaftung), Beweisrecht (Arten der Beweismittel, Beweisantragsrecht, Beweisverbote), Rechtskraft.
9. Staatsrecht ohne Finanzverfassungs- und Notstandsverfassungsrecht;
10. Verfassungsprozessrecht im Überblick;
11. aus dem Europarecht im Überblick: Rechtsquellen der Europäischen Union, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages

und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der Europäischen Union;

12. Allgemeines Verwaltungsrecht, einschließlich des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen im Überblick, allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren;

13. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:

a) Polizei- und Ordnungsrecht,

b) Kommunalrecht mit Ausnahme des Kommunalwahl- und Kommunalabgabenrechts,

c) Baurecht im Überblick;

14. aus dem Verwaltungsprozessrecht im Überblick: Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidungen.

(3) Zu den Pflichtfächern gehören ihre europarechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht, ihre philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis.

(4) Soweit Kenntnisse „im Überblick“ verlangt werden, müssen einem Prüfling lediglich die gesetzlichen Grundstrukturen ohne vertieftes Wissen der Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.

§ 12

Abschichtung

(1) Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung).

(2) Im Fall des Absatzes 1 sind nach Wahl des Prüflings zunächst die Aufsichtsarbeiten aus einem oder zwei der in § 10 Abs. 2 Satz 2 genannten drei Rechtsgebiete anzufertigen. Bis zum Abschluss des achten Fachsemesters hat sich der Prüfling zur Anfertigung der übrigen Aufsichtsarbeiten zu melden. Ansonsten wird er von Amts wegen zum nächstmöglichen Termin geladen.

(3) Wer sich nach dem Abschluss des siebten Fachsemesters zur Prüfung meldet, hat sämtliche Aufsichtsarbeiten ohne zeitliche Unterbrechung anzufertigen.

(4) § 25 Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Für jede Aufsichtsarbeit in der staatlichen Pflichtfachprüfung stehen dem Prüfling an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist auf Antrag bis zu zwei Stunden verlängert werden.

(2) Das Justizprüfungsamt teilt dem Prüfling für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eine Kennziffer zu. Die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(3) Das Justizministerium bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.

(4) Über den Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes:

1. die Bearbeitungszeit (Absatz 1) angemessen verlängern;
2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung dieser Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen.

Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich bei dem Justizprüfungsamt geltend gemacht hat.

§ 14

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern eines Justizprüfungsamtes selbstständig begutachtet und bewertet. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von den Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bestimmt wird. Die Bewertung findet vor der mündlichen Prüfung statt und ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

(2) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll dem Personenkreis des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 angehören.

(3) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüferinnen oder Prüfern, Mitteilungen über deren Person dürfen dem Prüfling erst nach Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die eine Prüferin oder ein Prüfer vorher durch die Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses erlangt, stehen der Mitwirkung nicht entgegen.

(4) Dem Prüfling wird die Bewertung der Aufsichtsarbeiten spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuss soll mindestens eine der in § 4 Abs.

2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Personen angehören. Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

(2) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter oder ein anderes Mitglied des Justizprüfungsamtes, das die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bestimmt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(3) Vor der mündlichen Prüfung soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling einzeln Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(4) Die Aufgabenstellung für den Vortrag ist dem Prüfling am Prüfungstag zu übergeben. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; körperbehinderten Prüflingen kann die Zeit auf Antrag um bis zu 30 Minuten verlängert werden. Die Dauer des Vortrags darf 12 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs beträgt je erschienenem Prüfling etwa 30 Minuten. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen. An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüferinnen und Prüfer.

(6) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Die Verkündung der Entscheidung des Prüfungsausschusses findet unter Ausschluss der Zuhörenden statt, wenn mindestens ein Prüfling dies beantragt.

§ 16**Entscheidungen des Prüfungsausschusses**

(1) Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere die Entscheidung über das Prüfungsergebnis trifft – abgesehen von § 14 Abs. 1 – der Prüfungsausschuss. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. Dabei berichtet die oder der Vorsitzende über das Vorgespräch (§ 15 Abs. 3).

(3) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuss die darin erbrachten Leistungen. Anschließend entscheidet er unter Ermittlung des Punktwerts für die Gesamtnote über das Ergebnis der staatliche Pflichtfachprüfung.

§ 17**Prüfungsnoten**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:
eine besonders hervorragende Leistung
= 16-18 Punkte

gut:
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
= 13 - 15 Punkte

vollbefriedigend:
eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
= 10 - 12 Punkte

befriedigend:
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
= 7 - 9 Punkte

ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
= 4 - 6 Punkte

mangelhaft:

eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
= 1 - 3 Punkte

ungenügend:

eine völlig unbrauchbare Leistung
= 0 Punkte.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 - 18,00 Punkte: sehr gut
11,50 - 13,99 Punkte: gut
9,00 - 11,49 Punkte: vollbefriedigend
6,50 - 8,99 Punkte: befriedigend
4,00 - 6,49 Punkte: ausreichend
1,50 - 3,99 Punkte: mangelhaft
0 - 1,49 Punkte: ungenügend.

§ 18

Schlussentscheidung nach mündlicher Prüfung

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die staatliche Pflichtfachprüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.

(3) Die Punktwerte für die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 60 v. H.,

der Vortrag mit 10 v.H. und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H. zu berücksichtigen. Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit sowie des Vortrags mit 10 und die der Leistung im Prüfungsgespräch mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird. Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen nach § 24 Abs. 3 erlassen worden, so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat.

(5) Fehler bei der Notenbezeichnung für die Gesamtnote und bei der Errechnung des Punktwertes können von Amts wegen durch das Justizprüfungsamt berichtigt werden. Die Berichtigung der Punktwerte und eine durch sie bewirkte Änderung in der Notenbezeichnung sind auf der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen.

(6) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 19

Niederschrift über die mündliche Prüfung

(1) Über den mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Ort und Tag der Prüfung,
2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,

3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge,
4. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten,
5. die Prüfungsfächer, die Gegenstand des Prüfungsgesprächs waren, und die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung,
6. die errechneten Punktwerte für die Gesamtnote,
7. eine Änderung des Punktwertes für die Gesamtnote und die dafür maßgebenden Gründe,
8. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung,
9. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere die Entscheidung nach § 22 Abs. 3,
10. die Verkündung der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 20

Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären, sobald

1. vier oder mehr Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind oder der Prüfling nicht im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,50 Punkte erreicht hat;
2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern;
3. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt;

4. ein Prüfling ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für nicht unternommen zu erklären, sobald

1. ein Prüfling mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt; die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden;
2. die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ersten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

In diesen Fällen entfällt auch die Wirkung der Meldung.

(3) Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 21

Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Liefert ein Prüfling bis zu zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für "ungenügend" zu erklären. Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(2) Liefert ein Prüfling mindestens eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er im nächstmöglichen Termin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen. Im Falle des § 12 Abs. 1 gilt dies für den jeweils abzuschichtenden Teil.

(3) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Justizprüfungsamt geltend gemacht werden. Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 22

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die staatliche Pflichtfachprüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 findet § 25 keine Anwendung.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der staatliche Pflichtfachprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

(3) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Prüfungsausschuss; im übrigen entscheidet die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

§ 23**Begründung; Einsichtnahme**

(1) Die Gründe für die Bewertung der Leistung im mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung sind dem Prüfling auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt zu stellen.

(2) Dem Prüfling ist die Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer zu gestatten. Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Justizprüfungsamtes. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt zu stellen.

§ 24**Wiederholung der Prüfung**

(1) Hat der Prüfling die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist grundsätzlich vor demselben Justizprüfungsamt zu wiederholen. Ein Wechsel des Prüfungsamtes ist nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Prüfungsamtes zulässig. Auf die Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur aus wichtigem Grund und nur dann erteilt werden, wenn die Prüfung vor dem abgebenden Prüfungsamt rechtlich zulässig ist und die vom abgebenden Prüfungsamt erteilten Auflagen unberührt bleiben. Dies gilt entsprechend, wenn die Prüfung für nicht unternommen erklärt worden ist.

(3) Auf Antrag erlässt die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, wenn diese im Durchschnitt mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen. Einzelne Aufsichtsarbeiten dürfen nicht erlassen werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung gemäß §§ 20 Abs. 1 oder 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für nicht bestanden erklärt worden ist.

(4) Wer die Prüfung in einem Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes endgültig nicht bestanden hat, kann auch nach erneutem Studium nicht noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

§ 25

Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung aller Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung:

1. Fachsemester, während deren der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war;
2. bis zu vier Semester für Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung;
3. bis zu drei Semester für ein Auslandsstudium, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Stunden je Woche, im ausländischen Recht besucht und je halbjährigem Studienaufenthalt mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat; ausländisches Recht in diesem Sinne ist weder Europarecht noch Völkerrecht;
4. ein Semester für eine an einer inländischen Hochschule nachweislich erfolgreich abgeschlossene fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat;

5. ein Semester für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, die von einer inländischen oder ausländischen Hochschule in fremder Sprache durchgeführt wird, wenn der Prüfling hierfür Lehrveranstaltungen von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden besucht und einen Leistungsnachweis erworben hat;
6. bis zu drei Semester, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war oder das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen hat.

Unberücksichtigt bleiben nur volle Fachsemester.

(3) Ein Hinderungsgrund im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Im Fall einer Erkrankung hat der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeizuführen und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorzulegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich eine Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Ist ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 vorgelegt worden, kann er nicht zugleich zum Beleg der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 28 Abs. 3 Satz 3 eingesetzt werden. Die auf Veranstaltungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 entfallenden Semesterwochenstunden können nicht zum Beleg der Voraussetzung des § 28 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz angeführt werden.

(5) Die Summe der gemäß Absatz 2 unberücksichtigt bleibenden Semester ist auf vier beschränkt.

§ 26

Wiederholung zur Verbesserung

(1) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 25 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist inner-

halb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen.

(2) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes hierüber ein Zeugnis.

§ 27

Widerspruch; Klage

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der Personen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 können Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistung enthalten, nicht geändert werden.

(3) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis einer staatlichen Pflichtfachprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Zweiter Abschnitt

Universitäre Prüfungen; Gesamtnote; Zeugnisse

§ 28

Universitäre Prüfungen

(1) Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung werden an einer Universität abgelegt; sie sollen studienbegleitend abgelegt werden. Zum Nachweis der Prüfungsleistungen soll ein Leistungspunktsystem geschaffen werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Universität, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, ermöglicht.

(2) Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind mindestens den Pflichtfächern des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 1), des Strafgesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 7) und des Staatsrechts (§ 11 Abs. 2 Nr. 9) zu entnehmen. Die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung setzt im Regelfall das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

(3) Die Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind der von dem Prüfling gewählte Schwerpunktbereich und die mit ihm gegebenenfalls zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts. Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern. In der Schwerpunktbereichsprüfung sind mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit zu erbringen. §§ 17 und 18 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Universitäten erlassen Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung, durch die im einzelnen geregelt werden:

1. der Zweck der Prüfungen,
2. die Zeit, bis zur der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist,
3. die Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeit,
4. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung sowie die Fristen für die Meldung zur Prüfung,
5. die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
6. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
7. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls die Dauer von mündlichen Prüfungen,

9. die Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen,
10. die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse,
11. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
12. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
13. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung,
14. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
15. die Einsicht in die Prüfungsakten.

Die Prüfungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Fachministerium. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung insgesamt oder in Teilen

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt oder
2. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist.

§ 29

Gesamtnote der ersten Prüfung; Zeugnisse

(1) Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes und die staatliche Pflichtfachprüfung in einem Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat.

(2) Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 v. H. und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 v. H. einfließt. Es wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde. Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(3) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist. Auf Antrag wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Zweiter Teil

Der juristische Vorbereitungsdienst

§ 30

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; Dienstbezeichnung

(1) Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zum Land (§ 16 Abs. 1 Landesbeamtengesetz) mit der Dienstbezeichnung „Rechtsreferendarin“ oder „Rechtsreferendar“ in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber eingestellt werden will.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder zu einem bestimmten Einstellungstermin besteht nicht. Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungs-

plätze soll jedoch die Aufnahme unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse in dem Oberlandesgerichtsbezirk ermöglicht werden, mit dem die Bewerberin oder der Bewerber durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen dauerhaft persönlich verbunden ist.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen:

1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Zulassung nicht würdig ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn sie oder er wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist;
2. solange der Bewerberin oder dem Bewerber die Freiheit entzogen ist.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden:

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 1 führen kann;
2. wenn für die Bewerberin oder den Bewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt worden ist;
3. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn Tatsachen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs oder die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden.

(6) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst darf nicht deswegen versagt werden, weil die erste juristische Staatsprüfung nicht im Land Nordrhein-Westfalen abgelegt worden ist.

§ 31**Beendigung des Vorbereitungsdienstes;
Entlassung**

(1) Mit der Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung, das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung oder über den Ausschluss von einer Wiederholungsprüfung endet der Vorbereitungsdienst und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis. Wird die Entscheidung nicht durch den Prüfungsausschuss verkündet, so ist der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling maßgebend.

(2) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung verlangt. In diesem Fall soll eine Wiedereinstellung im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten erfolgen.

(3) Die Referendarin oder der Referendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. während des Vorbereitungsdienstes ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach § 30 rechtfertigen würde;
2. die Referendarin oder der Referendar ihre oder seine Pflichten erheblich verletzt, insbesondere nachhaltig unentschuldig dem Dienst fernbleibt;
3. die Referendarin oder der Referendar infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte für den Vorbereitungsdienst dauernd unfähig (dienstunfähig) ist; als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass sie oder er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(4) Über die Entlassung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar eingestellt ist.

§ 32**Dienstrechtliche Stellung**

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Dienstvorgesetzte und als solche zuständig für die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Referendarinnen oder Referendare die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, dem sie als Stammdienststelle zugewiesen worden sind. Abweichend von Satz 1 ist zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.

(2) Vorgesetzte (§§ 3 Abs. 5, 16 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz) sind die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstelle sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter, denen die Referendarinnen oder Referendare zur Ausbildung zugewiesen sind.

(3) Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Entspricht die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienort) nicht der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Es werden ferner ein jährliches Urlaubsgeld sowie Reise- und Umzugskostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewährt. Den Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz), das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) und das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Das Nähere über die Leistungen nach Satz 1 regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung.

(4) Die Referendarinnen und Referendare erhalten Erholungsurlaub und Sonderurlaub nach Maßgabe der Vorschriften für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes.

(5) Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstagen je Urlaubsjahr und Erholungsurlaub werden auf den Ausbildungsabschnitt, in dem die Referendarinnen oder Referendare sich zur Zeit des Urlaubs befinden, angerechnet. Sie sollen so erteilt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte verteilt werden, dass das Ziel der Ausbildung trotz der Unterbrechung durch den Urlaub erreicht werden kann und die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Sonderurlaub, der über zehn Arbeitstage je Urlaubsjahr hinausgeht, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Er soll nur erteilt werden, wenn die laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird.³ Er ist so zu bemessen, dass die Referendarinnen oder Referendare während der Ausbildung in weiteren Ausbildungsabschnitten Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden können, die dem Ausbildungsstand entsprechen.

§ 33

Leitung der gesamten Ausbildung

(1) Die gesamte Ausbildung leitet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird. Hierbei wird sie oder er insbesondere von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, der Gerichte der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten sowie den Bezirksregierungen unterstützt, insbesondere in den Ausbildungsabschnitten, in denen deren jeweiliger Geschäftsbereich betroffen ist.

(2) Zur Unterstützung bei der Leitung der Ausbildung werden bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten von der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten eine Richterinnen oder Richter sowie bei den Bezirksregierungen von der Regierungspräsidentin

oder dem Regierungspräsidenten eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zu Ausbildungsleitern bestellt. Bei den Rechtsanwaltskammern soll eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter bestellt werden.

(3) Die Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter bei den Gerichten und Bezirksregierungen sind von sonstigen Aufgaben angemessen zu entlasten.

§ 34

Zuweisung zur Ausbildung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt den Ausbildungsbezirk, dem die Referendarinnen oder Referendare zugewiesen werden sollen sowie die Ausbildungsstelle, die Arbeitsgemeinschaft sowie die Ausbilderin oder den Ausbilder in der Praxis; im Falle der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde geschieht dies im Einvernehmen mit der Bezirksregierung. Die Bestimmung kann auf nachgeordnete Dienststellen und für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde auf die Bezirksregierung übertragen werden. Die Bestimmung der Ausbilderin oder des Ausbilders in der Praxis kann der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle überlassen werden.

(2) Ausbildungsbezirke sind die Landgerichtsbezirke und die Regierungsbezirke. Mehrere Landgerichtsbezirke können zu einem Ausbildungsbezirk zusammengefasst werden.

(3) Die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten sollen möglichst gleichmäßig genutzt werden. Einem Ausbildungsbezirk und einer Ausbildungsstelle dürfen nicht mehr Referendarinnen und Referendare zugewiesen werden, als nach den Ausbildungsmöglichkeiten für die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft gründlich ausgebildet werden können.

(4) Den Zuweisungswünschen der Referendarinnen und Referendare soll unter besonderer Berücksichtigung sozialer Härten möglichst entsprochen werden.

(5) Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten im Oberlandesgerichtsbezirk nicht aus oder auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann die Ausbildung mit Zustimmung der zuständigen Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts oder der Bezirksregierung für einzelne Ausbildungsabschnitte in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk erfolgen. Der Referendarin oder dem Referendar ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 35

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert vierundzwanzig Monate.

(2) Davon sind zu verwenden:

1. fünf Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. drei Monate zur Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Bezirks nicht ausreichen, bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen,
3. drei Monate zur Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde,
4. zehn Monate zur Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt,
5. drei Monate nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare (Wahlstation) zur Ausbildung bei einer Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Von der Reihenfolge der in Satz 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Stationen kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bei Vorliegen vernünftiger Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in Absatz 2 bezeichneten Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden nicht aus, kann die Ausbildung für die gesamte Dauer oder für einen Teil des

Ausbildungsabschnitts bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Stelle erfolgen. Der Referendarin oder dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 kann bis zu drei Monate bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

(5) Die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu drei Monate bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden. Die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu sechs Monate bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden. Ein Ausbildungsabschnitt soll nicht weniger als drei Monate umfassen. Die nach den Sätzen 1 und 2 im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten dürfen insgesamt acht Monate nicht überschreiten.

(6) Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann auf die Ausbildung angerechnet werden.

(7) Einer Ausbildungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes dürfen Referendarinnen oder Referendare nur zugewiesen werden, wenn sie eine zustellungsbevollmächtigte Person benennen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes hat. Erfolgt trotz Aufforderung keine Benennung, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts eine Ausbildungsstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

(8) Ist ein Teil des Vorbereitungsdienstes nach anderen Bestimmungen, insbesondere in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, abgeleistet worden, regelt die Präsidentin oder der Prä-

sident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung.

§ 36

Wahlstationen

(1) Während der Ausbildung in der Wahlstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5) sollen die Referendarinnen oder Referendare die praktische Ausbildung sachgerecht ergänzen und vertiefen.

(2) Die Wahl nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 muss spätestens bis zwei Monate vor Beginn der Ausbildung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgen. Wird die Wahl trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn von den Möglichkeiten gemäß § 35 Abs. 4 bis 6 Gebrauch gemacht werden soll.

§ 37

Ausbildungslehrgänge; ausbildungsfördernde Veranstaltungen

(1) Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechnung auf die Ausbildungsabschnitte Ausbildungslehrgänge bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften bei einem Landgericht werden für die Dauer von einem Monat als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einem Gericht in Zivilsachen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und für die Dauer von einer weiteren Woche als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) ausgestaltet. Für diese Zeiten kann eine Ausbildung in der Praxis entfallen. Die Einrichtung von weiteren Ausbildungslehrgängen regelt das Justizministerium; soweit deren Geschäftsbereiche betroffen sind, geschieht dies im Einvernehmen mit den Rechtsanwaltskammern oder dem Innenministerium.

(3) Ferner kann die freiwillige Teilnahme an ausbildungsfördernden Veranstaltungen bis zu insgesamt drei Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden.

§ 38

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen. Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Vor der Verlängerung ist die Referendarin oder der Referendar zu hören.

(2) Wird die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt für mehr als einen Monat unterbrochen, soll der Ausbildungsabschnitt angemessen verlängert werden.

§ 39

Ausbildungsziel

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, auf der Grundlage ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine praktische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung abgeschlossen für die Lebenswirklichkeit im Geiste eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates und unter Berücksichtigung der fortschreitenden Integration innerhalb der Europäischen Union eigenverantwortlich wahrzunehmen. Am Ende des Vorbereitungsdienstes sollen sie in der Lage sein, sich selbstständig auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht ausgebildet worden sind.

(2) Das Ausbildungsziel soll insbesondere durch Ausbildung in der Praxis, Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und Selbststudium erreicht werden.

(3) In der Praxis sollen die Referendarinnen und die Referendare insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die sie in der Selbstständigkeit des Denkens und in den praktisch methodischen Fähigkeiten fördern sowie ihr soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis entfalten. Sie sollen sich eine zweckmäßige Arbeitsweise aneignen

und lernen, die Grundsituationen des Verfahrens in den verschiedenen Ausbildungsbereichen zu beherrschen. Dem Umgang mit den Rechtsuchenden, dem Erkennen ihrer Interessen, der Partei- und Zeugenvernehmung sowie der richtigen Würdigung der Aussagen soll unter besonderer Berücksichtigung der rechtsberatenden Praxis besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

(4) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll die Referendarinnen und Referendare auf die Ausbildung in der Praxis vorbereiten und diese Ausbildung ergänzen; sie soll ferner das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis vertiefen und Anregungen für das Selbststudium geben. Sie soll auch dazu dienen, die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.

(5) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der den Referendarinnen und Referendaren zu übertragenden Aufgaben.

(6) Zum Zwecke der Ausbildung und der Prüfung können Akten aus der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen und anwaltlichen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen, vervielfältigt und den Referendarinnen und Referendaren zur Bearbeitung übergeben werden.

§ 40

Selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben

(1) Während der Ausbildung in der Praxis sollen sich die Referendarinnen oder Referendare durch kontinuierliche, fortschreitend selbstständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgerechten Aufgaben der Ausbilderin oder des Ausbilders darin üben, praktische juristische Aufgaben wahrzunehmen und selbstständig zu erledigen. Zum Zwecke der Ausbildung können ihnen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte von Beamtinnen und Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch die einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung der Referendarinnen oder Referendare es erlauben, sollen sie insbesondere damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und die mündliche Verhandlung zu leiten (§ 10 GVG),
2. zeitweilig selbstständig Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers, insbesondere Aufgaben gemäß § 20 Nr. 4 RPfIG in Verbindung mit § 118 Abs. 2 ZPO wahrzunehmen (§ 2 Abs. 5 RPfIG),
3. selbstständig in Zivilprozesssachen (Erkenntnisverfahren) und in Verfahren nach §§ 916 bis 945 ZPO (Arrest und einstweilige Verfügung) Anträge und sonstige Erklärungen aufzunehmen (§§ 2 Abs. 5, 24 Abs. 2 RPfIG),
4. in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer unter Aufsicht und Anleitung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts, in der Hauptverhandlung vor der Strafrichterin oder dem Strafrichter selbstständig die Anklage zu vertreten (§ 142 Abs. 3 GVG),
5. unter Aufsicht und unter Anleitung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts Vernehmungen und sonstige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft durchzuführen sowie selbstständig Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts wahrzunehmen (§ 142 Abs. 3 GVG),
6. selbstständig Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers in Strafsachen wahrzunehmen (§ 2 Abs. 5 RPfIG),
7. selbstständig Strafanzeigen, Strafanträge und sonstige Erklärungen gegenüber der Staatsanwaltschaft aufzunehmen (§§ 2 Abs. 5, 24 Abs. 2 RPfIG),
8. unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen (§ 10 GVG).

(3) Soweit die Referendarinnen oder Referendare die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können sie während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) zu Vertreterinnen oder Vertretern der ausbildenden Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts (§ 53 Abs. 4 BRAO) und zu Pflichtverteidigerinnen oder Pflichtverteidigern (§ 142 Abs. 2 StPO) bestellt werden; ihnen kann unter den Voraussetzungen des § 139 StPO die Verteidigung übertragen werden.

(4) Sonstige Rechtsvorschriften, die die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung regeln, bleiben unberührt.

§ 41

Ausbildung in der Praxis

(1) Zur Ausbildung in der Praxis sind die Referendarinnen oder Referendare einer bestimmten Ausbilderin oder einem bestimmten Ausbilder zuzuweisen. Die Zuweisung an mehrere Ausbilderinnen oder Ausbilder gleichzeitig darf nur erfolgen, wenn es im Interesse der Ausbildung erforderlich ist. Die Zuweisung soll möglichst für die Dauer des gesamten Ausbildungsabschnitts, mindestens für die Dauer von drei Monaten, erfolgen.

(2) Zur Ausbildung darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint und die Gewähr dafür bietet, dass er die Referendarin oder den Referendar in der Praxis gründlich ausbilden kann. Die Ausbilderin oder der Ausbilder muss vor allem das Interesse und das eigene Bemühen der Referendarinnen oder Referendare wecken und ihnen das Bewusstsein vermitteln, verantwortlich an der Erfüllung der Aufgaben der Praxis mitzuarbeiten. Denk- und Arbeitsmethoden der Berufsgruppe der Ausbilderin oder des Ausbilders sind den Referendarinnen und Referendaren vertraut zu machen.

(3) Als Anleitung für die Ausbildung dienen Ausbildungspläne, die im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden erläutern. Diese werden von dem Justizministerium erstellt. § 33 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 42 Einzelleistungen

(1) Alle bearbeiteten Sachen sind mit den Referendarinnen oder Referendaren alsbald zu erörtern; dabei ist auf Vorzüge und Mängel in Form, Inhalt und verfahrensmäßiger Durchführung hinzuweisen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann für die einzelnen Ausbildungsabschnitte Pflichtarbeiten vorschreiben und bestimmen, dass

1. die Referendarinnen oder Referendare über die Ausbildung in der Praxis einen Ausbildungsnachweis führen, der über die bearbeiteten Sachen, über die Art der Bearbeitung sowie über die Bearbeitungsdauer Aufschluss gibt;

schriftliche Einzelleistungen mit dem Zeugnis (§ 46) vorzulegen sind.

Die Zuständigkeiten gemäß Satz 1 können auf nachgeordnete Dienststellen und für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde auf die Bezirksregierung übertragen werden.

§ 43 Arbeitsgemeinschaften

(1) Aus den einem Ausbildungsbezirk für den gleichen Zeitraum zugewiesenen Referendarinnen und Referendaren werden während der Ausbildung bei den Pflichtstellen (§ 35 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4) Arbeitsgemeinschaften gebildet. Sie sollen höchstens aus 25 Referendarinnen und Referendaren bestehen.

(2) Zur Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft sind die Referendarinnen oder Referendare in der Regel zuzuweisen:

1. während der ersten 5 Monate einer zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks,
2. während des 6. bis 8. Monats einer strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks,
3. während des 9. bis 11. Monats einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei der Bezirksregierung,
4. während des 12. bis 20. Monats einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks.

(3) Für die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft sind insgesamt etwa 500 Unterrichtsstunden vorzusehen. Von diesen entfallen

1. auf die zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften etwa 260,
2. auf die strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften etwa 100 und
3. auf die öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften etwa 140.

Soweit die Arbeitsgemeinschaften nicht als Lehrgang veranstaltet werden (§ 37 Abs. 2), soll für sie nicht mehr als ein Arbeitstag je Woche vorgesehen werden.

(4) Im Falle einer Ausbildung gemäß § 35 Abs. 5 findet eine Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft im Regelfall nicht statt. In den Fällen des § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 kann die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft abweichend geregelt oder von ihr befreit werden.

§ 44

Leitung der Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaft leitet in der Regel eine Richterin oder ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt, eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes oder eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt. Zur Vermittlung besonderer

Fachkenntnisse und Erfahrungen können im Rahmen des Ausbildungsziels (§ 39) geeignete Personen zugezogen werden.

(2) Es werden beauftragt:

1. die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften beim Landgericht und beim Oberlandesgericht von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts; die Beauftragung kann auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts übertragen werden, die Einvernehmenserklärung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts;
2. die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften bei einer Bezirksregierung von der Bezirksregierung.

In den Fällen des Satzes 1 ist die Rechtsanwaltskammer zu beteiligen. § 41 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 45

Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften; Teilnahme

(1) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung durchgeführt. Die Referendarinnen oder Referendare sind dazu anzuleiten, solche Aufgaben nach Form und Inhalt sachgerecht und möglichst selbstständig zu erledigen. Als Ausbildungsmittel kommen insbesondere schriftliche Arbeiten und Vorträge aus Akten in Betracht.

(2) Die Teilnahme an den Übungsstunden der Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in eiligen Fällen auch die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft.

(3) §§ 41 Abs. 3 und 42 gelten entsprechend.

§ 46 Zeugnisse

Jeder, dem Referendarinnen oder Referendare für mehr als einen Monat zur Ausbildung überwiesen worden sind, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über sie zu äußern. Dabei soll zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit Stellung genommen werden. In dem Zeugnis sind die Leistungen mit einer für die Bewertung der Einzelleistungen in der Prüfung festgesetzten Note (§ 17) zu bewerten. Bei der Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung ausreichend.

Dritter Teil Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 47 Zweck der Prüfung

Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Referendarinnen und Referendare das Ziel der Ausbildung (§ 39) erreicht haben und ihnen damit nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach ihrem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann. Sie hat auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Befähigung zum Richteramt Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist.

§ 48 Landesjustizprüfungsamt

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt. Das Landesjustizprüfungsamt ist dem Justizministerium angegliedert.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der geschäftsführenden Vertreterin oder dem geschäftsführenden Vertreter und aus

weiteren hauptamtlichen sowie nebenamtlichen Mitgliedern. Die Justizministerin oder der Justizminister und die Innenministerin oder der Innenminister haben das Recht, jederzeit an mündlichen Prüfungen des Landesjustizprüfungsamtes ausschließlich der Beratungen teilzunehmen. Sie können das Recht auch durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde ausüben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Landesjustizprüfungsamtes. Den hauptamtlichen Mitgliedern können Aufgaben des Justizministeriums übertragen werden. § 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Das Landesjustizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht des Justizministeriums.

§ 49

Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die geschäftsführende Vertreterin oder der geschäftsführende Vertreter werden durch die Landesregierung ernannt, die weiteren hauptamtlichen und die nebenamtlichen Mitglieder werden nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes von dem Justizministerium berufen.

(2) Die nebenamtlichen Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes werden jeweils für fünf Jahre berufen.

(3) § 4 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 5 gelten entsprechend.

§ 50

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Soweit die Leistungen nicht bereits während der Ausbildungszeit erbracht worden sind, soll sich die zweite juristische Staatsprüfung ohne Zwischenraum an den letzten Abschnitt der Ausbildung anschließen.

(2) Im 19. Ausbildungsmonat meldet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Referendarinnen oder Referendare dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung. Die Personalakten sind nach Ablauf der Ausbildung nachzureichen.

(3) Zur erstmaligen Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung und zur ersten Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt nur zugelassen, wer in den Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist.

(4) Wird der Prüfling während des Prüfungsverfahrens aus dem Vorbereitungsdienst entlassen oder unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt, so wird das Prüfungsverfahren eingestellt. Bei Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst oder Ende der Beurlaubung ist es in dem Stand fortzusetzen, in dem es sich im Zeitpunkt der Einstellung befand.

(5) Die §§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 9 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 51

Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus acht Aufsichtsarbeiten, die sich mindestens auf den Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstationen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4) beziehen. Vier Aufsichtsarbeiten sind dem gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Zivilsachen (Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren) zu entnehmen; jeweils zwei Aufsichtsarbeiten sind dem staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Strafsachen sowie dem behördlichen, gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Verwaltungssachen zu entnehmen. Sie sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur sachgerechten und insbesondere bei einer anwaltlichen Aufgabenstellung zweckmäßigen schriftlichen Bearbeitung einer einfachen praktischen Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht darzutun.

(3) Der mündliche Teil besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Aktenvortrag geht dem Prüfungsgespräch voraus.

(4) Die Akten für den Vortrag sind aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Tätigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der praktischen Verwaltung oder dem Tätigkeitsbereich einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu entnehmen.

(5) Das Prüfungsgespräch wird anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung geführt. Es bezieht sich auf die gesamte Ausbildung. Der Schwerpunkt der Ausbildung soll im Prüfungsgespräch besonders berücksichtigt werden.

§ 52

Gegenstände der Prüfung

(1) Bei der Prüfung wird vorausgesetzt, dass der Prüfling die Gesamtrechtsordnung mit ihren grundlegenden Wertentscheidungen und ihren Zusammenhängen überblickt und unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge über die erforderlichen Kenntnisse in folgenden Fächern verfügt:

1. in den Prüfungsfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11);
2. im Überblick im Straßenrecht und im Recht des öffentlichen Dienstes;
3. im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrecht;
4. im Überblick im Vollstreckungsrecht;
5. in den Methoden der praktischen Rechtsanwendung.

Die Aufgabenstellungen sollen insbesondere die anwaltliche Tätigkeit angemessen berücksichtigen.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 53**Anfertigung der Aufsichtsarbeiten**

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind im Laufe des 21. Ausbildungsmonats anzufertigen.

(2) § 13 gilt entsprechend.

§ 54**Bewertung der Aufsichtsarbeiten**

Mit Ausnahme des Absatzes 2 gilt § 14 entsprechend.

§ 55**Mündliche Prüfung**

Mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 gilt § 15 entsprechend.

§ 56**Prüfungsentscheidungen; Prüfungsnoten; Zeugnis**

(1) Mit Ausnahme der §§ 20 Abs. 2 Satz 2 und 22 Abs. 1 Satz 4 gelten die §§ 16 bis 23 und 29 Abs. 3 entsprechend.

(2) § 20 Abs. 1 Nr. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es statt „vier oder mehr Aufsichtsarbeiten“ „sechs oder mehr Aufsichtsarbeiten“ heißt. § 20 Abs. 1 Nr. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es statt „drei oder mehr Aufsichtsarbeiten“ „vier oder mehr Aufsichtsarbeiten“ heißt. § 21 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es statt „zwei Aufsichtsarbeiten“ „drei Aufsichtsarbeiten“ heißt.

(3) § 18 Abs. 3 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Punktwert für die Gesamtnote errechnet wird, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 7,5, des Aktenvortrags mit 10, des Prüfungsgesprächs mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.

(4) § 18 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass hierbei auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen sind.

§ 57**Ergänzungsvorbereitungsdienst**

(1) Ist die Prüfung gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 für nicht bestanden erklärt worden, ist darüber zu entscheiden, ob und für welche Zeit der Prüfling zur Ergänzungsausbildung in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens drei und höchstens fünf Monate betragen. Wird die Prüfung vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes für nicht bestanden erklärt, ist der Ergänzungsvorbereitungsdienst im Anschluss an die reguläre Ausbildung abzuleisten. Die Aufsichtsarbeiten sind im letzten Monat des Ergänzungsvorbereitungsdienstes anzufertigen. Referendarinnen und Referendaren im Ergänzungsvorbereitungsdienst kann auch für die Zeit nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eine Ausbildungsstelle zugewiesen werden.

(2) Ist die Prüfung gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für nicht bestanden erklärt worden und ist eine Wiederholungsprüfung zulässig, ist die Prüfung sofort zu wiederholen. Dies gilt auch, wenn der Vorbereitungsdienst noch nicht beendet ist. Die folgenden Prüfungsleistungen sind Teile der Wiederholungsprüfung.

(3) Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss, soweit er die abschließende Prüfungsentscheidung trifft, im übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 58**Wiederholung der Prüfung**

Mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 gilt § 24 entsprechend. Der Antrag auf Erlass von Prüfungsleistungen ist spätestens bis zum Ablauf des vorletzten Monats des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zu stellen.

§ 59**Nochmalige Wiederholung der Prüfung**

(1) Bei zweimaligem Misserfolg kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der die Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf Antrag die nochmalige Wiederholung gestatten, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesem Fall findet eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis nicht statt.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, die oder der den Prüfling zur ersten Wiederholungsprüfung gemeldet hat. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts legt den Antrag mit einer Äußerung über die Erfolgsaussichten der nochmaligen Wiederholung dem Landesjustizprüfungsamt vor. Anträgen von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) soll entsprochen werden.

(3) Mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 gilt § 24 entsprechend. Der Antrag auf Erlass von Prüfungsleistungen ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß Absatz 1 Satz 1 zu stellen.

§ 60**Widerspruch; Klage**

§ 27 gilt entsprechend.

§ 61**Bezeichnung „Assessorin“ oder „Assessor“**

Wer die Prüfung bestanden hat, darf die Bezeichnung „Assessorin“ oder „Assessor“ führen.

Vierter Teil

Anrechnungen; Aufbewahrungsfristen

§ 62

Anrechnung einer ersten juristischen Staatsprüfung

(1) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 in einem Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind, werden als erste Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt.

(2) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 in einem deutschen Land außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind, können als erste Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt werden, wenn sie den in Abs. 1 bezeichneten juristischen Staatsprüfungen gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 63

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag

1. bis zur Dauer von zwei Halbjahren auf die Mindeststudienzeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1)
2. bis zur Dauer von sechs Monaten auf den juristischen Vorbereitungsdienst (§ 35 Abs. 1)

angerechnet werden.

(2) Über die Anrechnung auf die Mindeststudienzeit entscheidet das nach § 6 zuständige Justizprüfungsamt. Es kann ferner die Bewerberinnen oder Bewerber von der Erfüllung der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen befreien, soweit deren Ziel bereits durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber erreicht ist. Die Entscheidung ist auf Antrag schon vor der Meldung zur Prü-

fung zu treffen; sie ist für alle Justizprüfungsämter des Landes bindend.

(3) Über die Anrechnung auf den juristischen Vorbereitungsdienst entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. ²Sie oder er bestimmt, auf welche Ausbildungsabschnitte (§ 35 Abs. 2) die Ausbildung für den gehobenen Dienst angerechnet wird. Eine Anrechnung kann nur erfolgen, soweit das Ziel des Ausbildungsabschnitts durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber bereits erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann.

§ 64

Aufbewahrungsfristen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer sind fünf Jahre, die übrigen Prüfungsunterlagen sind fünfzig Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt. Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist für den Fristbeginn der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung maßgebend.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 65

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Justizministerium und das Innenministerium erlassen im gegenseitigen Einvernehmen und nach Anhörung der Rechtsanwaltskammern die zur Durchführung des Gesetzes für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie mit Zustimmung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Obergrenzen für den Studienumfang im Studiengang Rechtswissenschaften festzulegen.

§ 66**Übergangsvorschriften**

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, finden die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung sowie das Juristenausbildungsgesetz und die Juristenausbildungsordnung Nordrhein-Westfalen in den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung. Soweit Studierende mit der ersten juristischen Staatsprüfung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, ist das bisherige Recht anzuwenden.

(2) Für Referendarinnen und Referendare, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorbereitungsdienst bereits aufgenommen haben, finden § 5b des Deutschen Richtergesetzes in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie das Juristenausbildungsgesetz und die Juristenausbildungsordnung Nordrhein-Westfalen in den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung; sie können den Vorbereitungsdienst nach diesen Vorschriften bis zum 1. Juli 2006 beenden. Können sie nach den genannten Vorschriften nicht mehr sachgerecht ausgebildet werden, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtsbezirks, in dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar eingestellt ist, die Ausbildung entsprechend § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 abweichend regeln. Nach dem 1. Juli 2006 finden für die zweite juristische Staatsprüfung die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Bei Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt auf Antrag auch, wenn die Prüfung für nicht unternommen erklärt worden ist oder als nicht unternommen gilt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die dort genannten Verfahren nach dem 1. Juli 2008 begonnen worden sind.

(4) § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für alle Prüfungsverfahren.

§ 67

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), und
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NRW. S. 932), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148).

Begründung**A Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziele des Entwurfs**

1. Der Entwurf dient zum einen der **Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung** vom 11. Juli 2002 (BGBl. I 2592 vom 17. Juli 2002). Durch dieses Gesetz werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 mit dem Ziel der Verbesserung der Juristenausbildung das Deutsche Richtergesetz und die Bundesrechtsanwaltsordnung geändert. Unter Beibehaltung der „Grundpfeiler“ der deutschen Juristenausbildung – ihrer Zweistufigkeit (Studium und berufspraktischer Vorbereitungsdienst) und der Einheitlichkeit der Berufsqualifikation für alle reglementierten juristischen Berufe („Einheitsjurist“) – sollen künftig sowohl die Studierenden als auch die Referendarinnen und Referendare besser auf die Anforderungen der beruflichen, insbesondere der anwaltlichen Praxis vorbereitet werden. Zugleich soll ihre internationale Kompetenz verbessert werden. Die Möglichkeiten der Universitäten, auf die Studienabschlussprüfung Einfluss zu nehmen, werden erheblich erweitert; in dem selben Maße steigt ihre Verantwortlichkeit für die erste Prüfung.

Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung ist im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages fraktionsübergreifend erarbeitet und mit breiter Mehrheit vom Bundestag beschlossen und vom Bundesrat gebilligt worden. Ihm sind – unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen – umfangreiche Vorarbeiten des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung vorausgegangen. Unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung haben sich Justiz- und Kultusministerkonferenz bereits über die Eckpunkte einer Umsetzung verständigt, in deren Mittelpunkt die Erhöhung des Curricularnormwertes im Fach Rechtswissenschaften von 1,7 auf 2,2 steht. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag, die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein haben ihre Unterstützung bei der konstruktiven Umsetzung des Gesetzes angekündigt.

2. Der Entwurf verfolgt darüber hinaus das Ziel, das **Recht der Juristenausbildung und der juristischen Prüfungen** sowie die diesbezüglichen Verwaltungsverfahren **nachhaltig zu vereinfachen**. Juristenausbildungsgesetz und Juristenausbildungsordnung sollen zu einem Regelwerk zusammengefasst werden. Die Zahl der Regelungen soll spürbar reduziert, die Vorschriften an sich und die Systematik des Gesetzes sollen transparenter werden. Dies erleichtert die Rechtsanwendung und erhöht die Rechtssicherheit. Im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben soll der juristische **Vorbereitungsdienst** im Land Nordrhein-Westfalen schließlich möglichst **weitgehend flexibilisiert** werden.

Unabhängig von den Reformbestrebungen auf Bundesebene hatte das Justizministerium

* **Abkürzungen:** DRiG = Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592); BRAO = Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592); JAG = Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869); JAO = Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NRW. S. 932), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148); **UnterhaltsbeihilfenVO** = Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148, 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869).

NRW bereits zu Beginn des Jahres 2000 begonnen, unter Beteiligung der Universitäten und der Rechtsanwaltskammern, des Landesverbandes des Deutschen Anwaltvereins, der Rheinischen Notarkammer, der Vertretungen der Studierenden, der Referendarinnen und Referendare sowie in Abstimmung mit dem Innenministerium und den zuständigen Stellen der Justizverwaltung die landesrechtlichen Vorschriften über die Juristenausbildung kritisch zu überprüfen. Am 24. Januar 2001 wurde der Referentenentwurf eines neuen JAG vorgestellt. Dieser wurde nunmehr im Lichte des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 und unter Berücksichtigung zahlreicher Anregungen der Beteiligten überarbeitet.

II. Grundzüge des Entwurfs

1. Die Juristenausbildung wird sich künftig weit mehr als bisher an den Bedürfnissen der beruflichen, insbesondere anwaltlichen Praxis orientieren. Im Zentrum der Veränderungen steht die stärkere **Orientierung der Juristenausbildung am Anwaltsberuf** mit seinen rechtsberatenden und rechtsgestaltenden, streitvermeidenden und schlichtenden Aspekten. Die jungen Juristinnen und Juristen sollen lernen zukunftsgerichtet zu handeln, d.h. Rechtsfolgen abzuschätzen, Handlungsalternativen zu entwickeln, Vermeidungsstrategien zu finden und interessengeleitet zu argumentieren. Der Erreichung dieses Ziels dienen die Ausweisung der Anwaltsorientierung als Gegenstand der Ausbildung und der staatlichen Prüfungen (§§ 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG, 2 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 2 Satz 3, 11 Abs. 3, 39 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6, 47 Satz 2, 51 Abs. 2 Sätze 2 und 3 JAG-E), die engere Einbindung der Anwaltschaft in die universitäre und praktische Ausbildung sowie in die staatlichen Prüfungen (§§ 59 Abs. 1, 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO, 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, 41 Abs. 3 Satz 3, 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG-E) und eine weitere Flexibilisierung des juristischen Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 JAG-E).
2. Die Studieninhalte werden ergänzt um die **Vermittlung von Schlüsselqualifikationen**, die wesentlich sind für jede praktische juristische Tätigkeit wie z.B. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§§ 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG, 7 Abs. 2 Satz 1 JAG-E).
3. Das Studium wird **mehr interdisziplinäre und internationale Bezüge** aufweisen. Die fachspezifische Fremdsprachenkompetenz aller Studierenden wird gefördert. Alle Studierenden haben den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen (§§ 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG, 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG-E). Der Vermittlung von Grundkenntnissen im Europarecht – unter besonderer Berücksichtigung von dessen Bezügen zum nationalen Recht – und im Internationalen Privatrecht wird ein stärkeres Gewicht zukommen (§§ 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG, 11 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3, 52 Abs. 1 Satz 1 JAG-E). Darüber hinaus sollen weitere Ausbildungsanreize geschaffen werden, um die internationale Kompetenz zu stärken wie z.B. der flächendeckende Aufbau eines zur unbürokratischen Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen geeigneten Leistungspunktesystems (§ 28 Abs. 1 Satz 2 JAG-E), die Privilegierung von Auslandssemestern bei der Berechnung der Freiversuchsfristen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG-E), die Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeiten von im europäischen Ausland absolvierten Ausbildungsabschnitten (§ 35 Abs. 5 JAG-E) sowie weitere Förderungen des Erwerbs von Fremdsprachenkompetenz (§§ 7 Abs. 3, 25 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5 JAG-E).
4. In Umsetzung der §§ 15 Abs. 1 HRG und 92 Abs. 2 Satz 1 HG NRW wird auch im Studienfach Rechtswissenschaften eine **obligatorische Zwischenprüfung** eingeführt (§§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 28 JAG-E). Sie soll von den Universitäten studienbegleitend abgenommen werden, um die Korrelation von Lehre und Prüfung zu erhöhen.

5. An die Stelle der ersten juristischen Staatsprüfung tritt die **erste Prüfung**, die sich aus einer **universitären Schwerpunktbereichsprüfung** und einer **staatlichen Pflichtfachprüfung** zusammensetzt (§§ 5 Abs. 1, 2. Halbsatz DRiG, 2 Abs. 1 Satz 1 JAG-E). Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 JAG-E). Ihre Note geht zu 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein (§§ 5d Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz DRiG, 29 Abs. 2 Satz 1 JAG-E). Den Universitäten wird auf diese Weise zum ersten Mal unmittelbarer Einfluss auf die Note der Studienabschlussprüfung eingeräumt.
6. Die Ausbildung sog. **Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten** im Studium stellt ein Kernelement der Reform dar. Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen gegebenenfalls zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§§ 5a Abs. 2 Satz 4 DRiG, 28 Abs. 3 Satz 1 JAG-E). Das Schwerpunktbereichsstudium geht über das Wahlfachstudium bisherigen Zuschnitts erheblich hinaus. Es erstreckt sich über mindestens sechzehn schwerpunktbereichsspezifische Semesterwochenstunden (§ 28 Abs. 3 Satz 2 JAG-E). Durch die Ausbildung von Schwerpunktbereichen, deren Zuschnitt und Inhalt sie frei und selbstständig bestimmen, können die Universitäten in erheblich größerem Umfang als bisher inhaltliche Schwerpunkte in ihrer Arbeit setzen und auf diese Weise das eigene Profil schärfen. Damit den Studierenden genügend Raum für ein intensives Schwerpunktbereichsstudium bleibt, ist der Stoff der staatlichen Pflichtfachprüfung gegenüber dem der ersten juristischen Staatsprüfung zu straffen. Dies geschieht durch eine Reduzierung des bisherigen **Pflichtfachkatalogs** (§ 11 JAG-E).
7. Die **Zulassungsvoraussetzungen** für die staatliche Pflichtfachprüfung werden gegenüber denen für die erste juristische Staatsprüfung reduziert. Das Zulassungsverfahren wird erheblich vereinfacht, was insbesondere dadurch geschieht, dass auf eine gesetzliche Strukturierung des Hauptstudiums verzichtet wird. Die Universitäten werden diese Aufgabe bei Schaffung von Prüfungsordnungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung mit übernehmen. Neben einer bestimmten Studiendauer an einer inländischen Universität, dem Fremdsprachennachweis und der Absolvierung einer praktischen Studienzeit (§§ 5a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 DRiG) setzt die Zulassung zur Prüfung lediglich das Bestehen der Zwischenprüfung voraus. Dabei wird die Einführung eines europaweit kompatiblen Leistungspunktsystems durch die Universitäten angemaht (§ 28 Abs. 1 Satz 2 JAG-E).
8. Die **häusliche Arbeit** wird als Prüfungsleistung im staatlichen Teil der Studienabschlussprüfung abgeschafft (§ 10 Abs. 2 Satz 1 JAG-E). Im Gegensatz zur ersten juristischen Staatsprüfung wird der schriftliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung ausschließlich aus Aufsichtsarbeiten bestehen, von denen drei dem Zivilrecht, zwei dem Öffentlichen Recht und eine dem Strafrecht entstammen. Sie können auch dem anwaltlichen Bereich entnommen werden (§ 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 JAG-E). Die häusliche Arbeit wird Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit erfordert (§ 28 Abs. 3 Satz 3 JAG-E). Die Studierenden werden daher ihre Befähigung zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten künftig im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung gegenüber den Universitäten zu beweisen haben, die wie keine andere Stelle dazu geeignet sind, diese Fähigkeit zu beurteilen. Dabei kommt es den Studierenden zugute, ihre Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten in einem Bereich unter Beweis stellen zu können, den sie selbst gewählt haben und der ihren Interessen und Neigungen in besonderem Maße entspricht. Im Übrigen wird der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung neben dem Prüfungsgespräch einen **Vortrag** enthalten. Mit dieser Prüfungsleistung soll den Studierenden bereits in der ersten Prüfung Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeit zur Erörterung einer juristischen Aufgabe in freier Rede darzutun.

9. Die Anforderungen an die **Zulassung zur mündlichen Prüfung** werden sowohl für die staatliche Pflichtfachprüfung als auch die zweite juristische Staatsprüfung gegenüber dem geltenden Recht moderat verschärft und den Anforderungen der anderen Bundesländer angeglichen (§§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 56 Abs. 1 und 2 JAG-E). Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung soll nicht erfolgen, sondern die Prüfung soll für nicht bestanden erklärt werden, wenn vier oder mehr Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung bzw. sechs oder mehr Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind oder der Prüfling nicht im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,50 Punkte erreicht hat. Das bedeutet, dass im schriftlichen Teil beider Prüfungen, der jeweils zu 60% in die Note der Prüfung eingeht, geringfügig mehr als die Hälfte der für das Bestehen der erforderlichen Punktzahl (210 von 400) erreicht werden muss, damit eine Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung erfolgt.
10. Der anwaltsorientierten Ausbildung wird auch im Vorbereitungsdienst deutlich mehr Raum gewährt. Künftig werden alle Referendarinnen und Referendare eine **zehnmonatige Pflichtausbildung beim Anwalt** zu absolvieren haben (§§ 5b Abs. 4, 1. Halbsatz DRiG, 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG-E). Bis zu drei Monate können davon bei einer anderen Ausbildungsstelle absolviert werden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist; dies ist insbesondere bei Notarinnen und Notaren, Unternehmen und Verbänden der Fall (§§ 5b Abs. 4, 2. Halbsatz DRiG, 35 Abs. 4 JAG-E). Die Referendarinnen und Referendaren erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, weitere Tätigkeitsfelder in dem breiten Spektrum rechtsberatender Berufe kennen zu lernen.
11. Um Referendarinnen und Referendaren möglichst frühzeitig eine ihren Neigungen entsprechende und auf ihre angestrebte Berufstätigkeit bezogene Ausbildung zu ermöglichen, soll eine weitere **Flexibilisierung des Vorbereitungsdienstes** erfolgen. Die verbindlichen Vorgaben im Ausbildungsablauf sollen auf das zur Erzielung des Ausbildungserfolgs unabdingbare Maß reduziert werden. Fest vorgegeben werden nur noch die beiden ersten Ausbildungsstationen (Zivilgericht, Staatsanwaltschaft oder Strafgericht). Im übrigen können bei Vorliegen vernünftiger Gründe Abweichungen von dem regelmäßigen Ausbildungsplan zugelassen werden (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JAG-E). Zudem können alle Ausbildungsstationen – in angemessenem Umfang – auch bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle absolviert werden. Bis zu acht Monate der Pflichtstationen und alle drei Monate der Wahlstation können auf diese Weise im Ausland verbracht werden (§ 35 Abs. 5 JAG-E). Schließlich werden den Referendarinnen und Referendaren großzügigere Teilnahme- und Anrechnungsmöglichkeiten an Studiengängen und Ausbildungslehrgängen eingeräumt, insbesondere der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer (§§ 35 Abs. 6, 37 JAG-E).
12. Die bisherige Zweiteilung zwischen Juristenausbildungsgesetz (JAG) und Juristenausbildungsordnung (JAO) entfällt. Die Juristenausbildung wird nur noch durch **ein Regelwerk** geregelt. Die Zusammenführung von JAG und JAO, die verfahrensmäßige Angleichung von staatlicher Pflichtfachprüfung und zweiter juristischer Staatsprüfung, die Rückführung der Ausbildungsvorschriften auf das notwendige Maß, ihre Neufassung und Neuordnung vereinfachen die Rechtsanwendung in diesem Bereich nachhaltig und erhöhen zudem die Rechtssicherheit. Untergesetzliche Regelwerke werden auf wenige Fälle beschränkt. Verordnungsermächtigungen finden sich lediglich für die Regelung der Unterhaltsbeihilfen im Vorbereitungsdienst (§ 32 Abs. 3 JAG-E) und die mögliche Einführung von Obergrenzen für den Studiumumfang (§ 65 Abs. 2 JAG-E). Im übrigen werden die näheren Regelungen für das Studium durch Prüfungsordnungen der Universitäten (§ 28 Abs. 4 JAG-E), für die Ausbildungsinhalte im Vorbereitungsdienst durch Ausbildungspläne (§§ 41 Abs. 3, 45 Abs. 3 JAG-E) getroffen, die das Justizministerium in Abstimmung mit den beteiligten Stellen erarbeitet.

A Einzelerläuterungen**Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst****Zu § 1**

Die Vorschrift stimmt mit § 1 JAG überein. Satz 1 regelt, wer die Befähigung zum Richteramt erwirbt; er übernimmt damit § 5 Abs. 1, 1. Halbsatz DRiG. Satz 2 legt die Regelstudienzeit i.S.v. § 10 Abs. 2 Satz 1 Hochschulrahmengesetz auf neun Semester fest; er stimmt mit § 5d Abs. 2, Satz 1 DRiG überein.

Zu § 2

Die Regelung definiert die Abschnitte der ersten Prüfung sowie den Zweck dieser Prüfung. Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 5 Abs. 1, 2. Halbsatz DRiG. An die Stelle der ersten juristischen Staatsprüfung tritt künftig die erste Prüfung, die sich aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung zusammensetzt. Der Zweck der ersten Prüfung stimmt allerdings mit dem Zweck der ersten juristischen Staatsprüfung überein. Er wird durch Absatz 1 Satz 2 in gleicher Weise bestimmt wie bislang der Zweck der ersten juristischen Staatsprüfung durch § 2 Abs. 1 JAG.

Der Zweck der ersten Prüfung wird durch die Absätze 2 und 3 konkretisiert. Absatz 2 Satz 1 stimmt weitgehend mit der Vorschrift für die erste juristische Staatsprüfung überein (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 JAG), orientiert sich in seinem Wortlaut aber stärker als diese an der unverändert gebliebenen entsprechenden Vorschrift im DRiG (§ 5a Abs. 2 Satz 3, früher Satz 2). Bezogen auf die staatliche Pflichtfachprüfung findet die Regelung ihre Entsprechung in § 11 Abs. 3 JAG-E.

Neu ist die Regelung des Absatzes 2 Satz 2. Durch sie wird ausdrücklich klar gestellt, dass die Methodik der rechtsberatenden Praxis bereits im Studium angemessen zu berücksichtigen ist. Zwar soll das rechtswissenschaftliche Studium bereits nach geltendem Recht auch die rechtsberatende Praxis berücksichtigen (§ 5a Abs. 3 S. 1 DRiG). Doch hat es sich als notwendig erwiesen, stärker und früher als bisher im Studium Methodik, Grundlagen und Eigenarten des Anwaltsberufs mit seinen beratenden und gestaltenden, Streit vermeidenden und schlichtenden Aspekten zu vermitteln. Mit einem Anteil von rund 85 % ergreift der weit- aus überwiegende Teil der jungen Juristinnen und Juristen den Anwaltsberuf. Um diesem Umstand gerecht zu werden, reicht es nicht aus, erst den Referendarinnen und Referendaren im juristischen Vorbereitungsdienst die anwaltliche Denk- und Arbeitsweise nahe zu bringen. Stärker als bisher hat dies vielmehr auch schon während des Studiums zu geschehen. Die stärkere Orientierung der Juristenausbildung am Anwaltsberuf stellt ein wesentliches Ziel des Entwurfs dar. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die ausdrückliche Ausweisung der Anwaltsorientierung als Ausbildungsziel des Studiums (§ 2 Abs. 2 Satz 2 JAG-E) und eine entsprechende Anpassung der Prüfungsanforderungen (§§ 10 Abs. 2 Satz 3, 11 Abs. 3 JAG-E). Eine Stoffvermehrung ist hiermit weder beabsichtigt noch notwendigerweise verbunden.

Korrespondierende Maßnahmen zur Stärkung der Anwaltsorientierung der Juristenausbildung finden sich insbesondere in den Regelungen für den juristischen Vorbereitungsdienst: § 33 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 JAG-E (Einbindung der Anwaltschaft in die Leitung der Ausbildung), § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (zehnmonatige Pflichtstation beim Rechtsanwalt), § 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 JAG-E (Flexibilisierung des Vorbereitungsdienstes), § 39 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 JAG-E (Ausbildungsziel und –grundsätze), § 44 Abs. 1 Satz 1 JAG-E (Leitung der Arbeitsgemeinschaften) sowie §§ 47 Satz 2, 51 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 52 Abs. 1 Satz 2 JAG-E (Zweck und Inhalt der zweiten juristischen Staatsprüfung).

Absatz 3 betont in besonderer Weise, dass die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten, die Universitätsabsolventinnen und -absolventen gegenüber Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen auszeichnet, künftig im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nachgewiesen werden soll. Die Universitäten sind wie keine andere Stelle berufen und geeignet, die wissenschaftliche Befähigung des Prüflings zu beurteilen. Dem Prüfling kommt überdies zugute, dass er diese Fähigkeit in einem selbst gewählten Bereich unter Beweis stellen kann, der seinen persönlichen Neigungen und wissenschaftlichen Interessen besonders entspricht.

Zu § 3

Die Justizprüfungsämter werden künftig nur noch für den staatlichen Teil der ersten Prüfung zuständig sein, d.h. für die staatliche Pflichtfachprüfung. Sie allein ist Regelungsgegenstand der §§ 3 bis 27 JAG-E. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird demgegenüber durch § 28 JAG-E und universitäre Prüfungsordnungen geregelt.

Absatz 1 überträgt die Regelungen des § 4 Abs. 1 JAG und § 1 JAO inhaltlich unverändert auf die staatliche Pflichtfachprüfung.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Besetzung der Justizprüfungsämter. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung tritt an die Stelle der (bisher z.T. in größerer Zahl berufenen) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 JAG) die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter. Die Berufung mehrerer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist entbehrlich, da die Aufgaben der oder des Vorsitzenden auf Bedienstete übertragen werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 4 JAG-E) und der Vorsitz im Prüfungsausschuss nicht (mehr) notwendig an die Person der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes, der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters gebunden ist; vielmehr kann auch ein anderes Mitglied der „weiteren Mitglieder“ des Justizprüfungsamtes den Vorsitz im Prüfungsausschuss führen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 JAG-E, im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 JAO).

Absatz 2 Satz 2 entspricht der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 4 JAG.

Absatz 3 stimmt mit § 4 Abs. 5 JAG überein. Lediglich die Stellung der Sätze hat sich geändert; Satz 1 ist zu Satz 5 geworden.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt Beginn, Ende und Inhalt der Mitgliedschaft bei den Justizprüfungsämtern. Durch die ausdrückliche Nennung der „weiteren“ Mitglieder stellt Absatz 1 klar, dass auch die oder der Vorsitzende sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter Mitglieder des Justizprüfungsamtes sind. Die Mitglieder der Justizprüfungsämter werden stets nebenamtlich tätig, wohingegen im Bereich des Landesjustizprüfungsamtes auch weiterhin hauptamtliche Mitglieder bestellt werden können (§ 48 Abs. 2 Satz 1 JAG-E). In Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 2 JAG werden künftig nur noch die Vorsitzenden sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter vom Justizministerium berufen; die weiteren Mitglieder werden unmittelbar von der oder dem Vorsitzenden berufen. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ernennung der Mitglieder durch das Justizministerium in aller Regel ohne Änderung auf entsprechende Vorschläge der Justizprüfungsämter erfolgt ist. Das Berufungsverfahren wird daher nachhaltig vereinfacht, wenn die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter unmittelbar selbst zeit- und ortsnah diese Entscheidung treffen können. Dass die Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen in den drei Justizprüfungsamtsbezirken beeinträchtigt werden könnte, steht schon angesichts der Vorgaben des Absatzes 2 nicht zu befürchten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist ferner von der Übernahme der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 3 JAG abgesehen worden. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Berufung der Stellvertreter und weiteren Mitglieder der Justizprüfungsämter nach Anhörung der Vorsitzenden bzw. – soweit es sich um Mitglieder von Universitäten handelt – auf Vorschlag der Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs. Diese Regelung erscheint entbehrlich. Denn es ist davon auszugehen, dass Justizministerium, Justizprüfungsämter und Universitäten auch ohne gesetzliche Normierung bei künftigen Berufungen in gleicher Weise wie bisher vertrauensvoll und kooperativ zusammenarbeiten. Aus demselben Grund ist es auch entbehrlich, die Beteiligung der Rechtsanwaltskammern bei der Bestellung nebenamtlicher Mitglieder aus der Anwaltschaft (§ 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO) ausdrücklich im Rahmen des JAG festzuschreiben.

Absatz 2 regelt – in Abweichung von § 4 Abs. 3 und 4 JAG – einheitlich, wer zu Vorsitzenden, Vertreterinnen oder Vertretern und weiteren Mitgliedern der Justizprüfungsämter berufen werden kann. Eine Sonderbehandlung der Vorsitzenden, Vertreterinnen oder Vertreter entfällt. Ausschlaggebend sind hierfür in erster Linie Gründe der Rechtsvereinfachung und Praktikabilität. Des weiteren ist aber auch ein sachliches Bedürfnis dafür, dass die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes Richterin oder Richter, Beamtin oder Beamter ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 JAG), nicht – mehr – erkennbar. Insbesondere gegen die Berufung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu Vorsitzenden eines Justizprüfungsamtes, zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter wären heutzutage keine Bedenken mehr zu erheben. Dass die Vorsitzenden, ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter sowie die weiteren Mitglieder des Justizprüfungsamtes die Befähigung zum Richteramt haben, wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 4 Satz 2 JAG durch § 4 Abs. 2 Satz 2 JAG-E gewährleistet.

Die Möglichkeit, Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaft zu Mitgliedern des Justizprüfungsamtes zu berufen, wird durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zugleich erweitert und vereinfacht: Für die Beschränkung des geltenden Rechts (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 JAG), wonach lediglich solche Professorinnen oder Professoren des Rechts berufen werden können, die auf Lebenszeit oder auf Probe beamtet sowie Mitglieder einer Universität des Landes sind und eine Stelle mit den Einstellungsvoraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 4 des Universitätsgesetzes innehaben, ist weder ein sachlicher Grund noch ein Bedürfnis ersichtlich. Im Gegenteil empfiehlt es sich, den Kreis der möglichen Prüfer aus der Professorenschaft weiter zu ziehen, um so besser gewährleisten zu können, dass möglichst jeder Kommission, die Aufsichtsarbeiten bewertet (§ 14 Abs. 2 JAG-E), und jedem Prüfungsausschuss (§ 15 Abs. 1 Satz 2 JAG-E) eine Professorin oder ein Professor angehört. Darüber hinaus ist die Regelung, die unabhängig vom Ort der beruflichen Tätigkeit nur noch darauf abstellt, ob die Professorin oder der Professor der Rechtswissenschaft auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe beamtet, hauptamtlich oder außerplanmäßig angestellt ist, leichter handhabbar.

Gemäß § 48 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138), werden Juniorprofessorinnen und -professoren für höchstens zweimal drei Jahre zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Sie werden daher von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 („auf Zeit“) erfasst. Dem Umstand, dass Juniorprofessorinnen und -professoren jedenfalls zu Beginn ihrer Tätigkeit noch nicht über hinreichende berufspraktische Erfahrungen verfügen und vielfach noch nicht die notwendige Distanz zur eigenen Prüfung aufweisen dürften, werden die Justizprüfungsämter zu gegebener Zeit Rechnung tragen. Der Fall unterscheidet sich letztlich nicht von der Berufung von Richtern, Staatsanwälten oder Rechtsanwälten: Auch diese werden in aller Regel nicht unmittelbar nach Eintritt in den Beruf als Prüfer herangezogen, sondern erst nach Ablauf von mehreren Jahren.

Neu aufgenommen worden sind in den Kreis der ausdrücklich genannten möglichen Mitglieder der Justizprüfungsämter die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Rechtswissenschaft (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2). Bislang konnten sie zwar bereits als „sonstige Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der Praxis geeignet erscheinen“ (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 JAG), als Prüfer herangezogen werden. Von ihrer ausdrücklichen Benennung verspricht sich der Entwurf eine Verstärkung der in den Prüfungsausschüssen bisweilen unterrepräsentierten Universitäten. Die fachliche Qualifikation von Privatdozentinnen und Privatdozenten steht außer Frage. In aller Regel verfügen sie über Lehrerfahrung. Vielfach sind sie in besonderem Maße daran interessiert, Prüfungserfahrung zu sammeln.

Im übrigen stimmt Absatz 2 mit § 4 JAG überein.

Gemäß Absatz 3 werden „die Mitglieder“ der Justizprüfungsämter für fünf Jahre berufen. Vor dem Hintergrund der Absätze 1 und 2 gilt diese Regelung nunmehr zweifelsfrei auch für die Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes und ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter. In Abweichung von § 5 Abs. 1 JAG werden die Mitglieder nicht mehr nur für drei, sondern für fünf Jahre berufen. Die Verlängerung der Berufungsdauer dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Vorschrift harmonisiert mit der – ebenfalls geänderten – entsprechenden Regelung für die nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfer in der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 49 Abs. 2 JAG-E).

Absatz 4 regelt die Heranziehung weiterer geeigneter Personen als Prüferin oder Prüfer; er stimmt mit § 5 Abs. 2 JAG überein.

Gemäß Absatz 5, 1. Halbsatz endet die Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt künftig unbeschadet von dem Ausscheiden aus dem Hauptamt spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Die Regelung unterscheidet weder zwischen nebenamtlicher und hauptamtlicher Mitgliedschaft (vgl. § 49 Abs. 3 JAG-E) noch zwischen Vorsitzenden, ständigen Vertreterinnen und Vertretern und weiteren Mitgliedern. Vor allem aber stellt sie – in bewusster Abkehr von § 5 Abs. 3 lit. a) JAG, nach dem die nebenamtliche Mitgliedschaft entweder mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt (in der Regel mit Vollendung des 65. Lebensjahres) oder mit Vollendung des 68. Lebensjahres endete – eine einheitliche Altersgrenze für alle Prüferinnen und Prüfer auf. Die Regelung ist aus Gründen der Gleichbehandlung von Prüferinnen und Prüfern, die aus dem öffentlichen Dienst stammen, mit Freiberuflern sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sachgerecht. Zudem enthebt sie aus dem Hauptamt ausgeschiedene (pensionierte oder emeritierte) Prüferinnen oder Prüfer der zweifelhaften Notwendigkeit, eine Rechtsanwaltszulassung oder einen Lehrauftrag „nur“ deshalb zu erwerben, um die Prüfertätigkeit bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres weiter ausüben zu können. Die Altersgrenze von 68 Jahren ist gewählt worden, weil sie sich in der Vergangenheit bei Rechtsanwälten bewährt hat. Auf die reiche Erfahrung älterer Prüfer soll nicht verzichtet werden. Hinzu kommt, dass die Prüfungsbereitschaft emeritierter Hochschullehrer, pensionierter Richter und älterer Rechtsanwälte oftmals besonders ausgeprägt ist und sich Prüferinnen und Prüfer, die ihr Hauptamt bereits beendet haben, vielfach flexibler einsetzen lassen als solche, die noch hauptamtlich tätig sind.

Absatz 5, 2. Halbsatz stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass die Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren von dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft infolge Erreichens der Altersgrenze unberührt bleibt. D.h. die Prüferin oder der Prüfer bleibt zur Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren berechtigt und verpflichtet, auch wenn das 68. Lebensjahr bereits vor Abschluss dieses Verfahrens vollendet worden ist und eine Berufung zur Prüferin oder zum Prüfer nicht mehr erfolgen könnte. Die Regelung betrifft lediglich das zeitlich überschaubare Widerspruchsverfahren, nicht auch das sich eventuell anschließende Klageverfahren. Da sich ein Klageverfahren häufig über mehrere Jahre erstreckt, besteht die Gefahr, dass sich anderenfalls eine Prüferin oder ein Prüfer noch mit Prüfungsaufgaben und Bewertungsfragen

beschäftigen müsste, obwohl sie oder er seit Jahren aus dem juristischen Beruf und aus der Prüfungstätigkeit ausgeschieden ist.

Zu § 5

Die Regelung postuliert die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüfer; sie stimmt mit § 6 JAG überein.

Zu § 6

Die Regelung bestimmt in Absatz 1 das zuständige Justizprüfungsamt und in Absatz 2 die Rechtsfolgen der Zulassung; sie entspricht § 7 JAG.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt unmittelbar die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Mittelbar strukturiert sie das juristische Studium und gibt dessen notwendige Inhalte vor.

Absatz 1 reduziert die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung gegenüber denen für die erste juristische Staatsprüfung erheblich. Wie bisher muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens vier Semester an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes Rechtswissenschaft studiert (Nr. 1) und eine praktische Studienzeit absolviert (Nr. 4) haben. Beide Voraussetzungen gehen auf bundesrechtliche Vorgaben zurück: Die Mindeststudienzeit an einer inländischen Universität auf § 5a Abs. 1 Satz 2 DRiG, die praktische Studienzeit auf § 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG.

Neu ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine Zwischenprüfung bestanden haben muss (Nr. 2). Der Entwurf trägt hiermit den Regelungen der §§ 15 Abs. 1 HRG und 92 Abs. 2 Satz 1 HG NRW Rechnung, nach denen der Übergang in das Hauptstudium in der Regel das Bestehen einer Zwischenprüfung voraussetzt. Die danach auch im Fach Rechtswissenschaften obligatorische Zwischenprüfung soll den Studierenden frühzeitig vor Augen führen, ob sie sich für das gewählte Studium eignen. Sie bietet ferner die Gewähr dafür, dass nur diejenigen Studierenden in das Haupt- und Schwerpunktbereichsstudium eintreten, die die Grundlagen des Studiums beherrschen. Das Ergebnis der Zwischenprüfung bezeugt verlässlich die Studierfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen und gibt darüber hinaus einen ersten Hinweis auf deren Prüfungsfähigkeit. Die Ausgestaltung der Zwischenprüfung und ihre Durchführung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 28 JAG-E den Universitäten. Um eine größtmögliche Kongruenz von Lehre und Prüfung zu ermöglichen, lässt der Entwurf die studienbegleitende Absolvierung der Zwischenprüfung zu, beispielsweise durch Semesterabschlussklausuren.

Neu ist des weiteren die Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht (Nr. 3) haben muss. Der Entwurf setzt hiermit die neue bundesrechtliche Vorgabe zum Erwerb der erforderlichen Fremdsprachenkompetenz um (§ 5a Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz DRiG).

Nicht in den Entwurf übernommen wurden die Vorgaben des geltenden Rechts hinsichtlich der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten Übungen in den Pflichtfächern, einem Wahlfach und einem Grundlagenfach (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 JAG).

In ihrer praktischen Handhabung sind die neuen Zulassungsvoraussetzungen dem geltenden Recht überlegen, da das Zulassungsverfahren nachhaltig vereinfacht wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist den Justizprüfungsämtern nachzuweisen (§ 9 Satz 2 JAG-E). Diese haben künftig nur noch einen Studiennachweis, zwei Zeugnisse (Zwischenprüfung, Fremdspra-

chennachweis) und eine Teilnahmebescheinigung (praktische Studienzeit) zu prüfen; praktisch dürfte dies kaum Probleme bereiten. Inhaltlich steht der Entwurf den Anforderungen des geltenden Rechts nicht nach. Auch ohne weitere gesetzliche Vorgaben zu Struktur und Inhalt des Hauptstudiums ist sicher gestellt, dass nur solche Studierende zur Prüfung zugelassen werden, die auch „prüfungsfähig“ sind. Zum einen wird dies dadurch gewährleistet, dass zur Prüfung nur zugelassen werden kann, wer die Zwischenprüfung bestanden hat (Nr. 2), zum anderen durch die neu eingeführte universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 JAG-E). Diese soll im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 JAG-E) und setzt im Regelfall das Bestehen der Zwischenprüfung voraus (§ 28 Abs. 2 Satz 2 JAG-E). Es ist zu erwarten, dass die Universitäten die Zugangsberechtigung zum Schwerpunktbereichsstudium und zur Schwerpunktbereichsprüfung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen werden. Dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nur absolviert, wer ein fundiertes Hauptstudium abgeschlossen hat, ist damit sicher gestellt, ohne dass jedoch die Universitäten durch die gesetzliche Vorgabe bestimmter Veranstaltungen (Übungen, Seminare etc.) unnötig eingeengt werden. Ihnen ist vielmehr frei gestellt, wie sie das Hauptstudium strukturieren, mit Inhalten füllen und mit dem Schwerpunktbereichsstudium verknüpfen. Ohne dass ein Qualitätsverlust der Ausbildung zu befürchten wäre, wird den Universitäten auf diese Weise mehr Spielraum bei Ausgestaltung des Studiums eingeräumt. Zugleich wird die Einführung neuer Übungsformen im Hauptstudium (z.B. Semesterabschlussklausuren) und die Schaffung eines Leistungspunktsystems (§ 28 Abs. 1 Satz 2 JAG-E) erleichtert.

Absatz 2 übernimmt in Satz 1 die neue Regelung des § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG, soweit sie sich auf die Vermittlung sog. Schlüsselqualifikationen bezieht. Die Aufzählung der genannten Schlüsselqualifikationen ist weder abschließend, noch müssen alle genannten Qualifikationen vermittelt werden; die Aufzählung ist beispielhaft. Die Sätze 2 und 3 stimmen mit § 8 Abs. 2 JAG überein.

Absatz 3 Satz 1 passt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3 JAG den veränderten Anforderungen an die Zulassung gemäß Absatz 1 an. Satz 2 macht von der durch § 5a Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz DRiG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, durch Landesrecht zuzulassen, dass die erforderliche Kompetenz in einer fremden Rechtssprache im Einzelfall auch anders als durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachgewiesen wird. Den Justizprüfungsämtern wird bei dieser Entscheidung ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Der Entwurf beschränkt sich darauf, beispielhaft die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland zu benennen. Diese dauert insgesamt drei Monate, die in der Regel in zwei Teilen abzuleisten sind (§ 8 Abs. 2 JAG-E); sie kann im Ausland absolviert werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 JAG-E). Ob es ausreichen kann, weniger als drei Monate im Ausland zu verbringen, wird im Einzelfall von den Justizprüfungsämtern zu entscheiden sein.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 8 Abs. 4 JAG.

Zu § 8

Die Vorschrift setzt den unverändert gebliebenen § 5 Abs. 3 Satz 2 DRiG um, wonach während der vorlesungsfreien Zeit praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer stattfinden. Sie stimmt mit § 3 JAO überein.

Der Möglichkeit, die praktische Studienzeit auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen, bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abzuleisten (Absatz 3 Satz 2), könnte künftig mehr Bedeutung zukommen, da hierdurch zugleich die erforderliche Fremdsprachenkompetenz nachgewiesen werden kann (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 2 JAG-E).

An die Bescheinigung der ausbildenden Stelle (Absatz 6) können aufgrund des Inhalts und des geringen zeitlichen Umfangs der praktischen Studienzeit nicht dieselben Anforderungen gestellt werden wie an ein Zeugnis gemäß § 46 JAG-E. Jedoch soll auch sie, soweit möglich, Angaben über die wahrgenommenen Tätigkeiten und die praktischen Fähigkeiten der Studierenden enthalten. Eine qualifizierte Bescheinigung kann die Motivation der Studierenden erhöhen und ihnen auch bei der Bewerbung um eine juristische Nebentätigkeit nützlich sein.

Zu § 9

Die Vorschrift fasst unter Berücksichtigung der teilweise geänderten Zulassungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 1 JAG-E) sowie des Umstandes, dass den Justizprüfungsämtern künftig nur noch die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung obliegt, die bisherigen Regelungen der §§ 9 JAG und 4 Abs. 1 und 3 JAO zusammen.

Satz 2 Nr. 2 sorgt für den Fall vor, dass die Bewerberin oder der Bewerber ohne Hochschulreife aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung zum Studium der Rechtswissenschaft zugelassen worden ist (§ 67 HG NRW).

Satz 3 entspricht mit einer geringen sprachlichen Änderung der Vorschrift des § 4 Abs. 3 JAO. Er lässt zu, dass Prüflinge freiwillig der Meldung Unterlagen (Zeugnisse, Studienarbeiten) beifügen, die ihre Leistungen während des Studiums widerspiegeln.

Die Regelung des § 4 Abs. 2 JAO ist in den Entwurf nicht übernommen worden. Sie erscheint verzichtbar; dass im Falle des Fehlens erforderlicher Urkunden der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden kann, versteht sich von selbst.

Infolge des Wegfalls der häuslichen Arbeit als Prüfungsleistung im staatlichen Teil der ersten Prüfung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 JAG-E) bedurfte es auch nicht der Übernahme des § 4 Abs. 4 Satz 1, 2. Alt. JAO, soweit er die Bestimmung des Rechtsgebiets forderte, aus dem die häusliche Arbeit entnommen werden sollte. Schließlich konnte auch auf die Bestimmung des Wahlfachs (§ 4 Abs. 4 Satz 1, 1. Alt. JAO) verzichtet werden, da es in der staatlichen Pflichtfachprüfung eine Wahlfachprüfung nicht gibt (§ 11 JAG-E). An die Stelle der staatlichen Wahlfachprüfung ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung getreten. Die Wahl des Schwerpunktbereichs wird gegenüber der Universität vorgenommen.

Zu § 10

Die Vorschrift definiert die Prüfungsabschnitte der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Absatz 1 Satz 1 legt in Anlehnung an § 10 Abs. 1 JAG fest, dass die Prüfung aus einem vorgehenden schriftlichen und einem nachfolgenden mündlichen Teil besteht. Gemäß Satz 2 soll die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung im Regelfall vorausgehen. Der Prüfling soll die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 JAG-E) also im Regelfall bereits abgelegt haben, bevor er sich dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung stellt. Der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung soll die erste Prüfung im Regelfall abschließen.

Der Entwurf wählt damit einen Mittelweg zwischen der strikten Vorgabe und der völligen Freigabe der Reihenfolge von universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung. Der Gefahr einer Studienzeitverlängerung im Falle einer völligen Freigabe der Reihenfolge kann bereits durch die Sollvorschrift hinreichend entgegengewirkt werden. Sie übt hinreichenden Druck auf die Studierenden aus, auch das universitäre Schwerpunktstudium zügig durchzuführen und zu beenden und dieses nicht etwa nach frühzeitiger Absolvierung der staatlichen Pflichtfachprüfung hinauszuzögern. Für den Fall allerdings, dass im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung eine vom Prüfling nicht zu vertret-

tende gravierende Verzögerung eintreten sollte, muss die vorzeitige Ladung zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung möglich sein, um den Betroffenen nicht doppelt zu benachteiligen.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 befreit die Universitäten darüber hinaus von dem unerwünschten Notendruck, der entstehen könnte, wenn die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden könnte: In diesem Fall könnten Studierende ein erhebliches Interesse daran haben, u.U. schwache Leistungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung durch – erheblich – bessere Noten in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung auszugleichen. Der Druck, der daraufhin auf einzelne Professorinnen und Professoren ausgeübt werden würde, ist nicht zu unterschätzen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist allerdings eine Sollvorschrift ausreichend. Schließlich erscheint es auch deswegen angemessen, der staatlichen Pflichtfachprüfung im Regelfall den letzten Abschnitt der ersten Prüfung zuzuweisen, da deren Note in Höhe von 70 %, die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung hingegen nur zu 30 % in die Gesamtnote eingeht und die mündliche Prüfung als Verständnisprüfung in besonderer Weise dazu dienen soll, den am Ende des Studiums erreichten Leistungsstand festzustellen.

Verzögerungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung können möglicherweise zu Verzögerungen der staatlichen Pflichtfachprüfung führen. Da die erste Prüfung insgesamt allerdings ohnehin erst bestanden ist, wenn beide Prüfungen bestanden sind (§ 29 Abs. 1 JAG-E), erscheint diese Folge hinnehmbar. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall eine Ausnahme von dem Regelfall der Prüfungsreihenfolge geboten ist, ist in das Ermessen der Justizprüfungsämter gestellt, die zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung laden.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an §§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 29 JAG den schriftlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung. Der schriftliche Teil der ersten juristische Staatsprüfung besteht nach geltendem Recht aus fünf Aufsichtsarbeiten und einer häuslichen Arbeit, der der zweiten juristischen Staatsprüfung aus acht Aufsichtsarbeiten. Der Entwurf bewegt sich für die staatliche Pflichtfachprüfung zwischen diesen beiden Modellen, indem er sechs Aufsichtsarbeiten vorsieht.

Auf die Anfertigung einer häuslichen Arbeit wird verzichtet. Die staatliche Pflichtfachprüfung wird auf diese Weise der zweiten juristischen Staatsprüfung angeglichen, die schon seit der Bekanntmachung des JAG am 8. November 1993 eine häusliche Arbeit nicht mehr beinhaltet. Die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Hausarbeit als Prüfungsleistung in der ersten juristischen Staatsprüfung war lange Zeit Gegenstand einer lebhaften Diskussion. Der Entwurf verfolgt auch an dieser Stelle einen Mittelweg, indem er zwar auf die häusliche Arbeit als Leistung in der staatlichen Pflichtfachprüfung verzichtet, sie aber zum notwendigen Bestandteil der universitären Schwerpunktbereichsprüfung macht. Zugleich trägt er einer bundesweiten Entwicklung Rechnung: Neben Nordrhein-Westfalen sehen eine Hausarbeit in der ersten juristischen Staatsprüfung mittlerweile nur noch die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vor. Alle diese Länder beabsichtigen, im Rahmen der anstehenden Neuregelung für die staatliche Pflichtfachprüfung auf eine häusliche Arbeit als Prüfungsleistung zu verzichten.

Der Wert einer häuslichen Arbeit an sich ist unbestritten. Die Eindringtiefe in Rechtsprobleme ist bei der Bearbeitung einer Hausarbeit weitaus größer als bei der Bearbeitung einer Aufsichtsarbeit. Die Durchdringung rechtlich komplizierter Sachverhalte, die methodisch saubere Auswertung von Literatur und Rechtsprechung und nicht zuletzt die sprachliche und redaktionelle Bewältigung eines umfangreichen Textes gehört zu den Grundlagen juristischen Arbeitens. Anstelle schneller Repetition und oberflächlichen Verständnisses werden hier gutachterliche Fähigkeiten gefordert, die auch in der juristischen Praxis von großer Bedeutung sind. Die Absolventin oder der Absolvent der ersten Prüfung soll daher mindestens eine

häusliche Arbeit unter Prüfungsbedingungen anfertigen müssen. Die Erhebung der häuslichen Arbeit zur Prüfungsleistung stellt schließlich sicher, dass die Studierenden bereits während des Studiums nachhaltig zu wissenschaftlich-methodischem Arbeiten angehalten werden.

Die häusliche Arbeit wird nach dem Entwurf weiterhin als Prüfungsleistung vorgesehen, allerdings nicht in der staatlichen Pflichtfachprüfung, sondern in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 3 Satz 3 JAG-E). Diese Lösung bietet den Vorteil, dass die Befähigung des Prüflings zu vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten, die ihn als Universitätsabsolventen gegenüber anderen Hochschulabsolventen auszeichnet, von den Universitäten selbst beurteilt wird; diese sind wie keine andere Stelle berufen und geeignet, diese Feststellung zuverlässig zu treffen. Auch kann der Prüfling seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten in einem selbst gewählten Bereich unter Beweis stellen, der seinen persönlichen Neigungen und wissenschaftlichen Interessen besonders entspricht. Ferner ist im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ein besonders breites Spektrum von Aufgabenstellungen gewährleistet, das von fallbezogenen Aufgaben bis zu problemorientierten Fragestellungen reicht. Einen positiven Nebeneffekt könnte die Ansiedlung der häuslichen Arbeit im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung schließlich auch auf die Graduierungspraxis der Universitäten haben: Universitäten, die ihren Studierenden nach Absolvierung der ersten juristischen Staatsprüfung derzeit noch keinen akademischen Grad („Diplom-Jurist“) verleihen, dürfte es leichter fallen, an das Bestehen der ersten juristischen Prüfung einen solchen Grad zu knüpfen, wenn im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung eine häusliche Arbeit angefertigt werden muss, die u.U. einer Diplom-Arbeit nahe kommen kann.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 sind sechs – anstatt derzeit in der ersten juristischen Staatsprüfung fünf – Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Der Wegfall der häuslichen Arbeit als Leistung im staatlichen Teil der ersten Prüfung ist durch eine moderate Erhöhung der Anzahl der anzufertigenden Aufsichtsarbeiten auszugleichen. Eine Aufstockung auf acht Aufsichtsarbeiten, wie sie in der zweiten juristischen Staatsprüfung gefordert werden (§§ 29 JAG, 51 Abs. 2 Satz 1 JAG-E), würde die Prüflinge allerdings überfordern, da sie neben der staatlichen Pflichtfachprüfung die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ablegen müssen. Da die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung allerdings zu 70% in die Gesamtnote der ersten Prüfung eingeht (§ 29 Abs. 2 JAG-E), erscheint es angemessen, die Zahl der Aufsichtsarbeiten jedenfalls auf sechs zu erhöhen. Auf diese Weise lässt sich ein gleichförmiges Leistungsbild des Prüflings im schriftlichen Teil ermitteln. Die Anfertigung von sechs statt etwa fünf Aufsichtsarbeiten liegt im übrigen auch im Interesse des Prüflings, da sich auf diese Weise das Gewicht einer einzelnen (Fehl-) Leistung verringert. Dass schließlich bei einer Wertigkeit des schriftlichen Teils von 60 % (§ 18 Abs. 3 Satz 2 JAG-E) jede Aufsichtsarbeit in Höhe von 10% in die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung eingeht, erleichtert die Berechnung und fördert die Transparenz der Notenermittlung.

Die Verteilung der Aufsichtsarbeiten auf drei zivilrechtliche, zwei öffentlich-rechtliche und eine strafrechtliche Arbeit (Absatz 2 Satz 2) trägt der Bedeutung der Pflichtfächer in Ausbildung und Praxis Rechnung.

Gemäß Absatz 2 Satz 3 können die Aufsichtsarbeiten wie bereits in der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JAO) auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung dem Tätigkeitsbereich einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts entnommen werden. Auf diese Weise wird der gesetzlichen Vorgabe Nachdruck verliehen, das Studium anwaltsorientiert auszurichten und auch bei der Vermittlung des Pflichtstoffes auf rechtsberatende und rechtsgestaltende Aspekte hinzuweisen.

Gemäß Absatz 2 Satz 4 sollen die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun. Die Vorschrift stimmt mit § 7 Abs. 2 JAO überein.

Absatz 3 regelt in Anlehnung an die §§ 10 Abs. 3 Satz 1, 30 Abs. 1 JAG, 9 Abs. 5 JAO den mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung. Dieser besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch (Satz 1). Der Vortrag geht dem Prüfungsgespräch voraus (Satz 2). Die Struktur des mündlichen Teils der staatlichen Pflichtfachprüfung entspricht damit vollständig der Struktur des mündlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 51 Abs. 3 Satz 1 JAG-E).

Neu ist das Vortragelement in der studienabschließenden Prüfung, die künftig die staatliche Pflichtfachprüfung neben der universitären Schwerpunktbereichsprüfung darstellt. Das geltende Recht sieht einen Vortrag für die erste juristische Staatsprüfung noch nicht vor; erst in der zweiten juristischen Staatsprüfung wird der Prüfling vor die Aufgabe gestellt, nach kurzer Vorbereitung in Klausur mündlich einen Sachverhalt darzustellen und die Rechtslage zu begutachten (Aktenvortrag, §§ 30 Abs. 1 JAG, 37 JAO). Da die Studieninhalte gemäß § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG (§ 7 Abs. 2 Satz 1 JAG-E) nun aber ausdrücklich um die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie z.B. Rhetorik, Kommunikationsfähigkeit und Gesprächsführung ergänzt worden sind, ist es sinnvoll, bereits in der staatlichen Pflichtfachprüfung ein Element zu verankern, das auch solche Fähigkeiten erfordert. Die Einführung des Vortrags als Prüfungsleistung gewährleistet daher auch, dass die Studierenden den Schlüsselqualifikationen die gebührende Aufmerksamkeit widmen. Darüber hinaus ist der Vortrag von hohem praktischen Wert. Häufig wird in der beruflichen Praxis von einer Juristin oder einem Juristen gefordert, sich binnen kurzer Frist (eine Stunde) in eine rechtliche Problematik einzuarbeiten und sodann in freier Rede anhand von Stichworten eine rechtliche Bewertung abzugeben. Seine nähere Ausgestaltung erfährt der Vortrag durch § 15 Abs. 4 JAG-E.

In der notenmäßigen Gewichtung füllt der Vortrag schließlich die Lücke, die aufgrund des Wegfalls der Wahlfachprüfung aus dem Prüfungsgespräch entstanden ist. Das Prüfungsgespräch besteht bisher in der ersten juristischen Staatsprüfung aus vier Teilen (§§ 10 Abs. 3 Satz 1 JAG, 9 Abs. 5 Satz 1 JAO) und geht zu 40 % in die Endnote ein (§ 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 JAG). Da das Gewicht des schriftlichen Teils der staatlichen Pflichtfachprüfung gegenüber dem der ersten juristischen Staatsprüfung nicht steigen soll, entfallen auf den mündlichen Teil auch weiterhin 40 %. Bestünde dieser nur noch aus den drei Pflichtfachbereichen (Absatz 3 Satz 4) hätte dies zur Folge, dass die Wertigkeit eines jeden Teils – rechnerisch – von 10 % auf 13,3 % stiege. Für diese Aufwertung wäre ein sachlicher Grund nicht recht zu erkennen. Ein harmonischeres Bild ergibt sich hingegen, wenn das Prüfungsgespräch – wie schon nach geltendem Recht in der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 JAG) – nur 30 % der Gesamtnote ausmacht und die restlichen 10 % der Note auf den Vortrag entfallen.

Absatz 3 Satz 3 stellt zum einen sicher, dass mit der Einführung des Vortrags eine Ausweitung des Prüfungsstoffes nicht verbunden ist. Der Prüfungsstoff beschränkt sich auf die Pflichtfächer gemäß § 11. Darüber hinaus werden die Vorträge – ähnlich den Regelungen zum Aktenvortrag (§§ 37 Abs. 1 Satz 1 JAO, 51 Abs. 4 JAG-E) und zu den Aufsichtsarbeiten (§ 10 Abs. 2 Satz 2 JAG-E) – einem bestimmten Rechtsgebiet zugeordnet. Ein Wahlrecht des Prüflings hinsichtlich des Rechtsgebiets besteht – wie auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung – nicht. Die Festlegung erfolgt vielmehr nach dem Zufallsprinzip durch die Justizprüfungsämter.

Gemäß Absatz 3 Satz 4 erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die in § 11 genannten Gegenstände, d.h. auf die Pflichtfächer gemäß § 11 Abs. 2 JAG-E sowie auf Verständnis und Arbeitsmethode gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 JAG-E. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind daher auch künftig die drei großen Rechtsgebiete Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches

Recht (vgl. auch § 10 Abs. 2 Satz 2 JAG-E). In Abweichung von der geltenden Regelung für die erste juristische Staatsprüfung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 JAG) werden für diese Bereiche aber im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung keine von einander unabhängigen Abschnitte mehr gebildet. Damit wird unterstrichen, dass in diesem am Ende des Studiums liegenden Prüfungsabschnitt auch fächerübergreifende Aufgabenstellungen Prüfungsgegenstand sein können. Zudem wird die staatliche Pflichtfachprüfung auch an dieser Stelle der zweiten juristischen Staatsprüfung angeglichen, in der es schon heute ein einheitliches Prüfungsgespräch gibt (§ 37a Abs. 1 Satz 1 JAO), für das folglich auch eine einheitliche Note festgesetzt wird (§§ 30 Abs. 1, 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 JAG). Anstelle von Einzelnoten für einzelne Prüfungsabschnitte (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz JAO) sieht der Entwurf eine Note für das Prüfungsgespräch vor (§§ 16 Abs. 3 Satz 1, 18 Abs. 3 Satz 2 JAG-E).

Zu § 11

Die Vorschrift bestimmt in Anlehnung an die §§ 3 JAG, 4a bis 4c JAO die Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung. Trotz ihrer großen Regelungsdichte haben sich diese Vorschriften in der Praxis bewährt. Gerade wegen der klaren Umschreibung und Begrenzung des Prüfungsstoffes werden sie vielfach als wegweisend angesehen; einer eventuellen Ausweitung des Prüfungsstoffes wirken sie effektiv entgegen.

Absatz 1 stellt in Anlehnung an § 3 Abs. 1 JAG klar, dass Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung ausschließlich die Pflichtfächer sind, andere Rechtsgebiete nur im Rahmen von Verständnis- und Methodenprüfungen zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden dürfen. Zu den Pflichtfächern gehören ihre europarechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht, ihre philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis (Absatz 3).

Absatz 2 konkretisiert die Pflichtfächer. Um dem Umstand gerecht zu werden, dass Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung erheblich aufwändiger sein werden als Wahlfachausbildung und -prüfung geltenden Rechts, muss der Pflichtfachkatalog gestrafft werden, um die Studierenden nicht zu überfordern. Ihnen muss Raum für ein intensives Schwerpunktbereichsstudium und eine anspruchsvolle Schwerpunktbereichsprüfung gegeben werden. Folgende Änderungen sind gegenüber den Pflichtfächern der ersten juristischen Staatsprüfung zu verzeichnen:

- Seltene Schuldverhältnisse (z.B. Teilzeit-Wohnrechtvertrag, Leibrente) werden aus den Pflichtfächern ausgenommen.
- Die Gefährdungshaftung wird ausdrücklich auf das Produkthaftungsgesetz und das Straßenverkehrsgesetz begrenzt; diese Bereiche werden auch nur noch im Überblick verlangt.
- Das Recht der Dienstbarkeiten, das Vorkaufsrecht, die Reallasten, das reine Hypothekenrecht und die Rentenschuld werden aus den Pflichtfächern ausgenommen; das Hypothekenrecht bleibt allerdings insoweit Pflichtstoff, als es Teil des Grundschuldrechtes ist.
- Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten wird nur noch im Überblick vorgelegt.
- Das Scheidungsrecht, das Recht der ehelichen Abstammung und der Unterhaltspflichten werden aus den Pflichtfächern ausgenommen.

- Die Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten, der Erbschaftsanspruch, das Vermächtnis und die Auflage, die Testamentsvollstreckung und das gemeinschaftliche Testament werden aus den Pflichtfächern ausgenommen.
- Zu den Pflichtfächern tritt das deutsche Internationale Privatrecht im Überblick hinzu.
- Das Handelsregisterrecht ist insoweit nicht mehr Gegenstand der Pflichtfächer, als es über die Publizitätsvorschriften hinausgeht.
- Im Zivilverfahrensrecht sind die Arten der Rechtsbehelfe nicht mehr Gegenstand der Pflichtfächer.
- Arbeitsrecht wird nur noch im Überblick vorausgesetzt.
- Der Pflichtstoff im Bereich des besonderen Strafrechts wird insgesamt gestrafft; im Wesentlichen erfolgt eine Rückführung auf die Kerntatbestände der einzelnen Abschnitte. Hingegen bleiben dem Schwerpunktbereich Strafrecht Straftaten wie z.B. der Landfriedensbruch, die Volksverhetzung, der Schwangerschaftsabbruch, der Subventions-, Kapitalanlage- und Kreditbetrug, die Gefährdung des Bahnverkehrs sowie Straftaten gegen die Umwelt und die Straftaten im Amt vorbehalten.
- Der weitere Instanzenzug im Strafverfahrensrecht und die Revisionsgründe werden aus den Pflichtfächern ausgenommen.
- Kommunalwahlrecht und Kommunalabgabenrecht sind nicht mehr Gegenstand der Pflichtfächer.
- Im Verwaltungsverfahrensrecht werden die Arten der Rechtsbehelfe nicht mehr vorausgesetzt.

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 JAG, der selbst auf § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG zurückgeht. Neu ist der Hinweis darauf, dass im Rahmen der europarechtlichen Bezüge der Pflichtfächer insbesondere das Verhältnis des europäischen Rechts zum nationalen Recht zu berücksichtigen ist. Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das nationale Recht immer mehr von europäischer Rechtsetzung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beeinflusst wird. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf die „rechtswissenschaftlichen Methoden“ übernimmt der Entwurf den Wortlaut des § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG, ohne dass hiermit eine Ausweitung des bisherigen Pflichtstoffes verbunden wäre. Auch nach geltendem Recht zählten die rechtswissenschaftlichen Methoden (stillschweigend) zum Pflichtstoff der ersten juristischen Staatsprüfung. Der ausdrückliche Hinweis auf die „Methoden der rechtsberatenden Praxis“ macht deutlich, dass die Sichtweise der rechtsberatenden Berufe nicht nur in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und auch nicht erst in der zweiten juristischen Staatsprüfung, sondern auch und bereits in der staatlichen Pflichtfachprüfung berücksichtigt werden soll. Dies entspricht dem Ziel des Entwurfs, rechtswissenschaftliches Studium und sämtliche Prüfungen stärker als bisher am Anwaltsberuf auszurichten. Zugleich wird deutlich, dass eine Ausweitung des Prüfungstoffes weder beabsichtigt ist noch stattfindet.

Absatz 4 überträgt die Regelung des § 3 Abs. 4 JAG.

Zu § 12

Die Vorschrift erweitert die Möglichkeiten des geltenden Rechts für die erste juristische Staatsprüfung (§ 10a JAG), Aufsichtsarbeiten in zeitlich getrennten Abschnitten anzufertigen (abzuschichten). Die Studierenden sollen auf diese Weise veranlasst werden, sich frühzeitig zur Prüfung zu melden. Prüfungsängste sollen abgebaut werden, indem den Studierenden

die Möglichkeit eingeräumt wird, das erforderliche präsenste Klausurwissen auf zeitlich getrennte Abschnitte verteilen zu können. Zudem dient die Erweiterung der Abschichtungsmöglichkeiten der Harmonisierung von staatlicher Pflichtfachprüfung einerseits und universitärer Schwerpunktbereichsausbildung und –prüfung andererseits: Den Studierenden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, beide Prüfungen effektiv aufeinander abzustimmen und weitgehend eigenverantwortlich zu entscheiden, welche Reihenfolge der Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten nach dem von ihnen gewählten Studiengang zweckmäßig ist.

Gemäß Absatz 1 ist die Abschichtung wie bisher an eine Mindeststudienzeit von zweieinhalb Studienjahren, d.h. fünf Fachsemestern, gebunden. Obwohl die Zulassung zur Prüfung nur ein mindestens viersemestriges Studium an einer inländischen Universität voraussetzt (§§ 5a Abs. 1 Satz 2 DRiG, 8 Abs. 1 Nr. 1 JAG, 7 Abs. 1 Nr. 1 JAG-E), ist an dieser Voraussetzung festzuhalten, weil sie bundesrechtlich vorgegeben ist (§ 5d Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz DRiG). Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Studierenden werden die Abschichtungsmöglichkeiten erheblich erweitert. Dies gilt zunächst für die Abschnitte, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Anders als nach bisherigem Recht (§ 10a Abs. 1 Satz 1 JAG) können die schriftlichen Leistungen künftig in zwei oder drei getrennten Abschnitten bis zum Abschluss des achten Fachsemesters und ohne zeitliche Begrenzung der Abfolge erbracht werden (Absatz 1, Absatz 2 Satz 2).

Absatz 2 Satz 1 stellt dem Prüfling frei, welches der drei Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht er vorziehen will; die Verpflichtung, auf jeden Fall das Strafrecht vorzuziehen (§ 10a Abs. 2 Satz 1 JAG), entfällt. Die Studierenden können auf diese Weise die Aufsichtsarbeiten vorziehen, die in ihrem Schwerpunktbereich nicht vertieft und ergänzt werden, und die Aufsichtsarbeiten zurückstellen, die eine hohe Konnexität zu ihrem Schwerpunktbereich aufweisen. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und Anfertigung der verbleibenden Aufsichtsarbeit(en) könnten nach Abschluss des Schwerpunktbereichsstudiums in zeitlicher Nähe erfolgen. Da allen Studierenden die Möglichkeit eingeräumt wird, die Aufsichtsarbeit(en) aus dem Pflichtfach zurückzustellen, das in dem gewählten Schwerpunktbereich vertieft und ergänzt wird, bleibt die Chancengleichheit gewahrt. Folgerichtig muss auch die im bisherigen Recht vorgesehene Begrenzung entfallen, nach der die restlichen Prüfungsleistungen innerhalb von sieben Monaten nach den abgeschichteten Leistungen zu erbringen sind (§ 10a Absatz 2 Satz 2 JAG).

Andererseits soll die Abschichtungsmöglichkeit nicht zur Verlängerung des Studiums verleiten, sondern einen Anreiz zur zügigen Studiengestaltung darstellen. Es ist deshalb sachgerecht, die Abschichtungsmöglichkeiten wie auch nach bisherigem Recht mit den Regelungen für den Freiversuch (§ 25 JAG-E) zu verknüpfen. Deshalb bleibt es – wie bisher – dabei, dass die restlichen schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach Ende des achten Semesters zu erbringen sind und eine Meldung zur Prüfung unter Inanspruchnahme der Abschichtungsmöglichkeit nur bis zum Ende des siebten Fachsemesters zulässig ist (Absatz 1, § 10a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 JAG). Bei einer späteren Meldung bliebe für eine Abschichtung bis zum Ende des achten Fachsemesters kein ausreichender Raum.

Absatz 2 Satz 3 stimmt mit der Regelung des § 10a Abs. 2 Satz 3 JAG überein.

Absatz 3 ist eine Folgeregelung zu Absatz 1. Danach hat (nur) derjenige sämtliche Aufsichtsarbeiten ohne zeitliche Unterbrechung anzufertigen, der sich nach dem Ende des siebten Fachsemesters zur Prüfung meldet.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 10a Absatz 1 Satz 2 JAG. Sämtliche Zeiten, die für die Berechnung der Freiversuchsfrist unschädlich sind (§ 25 Abs. 2 bis 5 JAG-E), bleiben auch bei der Berechnung der Abschichtungsfrist unberücksichtigt.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Regelungen des geltenden Rechts über die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten in der ersten juristische Staatsprüfung werden dabei in einer Norm zusammengefasst, vereinfacht und auf die staatliche Pflichtfachprüfung übertragen. Die Möglichkeit, körperbehinderten Prüflingen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, wird erweitert.

Absatz 1 Satz 1 legt – in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 JAO – lediglich die Bearbeitungszeit fest. Dass die Aufsichtsarbeiten „unter Aufsicht“ zu fertigen sind, liegt in der Natur der Sache und bedarf keines ausdrücklichen Hinweises. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität verzichtet der Entwurf auch im übrigen auf detaillierte Regelungen zur Durchführung der Aufsicht, wie sie das geltende Recht vorsieht (§ 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 JAO). Soweit erforderlich, können sie im Verwaltungswege getroffen werden.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 kann körperbehinderten Prüflingen die Bearbeitungszeit für Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung auf Antrag um bis zu zwei Stunden verlängert werden. Die Differenzierung, wie sie das geltende Recht zwischen erster juristischer Staatsprüfung (eine Stunde, § 7 Abs. 1 Satz 3 JAO) und zweiter juristische Staatsprüfung (zwei Stunden, § 35 Abs. 1 Satz 3 JAO) vornimmt, entfällt damit. Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich, da die zu erbringende Schreibearbeit in beiden Prüfungen in etwa den gleichen Umfang hat. In welchem Maße die (längere) Frist ausgeschöpft wird, hängt vom Einzelfall ab; die Entscheidung liegt im Ermessen des Justizprüfungsamtes. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ist für die Betroffenen ausschließlich vorteilhaft. Sie tritt daher unter Ablösung der §§ 7 Abs. 1 Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3 JAO sofort in Kraft (§ 66 Abs. 4 JAG-E).

Gemäß Absatz 2 erfolgt die Bewertung der schriftlichen Arbeiten grundsätzlich nach dem Anonymitätsprinzip, d.h. die Prüferinnen und Prüfer sollen bei Bewertung der schriftlichen Arbeiten keine Kenntnis von der Person des Prüflings haben. Satz 1 der Regelung stimmt mit § 5 JAO überein, wobei es nach Wegfall der häuslichen Arbeit (§ 10 Abs. 2 Satz 1 JAG-E) einer Kennziffer allerdings nur noch für die Aufsichtsarbeiten bedarf. Die Regelung wird durch Satz 2 konkretisiert, nach dem die Arbeiten keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten dürfen. Die Vorschrift stimmt mit § 8 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz JAO überein. Sie erfährt eine Folgeregelung in § 14 Abs. 3 JAG-E.

Absatz 3 übernimmt mit einer geringen sprachlichen Änderung den Inhalt des § 7 Abs. 3 JAO.

Absatz 4 fasst in den Sätzen 1 und 2 die Regelungen des § 8 Abs. 4 und 5 JAO zusammen und vereinfacht sie. Neu ist, dass die Berufung auf die Störung ausgeschlossen ist, wenn der Prüfling sie nicht binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich bei dem Justizprüfungsamt geltend gemacht hat (Satz 3). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geht der Entwurf über das geltende Recht hinaus, das zwar die Berufung auf die Störung nach mehr als einem Monat ebenfalls ausschließt, aber keine schriftliche Geltendmachung verlangt (§ 8 Abs. 5 Satz 2 JAO). Der Entwurf stellt sicher, dass die Justizprüfungsämter spätestens nach Ablauf eines Monats Klarheit über eventuelle Störungsrügen haben. Vor allem aber werden die in der Praxis überaus problematischen Fälle ausgeschlossen, in denen der Prüfling erst nach Notenbekanntgabe geltend macht, er sei bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeit gestört worden und habe dies angeblich mündlich gegenüber der Aufsicht gerügt.

Die schriftliche Rüge der Störung tritt neben etwaige Obliegenheiten zur unverzüglichen Rüge während des Termins (Mitwirkungspflichten), die sich aus allgemeinen Grundsätzen ergeben und daher auch nach geltendem Recht bestehen, ohne dass sie einer ausdrücklichen Regelung bedürften. Sowohl nach geltendem Recht als auch nach dem Entwurf obläge es z.B. einem Prüfling, eine Überempfindlichkeit gegen Tabakrauch, der in den Klausurraum eindringt, schon während des Termins geltend zu machen und sich wegen direkter Abhilfe sofort an die Aufsicht zu wenden. Nach dem Entwurf müsste er die Störung zusätzlich binnen eines Monats schriftlich bei dem Justizprüfungsamt geltend machen. Unterließe er die sofortige Rüge im Termin, könnte dies als Indiz gegen die Erheblichkeit der Störung gewertet werden; überdies träfe ihn u.U. die volle Beweislast für die Störung.

Zu § 14

Die Vorschrift fasst die für die Bewertung der Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung geltenden Regelungen in einer Norm zusammen. Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist jede Aufsichtsarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig zu begutachten und zu bewerten. Die Regelung stimmt inhaltlich mit § 11 Abs. 1 JAG überein. In Verbindung mit den neu eingefügten Sätzen 2 und 3, die der Sache nach § 11 Abs. 3 JAG übernehmen, soll aber sprachlich deutlicher als bisher herausgestellt werden, dass vor einer eventuellen Beratung die selbstständige Begutachtung und Bewertung durch jede Prüferin oder jeden Prüfer erfolgt sein muss. Können sich die Prüferinnen oder Prüfer über eine abweichende Bewertung auch nach Beratung nicht einigen, entscheidet wie bisher eine dritte Person. Deren Bewertung muss sich im Rahmen der Bewertungen der beiden ersten Prüferinnen oder Prüfer halten (Satz 3).

Absatz 1 Satz 4 stimmt mit geringen sprachlichen Abweichungen mit der Regelung des § 13 JAG überein.

Wie schon nach geltendem Recht in der ersten juristischen Staatsprüfung (§ 11 Abs. 2 JAG) sollen gemäß Absatz 2 in Zukunft auch die Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung u.a. von einer Prüferin oder einem Prüfer aus dem universitären Bereich bewertet werden. Da der hierfür in Frage kommende Personenkreis bewusst, vor allem um die Privatdozentinnen und Privatdozenten, erweitert worden ist, ist es folgerichtig, auch an dieser Stelle über die Universitätsprofessorinnen und –professoren hinaus auf den weiteren Personenkreis des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 JAG-E zurückzugreifen. Entsprechendes gilt für die Besetzung des Prüfungsausschusses (§ 15 Abs. 1 Satz 2 JAG-E). Der Entwurf verspricht sich hiervon eine verstärkte Repräsentanz der Universitäten in allen Abschnitten der staatlichen Pflichtfachprüfung. Auch wenn der in Betracht kommende Personenkreis durch die universitären Schwerpunktbereichsprüfungen in erheblichem Maße gefordert sein wird, ist seine Repräsentanz in der staatlichen Pflichtfachprüfung – nicht zuletzt auch im Interesse der Studierenden (Kongruenz von Lehre und Prüfung) – unverzichtbar.

Absatz 3 stellt eine Folgeregelung zu § 13 Abs. 2 JAG-E dar. Sie sichert wechselseitig die grundsätzliche Anonymität von Prüfern und Prüflingen (Satz 1), stellt aber auch klar, dass gleichwohl erlangte Kenntnisse der Mitwirkung nicht in jedem Fall schädlich sind (Satz 2). Die Regelung stimmt abgesehen von einer geringfügigen sprachlichen Änderung mit § 8a Abs. 3 JAO überein.

Absatz 4 übernimmt die Regelungen des § 8a Abs. 4 Satz 1 und 2 JAO.

Zu § 15

Die Vorschrift fasst die für den mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung geltenden Regelungen in einer Norm zusammen. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung werden in § 10 Abs. 3 JAG-E geregelt.

Absatz 1 stimmt in Satz 1 mit § 10 Abs. 3 Satz 1 JAG überein. Satz 2 lehnt sich an § 10 Abs. 3 Satz 3 JAG an, trägt aber dem Umstand Rechnung, dass der Kreis der aus dem Bereich der Universitäten stammenden Prüferinnen und Prüfer gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 JAG-E erweitert worden ist. Wie schon bei der Bewertung der Aufsichtsarbeiten (§ 14 Abs. 2 JAG-E) soll auch für die mündliche Prüfung der in Frage kommende Personenkreis erweitert werden. Auf die Erläuterungen zu § 14 JAG-E wird Bezug genommen. Satz 3 übernimmt die Regelung des § 9 Abs. 2 JAO.

Absatz 2 Satz 1 verbindet die §§ 9 Abs. 1 und 37 Abs. 2 JAO. Die Regelung über den Vorsitz in der mündlichen Prüfung wird vereinheitlicht und vereinfacht. Nach geltendem Recht ist der Vorsitz in der mündlichen Prüfung im ersten Staatsexamen den Vorsitzenden der Justizprüfungsämter, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern vorbehalten (§ 9 Abs. 1 JAO). Der Vorsitz in der mündlichen Prüfung im zweiten Staatsexamen kann hingegen nicht nur von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes und der ständigen Vertreterin oder dem ständigem Vertreter übernommen werden, sondern von jedem haupt- oder nebenamtlichen Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes, das die Präsidentin oder der Präsident bestimmt (§ 37 Abs. 2 JAO). Diese Regelung hat sich aufgrund ihrer hohen Flexibilität in der Praxis bewährt und wird daher auf die staatliche Pflichtfachprüfung erstreckt. Absatz 2 Satz 1 räumt daher der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes die Möglichkeit ein, ein anderes (nebenamtliches) Mitglied des Justizprüfungsamtes zu der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Dass sich die Vorschrift auf die „ständige Vertreterin“ und den „ständigen Vertreter“ der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bezieht anstatt auf die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, folgt aus § 3 Abs. 2 Satz 1 JAG-E.

Absatz 2 Sätze 2 bis 4 übernehmen unverändert die Regelungen des § 9 Abs. 6 JAO.

Absatz 3 stimmt abgesehen von einer geringen sprachlichen Änderung mit der Regelung des § 9 Abs. 3 JAO überein. Dabei wird deutlicher als bisher heraus gestellt, dass es sich bei dem Vorgespräch um ein Zwiegespräch zwischen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem jeweiligen Prüfling handelt. Der oder die Vorsitzende hat den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses über das Vorgespräch zu berichten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 JAG-E).

Absatz 4 regelt den äußeren Ablauf des neu eingeführten Vortrags in der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 JAG-E). Der Vortrag ist dem Aktenvortrag der zweiten juristischen Staatsprüfung nachgebildet. Daher lehnt sich die Vorschrift eng an die Regelungen für den Aktenvortrag an, insbesondere an § 37 Abs. 1 JAO. Aussagen zum Inhalt des Vortrags trifft bereits § 10 Abs. 3 Satz 3 JAG-E. Im Rahmen der dort genannten Rechtsgebiete können den Prüflingen sowohl Fallbearbeitungen als auch Stellungnahmen zu einer aktuellen Rechtsproblematik o. dgl. aufgegeben werden. Der Vortrag ist innerhalb einer Stunde – mit einer Verlängerungsmöglichkeit für körperbehinderte Prüflinge – unter Klausurbedingungen vorzubereiten und anschließend der Prüfungskommission vorzutragen. Die Vortragsdauer darf 12 Minuten nicht überschreiten; nach 12 Minuten ist der Vortrag abzubrechen. Ihrer großen Bedeutung wegen übernimmt der Entwurf diese seit Jahren gültige Weisung des Landesjustizprüfungsamtes für den Aktenvortrag unmittelbar in das Gesetz. Eventuelle Rückfragen der Prüferinnen oder Prüfer werden durch den Entwurf nicht ausgeschlossen.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt die Dauer des Prüfungsgesprächs. Gegenüber dem geltenden Recht (§ 9 Abs. 4 Satz 1 JAO), nach dem „die mündliche Prüfung“ in der ersten juristischen Staatsprüfung „etwa fünf Stunden“ dauert, werden zwei Konkretisierungen vorgenommen: Zum einen bezieht sich die Vorschrift ausschließlich auf das Prüfungsgespräch; der Vortrag ist bereits in Absatz 4 abschließend geregelt. Zum anderen wird die Dauer des Prüfungsgesprächs an der Zahl der erschienenen Prüflinge festgemacht. Ausschließlich der Pausen soll

es etwa 30 Minuten je erschienenem Prüfling betragen. Die Neuregelung dient der Rechtsklarheit und der Vereinfachung der Rechtsanwendung. Eine sachliche Änderung gegenüber der bislang geübten Praxis ist damit nur insoweit verbunden, als dem Umstand Rechnung getragen wird, dass das Wahlfach nicht mehr (vierter) Teil der staatlichen Prüfung ist. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich nur noch auf die Pflichtfächer, d.h. die drei großen Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, jeweils unter Einschluss der zugehörigen Verfahrensrechte (§§ 10 Abs. 3 Satz 4, 11 JAG-E). Dauert ein Prüfungsgespräch in der ersten juristischen Staatsprüfung derzeit bei sechs Prüflingen (ohne Pausen) in der Regel in vier Prüfungsteilen von je etwa 60 Minuten insgesamt 240 Minuten, d.h. je Prüfling 40 Minuten, wird es künftig im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung bei sechs Prüflingen (ohne Pausen) ca. 6x30 Minuten, d.h. 180 Minuten dauern; bei 5 Prüflingen reduziert sich die Prüfungsdauer auf ca. 5x30 Minuten, d.h. 150 Minuten. Die staatliche Pflichtfachprüfung wird damit nicht nur hinsichtlich der Prüfungsabschnitte (Vortrag, Prüfungsgespräch), sondern auch hinsichtlich der Dauer und Einteilung des Prüfungsgesprächs der zweiten juristischen Staatsprüfung verfahrensmäßig gleichgestellt. In ständiger Praxis wendet das Landesjustizprüfungsamt die §§ 38 i.V.m. 9 Abs. 4 JAO dahin gehend an, dass das Prüfungsgespräch bei 6 Prüflingen 6x30 Minuten, bei 5 Prüflingen 5x30 Minuten dauert und in der Regel in drei gleich lange Abschnitte geteilt wird. Diese befassen sich in der Regel jeweils mit einem der drei großen Rechtsgebiete, ohne dass dies allerdings zwingend vorgeschrieben wäre. Fächerübergreifende Fragestellungen oder Schwerpunktsetzungen in dem einen oder anderen Bereich sind zulässig und auch erwünscht.

Absatz 5 Satz 2 übernimmt die Pausenregelung des § 9 Abs. 4 Satz 2 JAO. Weitere Konkretisierungen sind insoweit nicht veranlasst.

Absatz 5 Satz 3 stimmt mit § 9 Abs. 5 Satz 2 JAO überein. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 Satz 3 bis 5 JAO bedürfen hingegen keiner Übernahme. Da sich an der Prüfung alle drei Prüferinnen oder Prüfer beteiligen (Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 3), liegt eine Dreiteilung des Prüfungsgesprächs nahe, die zudem den drei großen Rechtsgebieten entsprechen dürfte. Sollte sich der Prüfungsausschuss über die Reihenfolge der Prüfungsteile nicht einigen können, was praktisch kaum vorkommen dürfte, entscheidet die oder der Vorsitzende im Rahmen der Leitungsbefugnis gemäß Absatz 2 Satz 2.

Absatz 6 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 9 Abs. 7 JAO. Die Vorschrift wird durch den neu eingefügten Satz 2 ergänzt, wonach die Verkündung der Prüfungsentscheidung unter Ausschluss der Zuhörenden stattfindet, wenn ein Prüfling dies beantragt. Diese Regelung entspricht der bisher geübten Praxis, für die eine eigene Regelung jedoch fehlt.

Zu § 16

Die Vorschrift konkretisiert die Tätigkeit des Prüfungsausschusses vor, während und nach der mündlichen Prüfung, insbesondere die Entscheidungsfindung. Sie wird durch § 18 JAG-E ergänzt.

Absatz 1 stimmt mit § 12 Abs. 1 JAG überein. Obgleich sich der Prüfungsausschuss in der staatlichen Pflichtfachprüfung – wie bereits nach geltendem Recht die Prüfungsausschüsse in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung – lediglich aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden zusammensetzt (§§ 10 Abs. 3 Satz 2 JAG, 15 Abs. 1 Satz 1 JAG-E), ist der Fall der Stimmgleichheit zu regeln, da der Fall denkbar ist, dass jeder der drei Prüfer ein anderes Ergebnis vorschlägt.

Absatz 2 regelt die Vorberatung des Prüfungsausschusses. Während Satz 1 unverändert die Regelung des § 11 Satz 1 JAO übernimmt, enthält Satz 2 über § 11 Satz 2 JAO hinausgehende konkrete Informationspflichten der oder des Vorsitzenden gegenüber den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Eine Verengung des Gedankenaustauschs der Prüfe-

rinnen oder Prüfern auf ihre „Ansichten über die Persönlichkeit der Prüflinge“, wie sie § 11 Satz 2 JAO dem Wortlaut nach vorsieht, wäre sachlich unangebracht und entspricht auch nicht der Prüfungspraxis. Absatz 2 Satz 2 dient mithin der Klarstellung. Gegenstand der Vorberatung sind der Inhalt der Prüfungsakten, der Inhalt des Vorgesprächs und notwendige Absprachen über die Gestaltung des Prüfungsgesprächs, z.B. die Reihenfolge der Prüfungsabschnitte.

Absatz 3 überträgt die Regelungen der §§ 12 Abs. 1, 37a Abs. 3 JAO auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Der Prüfungsausschuss bewertet nach Beendigung der mündlichen Prüfung die darin erbrachten Prüfungsleistungen, d.h. den Vortrag und das Prüfungsgespräch als Ganzes. Da das Prüfungsgespräch in der staatlichen Pflichtfachprüfung im Gegensatz zur ersten juristischen Staatsprüfung (§§ 9 Abs. 5 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz JAO) nicht aus abgetrennten Prüfungsteilen besteht, entfällt die Festsetzung von Teilnoten. Das Prüfungsgespräch wird vielmehr wie das der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 37a Abs. 1 Satz 1 JAO) als Ganzes mit einer Note bewertet. Diese einheitliche Bewertung hat sich auch praktisch bewährt, da sie fächerübergreifenden Fragestellungen besser gerecht werden kann. Die Vorschrift wird ergänzt durch Regelung des § 18 JAG-E.

Zu § 17

Die Vorschrift stimmt mit § 14 JAG überein. Sie beruht auf den §§ 1, 2 Abs. 2 der Bundesverordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I. S. 1243). Um die reibungslose Ermittlung der Gesamtnote der ersten Prüfung zu ermöglichen, die sich zu 70 % aus der Note der staatlichen Pflichtfachprüfung und zu 30 % aus der Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zusammensetzt (§ 29 Abs. 2 JAG-E), ist es erforderlich, dass sich die Universitäten derselben Prüfungsnoten bedienen. Dies wird durch § 28 Abs. 3 Satz 4 JAG-E gewährleistet.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt den Normalfall des Prüfungsverlaufs: die Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses nach Durchführung der mündlichen Prüfung. Der Prüfungsausschuss setzt in diesem Fall die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung fest und entscheidet über Bestehen oder Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 16 JAG-E. Die vom Regelfall abweichenden Verläufe des Prüfungsverfahrens werden in den §§ 20 (Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung) und 21 JAG-E (Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung) geregelt.

Absatz 1 überträgt die Regelung des § 15 Abs. 1 JAG auf die staatliche Pflichtfachprüfung.

Absatz 2 regelt, wann die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden ist. Die Vorschrift übernimmt den ersten Halbsatz des § 15 Abs. 2 JAG, wonach die Prüfung bestanden ist, wenn die Gesamtnote mindestens einen Punktwert von 4,00 erreicht. Die Fälle, in denen die Prüfung bereits nach Bewertung der Aufsichtsarbeiten für nicht bestanden zu erklären ist, werden in § 20 JAG-E geregelt.

Absatz 3 fasst die Vorschriften über die Berechnung der Prüfungsnote zusammen. Satz 1 stimmt mit § 15 Abs. 4 Satz 1 JAG überein. Im übrigen sind die rechnerischen Anteile der Prüfungsleistungen neu festzusetzen. Angesichts der weitgehenden strukturellen Gleichheit von staatlicher Pflichtfachprüfung und zweiter juristischer Staatsprüfung (keine häusliche Arbeit, ausschließlich Aufsichtsarbeiten, Vortrag, Prüfungsgespräch) orientiert sich die Vorschrift an den geltenden Regelungen für die zweite juristische Staatsprüfung. Gemäß Satz 2 gehen die schriftlichen Leistungen mit einem Anteil von 60 %, die Leistungen in der mündlichen Leistungen mit einem Anteil von 40 % in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dieses Verhältnis entspricht dem geltenden Recht für beide juristischen Staatsprüfungen (§§ 15

Abs. 4 Satz 1, 31 Abs. 4 Satz 2 JAG) und schöpft den nach dem Bundesrecht zulässigen Anteil der mündlichen Leistungen aus (§ 5d Abs. 4 Satz 3 DRiG). Der Vortrag geht – ebenso wie der Aktenvortrag in der zweiten juristischen Staatsprüfung (§§ 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 JAG, 37a Abs. 2 JAO) – mit einem Anteil von 10 v. H., das Prüfungsgespräch mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. Satz 3 passt die bislang in den §§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 37a Abs. 2 JAO enthaltenen Rechenregeln an die Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung an. Satz 4 überträgt die Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 2 JAO auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Satz 5 übernimmt schließlich mit einer geringen sprachlichen Veränderung („Abrundung“) die Regelung des § 12 Abs. 4 JAO. Die Regelung beruht auf § 2 Abs. 1 der Bundesverordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981 (BGBl. I. S. 1243).

Absatz 4 setzt § 5d Abs. 4 Satz 1 DRiG um und stimmt mit § 15 Abs. 4 Satz 3 JAG überein.

Absatz 5 übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung des § 12 Abs. 5 JAO. Die Änderung der Reihenfolge der genannten Fehler stellt klar, dass auch ein bloßer Fehler bei der Notenbezeichnung – bei fehlerfreier Errechnung des Punktwertes – nach dieser Vorschrift berichtet werden kann.

Absatz 6 stimmt weitgehend mit der Regelung des § 15 Abs. 5 JAG überein. An die Stelle der Zustellung ist jedoch die bloße schriftliche Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung getreten. Diese Maßnahme dient der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis (jährlich rund 10.000,00 €). Ins Gewicht fallende Nachteile sind mit ihr nicht verbunden. Für die Bekanntgabe gelten die allgemeinen Vorschriften, d.h. die schriftliche Prüfungsentscheidung, die durch die Post übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, sie ist nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen (§ 41 Abs. 2, 1. Halbsatz VwVfG NRW). Zwar hat im Zweifel die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 41 Abs. 2, 2. Halbsatz VwVfG NRW). Doch kommt diese Regelung erst dann zum Tragen, wenn der Prüfling glaubhaft konkrete Tatsachen vorgetragen hat, die Zweifel am Zugang begründen. Ein bloßes Bestreiten des Zugangs genügt im Regelfall nicht. Bedeutung hat der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung in erster Linie für den Beginn der Widerspruchsfrist (§ 70 VwGO), darüber hinaus aber auch für den Fristbeginn gemäß den §§ 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 (Begründung; Einsichtnahme), 26 Abs. 1 Satz 2 (Wiederholung zur Verbesserung) sowie 59 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 JAG-E (Nochmalige Wiederholung der Prüfung).

Zu § 19

Absatz 1 stimmt im Wesentlichen mit § 14 Abs. 1 JAO überein, passt die Beurkundungsvorschriften allerdings an die veränderten Verfahrensbedingungen an. So wird nach Wegfall der häuslichen Arbeit als Prüfungsleistung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 JAG-E) ausdrücklich nur noch auf die „Aufsichtsarbeiten“ abgestellt (Nr. 4), nach Einführung des Vortrags auf die „Gegenstände des Prüfungsgesprächs“ (Nr. 5) und nach Wegfall der Bewertung der einzelnen mündlichen Prüfungsabschnitte auf die „Leistungen in der mündlichen Prüfung“ (Nr. 5); die Feststellung der Punktwerte für die einzelnen Prüfungsabschnitte im Prüfungsgespräch entfällt (Nr. 6). Schließlich ist an die Stelle des Wortes „Prüfungshergang“ die Bezeichnung „mündlicher Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung“ getreten.

Absatz 2 übernimmt unverändert die Regelung des § 14 Abs. 2 JAO.

Zu § 20

Die Vorschrift fasst alle Fälle zusammen, in denen eine Zulassung zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung gar nicht erst erfolgt, sondern die staatliche Pflichtfachprüfung schon vorher für nicht bestanden (Absatz 1) oder nicht unternommen (Absatz 2) zu erklären ist. Ohne dass damit ein Unterschied in der Sache beabsichtigt oder verbunden wäre, „gilt“ die Prüfung nicht – wie die erste juristische Staatsprüfung (§§ 16 JAG und 10 JAO) – als nicht bestanden oder nicht unternommen, sondern ist für nicht bestanden oder nicht unternommen „zu erklären“. Diese Erklärung ist auszusprechen, sobald die Voraussetzungen eines Tatbestandes nach den Nrn. 1 bis 4 gegeben sind, spätestens aber zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 JAG-E). Für einen Prüfling, der Aufsichtsarbeiten abschichtet (§ 12 JAG-E), kann dies zur Folge haben, dass die Prüfung bereits insgesamt für nicht bestanden erklärt wird, bevor er die zurückgestellten Aufsichtsarbeiten angefertigt hat.

Absatz 1 Nr. 1 enthält im Vergleich zum geltenden Recht – sowohl hinsichtlich der ersten als auch der zweiten juristischen Staatsprüfung – eine moderate Verschärfung der Anforderungen an die Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung. Auf diese Weise soll zum einen sicher gestellt werden, dass nur solche Kandidaten zum mündlichen Teil der Prüfung zugelassen werden, die eine gewisse Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfung auch insgesamt bestehen werden. Darüber hinaus soll die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung gefördert werden, die zu gewährleisten die Länder gemäß § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG verpflichtet sind. Die Prüflinge sollen sich bundesweit gleichwertigen Prüfungsanforderungen stellen müssen. Schließlich soll Studienbewerberinnen und –bewerbern sowie Bewerberinnen und Bewerbern um die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst durch die Aufstellung geringerer Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung als in anderen Ländern kein unsachlicher Anreiz für die Wahl eines Studien- oder Ausbildungsplatzes in Nordrhein-Westfalen geboten werden.

Nach geltendem Recht ist die erste juristische Staatsprüfung vor Eintritt in die mündliche Prüfung für nicht bestanden zu erklären, wenn die Punktwerte für die Prüfungsabschnitte „Aufsichtsarbeiten“ und „häusliche Arbeit“ jeweils 3,00 Punkte unterschreiten oder keine der Arbeiten dieser Prüfungsabschnitte mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist (§ 15 Abs. 3 Satz 1 JAG). Da die staatliche Pflichtfachprüfung im schriftlichen Teil keine häusliche Arbeit beinhaltet, sondern ausschließlich aus Aufsichtsarbeiten besteht (§ 10 Abs. 2 JAG-E), liegt es allerdings näher, die Anforderungen an die Zulassung zum mündlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung zum Vergleich heranzuziehen. Diese ist nach geltendem Recht bereits vor Eintritt in die mündliche Prüfung für nicht bestanden zu erklären, wenn sechs oder mehr (von acht) Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind (§ 31 Abs. 3 Satz 1 JAG); dass zusätzlich eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht worden ist, wird nicht vorausgesetzt. Das nordrhein-westfälische Prüfungsrecht unterscheidet sich in dieser Hinsicht von dem geltenden Recht in allen übrigen Bundesländern, das neben einer Mindestzahl an bestandenen Klausuren (zumeist die Hälfte: 4 von 8, aber auch 3 von 8, 5 von 10, 4 von 11 und 4 von 7) auch eine durchschnittliche Mindestpunktzahl für die Zulassung zur mündlichen Prüfung voraussetzt (in der großen Mehrzahl 3,50 oder 3,60 Punkte, aber auch 2,75, 3,10 und 4,00 Punkte).

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG-E ist die staatliche Pflichtfachprüfung bereits dann für nicht bestanden zu erklären, wenn vier oder mehr (von sechs) Aufsichtsarbeiten mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind oder der Prüfling nicht im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,50 Punkte erreicht hat. Anders gewendet muss der Prüfling, um zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen zu werden, mindestens die Hälfte, d.h. drei von sechs Aufsichtsarbeiten bestanden und mindestens eine durchschnittliche Punktzahl von 3,50 erreicht haben, was einer absoluten Punktzahl von 210 Punkten entspricht. Das bedeutet, dass im schriftlichen Teil der staatlichen

Pflichtfachprüfung, der zu 60 % in deren Note eingeht, geringfügig mehr als die Hälfte der für das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Punktzahl (400 Punkte) erreicht werden muss (Zum Vergleich: Bei einer durchschnittlichen Punktzahl von 3,60 Punkte würden 216 Punkte absolut erreicht, bei einer durchschnittlichen Punktzahl von 3,75 225 Punkte absolut und erst bei einer durchschnittlichen Punktzahl von 4,00 Punkten 240 Punkte absolut, was 60 % von 400 Punkten entspräche).

Die Entwurfsregelung entspricht in etwa dem geltenden Recht für die Zulassung zum mündlichen Teil der ersten juristischen Staatsprüfung in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (mindestens 4 von 8 Aufsichtsarbeiten und 3,50 Punkte im Durchschnitt). Bei ähnlichen Anforderungen an die Zahl der zu bestehenden Klausuren wird in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen eine durchschnittliche Mindestpunktzahl von 3,60 oder 4,00 (Rheinland-Pfalz) vorausgesetzt. Berlin und das Saarland verlangen schließlich ebenfalls eine durchschnittliche Mindestpunktzahl von 3,50, aber drei von acht (Berlin) bzw. vier von sieben (Saarland) zu bestehenden Aufsichtsarbeiten. Dem Vernehmen nach planen alle Länder für den Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung ähnliche Regelungen, wie sie der Entwurf vorsieht. In den meisten Ländern dürften sechs Aufsichtsarbeiten anzufertigen sein, von denen in der Regel drei bestanden sein müssen, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden (Bayern und Brandenburg: 4 von 7, Hessen: 2 von 6). Zudem dürfte in allen Ländern eine durchschnittliche Mindestpunktzahl gefordert werden, die in der Regel 3,50 oder 3,60 Punkte beträgt (Bayern eventuell höher, Baden-Württemberg und Thüringen: 3,75).

Die Kombination einer Mindestzahl bestandener Aufsichtsarbeiten und einer durchschnittlichen Mindestpunktzahl aus allen Klausuren hat sich bewährt, ohne dass die Ergebnisse der Staatsprüfungen in den Ländern, die von dieser Kombination bereits Gebrauch machen, signifikant schlechter ausfielen als in Nordrhein-Westfalen. Beispielsweise bestanden im Jahr 2001 von den 3.085 Prüflingen der zweiten juristischen Staatsprüfung²², die in Nordrhein-Westfalen geprüft wurden, 13,29 % die Prüfung nicht. Im selben Jahr betrug die Misserfolgsquoten in Baden-Württemberg 10,41 % (1.258 Prüflinge), in Bayern 14,45 % (2.249 Prüflinge), in Berlin 21,87 % (951 Prüflinge), in Brandenburg 18,87 % (355 Prüflinge), in Bremen 23,50 % (98 Prüflinge), in Hamburg 10,10 % (336 Prüflinge), in Hessen 16,67 % (906 Prüflinge), in Mecklenburg-Vorpommern 22,86 % (210 Prüflinge), in Niedersachsen 13,96 % (845 Prüflinge), in Rheinland-Pfalz 11,93 % (578 Prüflinge), im Saarland 16,66 % (168 Prüflinge), in Sachsen 19,47 % (642 Prüflinge), in Sachsen-Anhalt 28,46 % (246 Prüflinge), in Schleswig-Holstein 11,30 % (416 Prüflinge) und in Thüringen 16,50 % (249 Prüflinge); bundesweit betrug die Misserfolgsquote 15,05 %.

Absatz 1 Nr. 2 überträgt die Regelung des § 10 Abs. 1 Buchstabe a JAO auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Obwohl in der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht nur fünf, sondern sechs Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind (§ 10 Abs. 2 Satz 1 JAG-E), ist es angemessen, die Rechtsfolge des Nichtbestehens der gesamten Prüfung erst dann eingreifen zu lassen, wenn mindestens die Hälfte, d.h. drei oder mehr Aufsichtsarbeiten ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert worden sind. Die Vorschrift orientiert sich an der entsprechenden Regelung des geltenden Rechts für die zweite juristische Staatsprüfung (§ 35 Abs. 6 Satz 2 JAO: mehr als drei, d.h. mindestens vier von acht). Liefert ein Prüfling weniger als die Hälfte, d.h. ein oder zwei Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung ohne hinreichende Entschuldigung nicht ab, sind diese Aufsichtsarbeiten für „ungenügend“ zu erklären (§ 21 Abs. 1 JAG-E).

²² Abgestellt wird wegen der besseren Vergleichbarkeit auf die Ergebnisse der zweiten juristischen Staatsprüfung, weil in deren Rahmen bundesweit keine häuslichen Arbeiten mehr angefertigt worden sind. Für die Ergebnisse der ersten juristischen Staatsprüfung kann weder ausgeschlossen noch beziffert werden, dass bzw. in welchem Umfang die Bewertung der häuslichen Arbeit Einfluss auf die Bestehensquote hatte.

Absatz 1 Nr. 3 übernimmt die Regelung des § 10 Abs. 1 Buchstabe c JAO.

Absatz 1 Nr. 4 stimmt mit § 16 Abs. 1 JAG überein.

Absatz 2 Satz 1 überträgt in den Nrn. 1 und 2 die Regelungen des § 16 Abs. 2 und 3 JAG auf die staatliche Pflichtfachprüfung.

Absatz 2 Satz 2 stimmt mit § 16 Abs. 4 JAG überein.

Absatz 3 übernimmt die Regelungen der §§ 15 Abs. 3 Satz 2 und 31 Abs. 3 Satz 2 JAG und erstreckt sie auf alle Fälle, in denen eine Prüfung für nicht bestanden oder nicht unternommen erklärt wird. Anders als bei der Mitteilung der Schlussentscheidung nach mündlicher Prüfung (§ 18 Abs. 6 Satz 2 JAG-E) bleibt es für den Fall der Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung bei der Zustellung der Entscheidung; sie wird nicht bloß schriftlich bekannt gegeben. Gründe der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis fallen hier von vornherein weit weniger ins Gewicht, da die Zahl derjenigen, deren Prüfungen schon vor der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt wird, gering ist. Hinzu kommt, dass die Betroffenen im Unterschied zu denen, denen bereits am Ende der mündlichen Prüfung mitgeteilt worden ist, dass sie nicht bestanden haben, auf die negative Prüfungsentscheidung nicht vorbereitet sind. In diesem Fall überwiegt das Interesse der Justizprüfungsämter an einer rechtssicheren Feststellung der Zustellung und des Zustellungsdatums das Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis.

Zu § 21

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen einzelne Aufsichtsarbeiten unentschuldigt (Absatz 1) oder entschuldigt (Absatz 2) nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert werden, ohne dass in diesen Fällen die staatliche Pflichtfachprüfung insgesamt für nicht bestanden oder nicht unternommen erklärt werden müsste (vgl. § 20 Abs. 1 und 2 JAG-E). Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes trifft in diesen Fällen lediglich eine Zwischenentscheidung im Rahmen des Prüfungsverfahrens (Absatz 1).

Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgeregelung zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 JAG-E. Er überträgt die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 JAO auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Dass die staatliche Pflichtfachprüfung eine Aufsichtsarbeit mehr beinhaltet als die erste juristische Staatsprüfung nach geltendem Recht, fällt wie schon im Rahmen von § 20 Abs. 1 Nr. 2 JAG-E nicht ins Gewicht.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 übertragen die Regelungen des § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 JAG (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 JAG-E) auf den Fall, dass einzelne Prüfungsarbeiten gemäß Absatz 1 Satz 1 für „ungenügend“ erklärt worden sind. Die Regelung entspricht darüber hinaus § 20 Abs. 3 JAG-E. In allen diesen Fällen wird die Entscheidung nicht nur schriftlich bekannt gegeben, sondern förmlich zugestellt, da das Interesse der Justizprüfungsämter an einer rechtssicheren Feststellung der Zustellung und des Zustellungsdatums das Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis überwiegt.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt und ergänzt die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2 JAO. Die Vorschrift bestimmt zum einen, dass derjenige, der eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht abliefern kann, alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen hat. Dies entspricht dem Grundsatz der Chancengleichheit: Derjenige, der entschuldigt eine Aufsichtsarbeit nicht abliefern kann, soll gleichwohl nicht in den Genuss des Vorteils gelangen, seine Aufsichtsarbeiten auf einen größeren Zeitraum verteilen zu können. In Anlehnung an die §§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 35 Abs. 5 Satz 2 JAO wird klar gestellt, dass eine Neuankündigung aller Aufsichtsarbeiten bereits dann zu erfolgen hat, wenn „mindestens“ eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht abgeliefert worden ist. Gegenüber der ersten juristischen Staats-

prüfung geltenden Rechts ist schließlich neu, dass die Aufsichtsarbeiten schon im nächstmöglichen Termin zu wiederholen sind. Absatz 2 Satz 1 erstreckt insoweit die Regelung des § 35 Abs. 5 Satz 2 JAO auch auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Diese Maßnahme ist sachgerecht, weil sie der Beschleunigung des Prüfungsverfahrens und – insbesondere beim Freiversuch – der Chancengleichheit dient. Zudem werden die Verfahren der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung auch an dieser Stelle einander angeglichen.

Absatz 2 Satz 2 überträgt die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 3 JAO auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Die Abschichtungsmöglichkeiten sind erweitert worden (vgl. § 12 JAG-E).

Absatz 3 übernimmt in Satz 1 die Regelung des § 10 Abs. 4 JAO und in Satz 2 die des § 10 Abs. 3 JAO.

Zu § 22

Die Vorschrift regelt die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens in der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Absatz 1 überträgt im Wesentlichen unverändert die Vorschrift des § 17 Abs. 3 JAG auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Ergänzt wird die Regelung um den besonderen Hinweis auf die praktisch häufigsten Fälle ordnungswidrigen Verhaltens: den Täuschungsversuch, den Besitz und die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (Satz 1, 1. Halbsatz), unter die Spickzettel, Schemata und Kommentare ebenso fallen wie Mobiltelefone. Das geltende Recht sieht die Möglichkeit vor, die Wiederholung der Prüfung von der Fortsetzung des Studiums während bestimmter Zeit abhängig zu machen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JAG). Von der Übernahme dieser Regelung ist abgesehen worden. Sie ist nicht mehr sachgerecht, nachdem sogar die Möglichkeit entfallen ist, einem Prüfling, der infolge unzureichender Leistungen in der Prüfung gescheitert ist, die Fortsetzung des Studiums vor erneuter Meldung zur Wiederholungsprüfung aufzuerlegen (so noch § 18 Abs. 2 JAG i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985). Soll es aber sogar in diesem Fall der eigenverantwortlichen Entscheidung des Prüflings überlassen bleiben, wann er sich erneut der Prüfung stellt, muss dies erst recht für den Fall gelten, dass ihm infolge ordnungswidrigen Verhaltens die Wiederholung der Prüfung aufgegeben worden ist. Die Fortsetzung des Studiums als (weitere) Sanktion des ordnungswidrigen Verhaltens anzuwenden, ist in jeder Hinsicht unangebracht.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 17 Abs. 4 JAG.

Absatz 3 fasst ohne Änderung in der Sache die Regelungen des § 17 Abs. 1 und 2 JAG zusammen.

Zu § 23

Die Vorschrift räumt dem Prüfling Informationsrechte ein. Sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und – im Vorfeld oder zur Vermeidung eines eventuellen Widerspruchs- oder Klageverfahrens – der Effektivität des Rechtsschutzes.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 hat der Prüfling einen Anspruch auf die Begründung der Bewertung seiner Prüfungsleistung in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Vorschrift lehnt sich an die Regelung des § 15 Abs. 6 Satz 1 JAG an, beschränkt aber den Begründungsanspruch ausdrücklich auf die Mitteilung der Gründe für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung und lässt überdies dem Mitglied des Prüfungsausschusses die Wahl, ob die Begründung mündlich oder schriftlich gegeben wird. Die Beschränkung auf die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung folgt daraus, dass der Prüfungsausschuss nach Wegfall der häuslichen Arbeit als Prüfungsleistung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 JAG-E) in der staatlichen

Pflichtfachprüfung nur noch die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung (Vortrag, Prüfungsgespräch) bewertet. Die Bewertung der Aufsichtsarbeiten erfolgt seit jeher durch andere Prüferinnen und Prüfer (§ 14 Abs. 1 Satz 1 JAG-E). Eine über deren schriftliche Gutachten hinausgehende mündliche oder weitere schriftliche Begründung ist entbehrlich. Dass das Mitglied des Prüfungsausschusses entscheiden kann, ob es die Begründung mündlich oder schriftlich gibt, entspricht den Bedürfnissen der Prüfungspraxis. Der Zwang des geltenden Rechts zu einer mündlichen Begründung wird in vielen Fällen weder dem Begehren der Prüflinge gerecht, noch ist er für die Prüfer praktikabel.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 ist der Antrag auf Mitteilung der Gründe für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung bereits binnen einer Woche nach Zustellung der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt, bei dem die Prüfung abgelegt wurde, zu stellen. Die Verkürzung der Antragsfrist, die bisher einen Monat betragen hat (§ 15 Abs. 6 Satz 4 JAG), ist auf Anregung der Praxis erfolgt. Erfahrungsgemäß verblasst die präsen- te Erinnerung der Prüferinnen und Prüfer an den Ablauf einer mündlichen Prüfung recht schnell. Um eine befriedigende Auskunft erteilen zu können, muss ihnen daher baldmöglichst mitgeteilt werden können, dass von ihnen eine weitere Begründung begehrt wird, damit sie ihre Erinnerungen zeitnah auffrischen und bewahren können. Dem Prüfling ist eine Antragsfrist von einer Woche ohne weiteres zumutbar.

Gemäß Absatz 2 hat der Prüfling ferner ein Einsichtsrecht in seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer. Satz 1 stimmt inhaltlich mit § 15 Abs. 6 Satz 2 JAG überein.

Absatz 2 Satz 2 übernimmt die Regelung des § 15 Abs. 6 Satz 3 JAG insoweit, als die Einsichtnahme in den Räumen des Justizprüfungsamtes zu erfolgen hat.

Gemäß Absatz 2 Satz 3 ist der Antrag auf Einsichtnahme binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt, bei dem die Prüfung abgelegt wurde, zu stellen. Die Regelung stimmt hinsichtlich der Monatsfrist mit § 15 Abs. 6 Satz 4 JAG überein; anders als im Fall der mündlichen Begründung der Prüfungsleistung durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses (Absatz 1) besteht für eine Abkürzung dieser Frist kein Bedürfnis. Der Fristverlauf knüpft nunmehr allerdings an die „Bekanntgabe“ der Prüfungsentscheidung an und erfasst damit sowohl den Normalfall der bloßen schriftlichen Bekanntgabe (§ 18 Abs. 6 Satz 2 JAG-E) als auch den der förmlichen Zustellung (§ 20 Abs. 3 JAG-E). Einer Übernahme der Regelung des § 15 Abs. 6 Satz 5 JAG, wonach die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter die Einsichtnahme aus wichtigem Grund versagen können, bedarf es nicht. Ein Grund, der so gravierend sein könnte, dass er dem berechtigten Informationsinteresse des Prüflings hinsichtlich seiner – ausschließlich eigenen – Prüfungsakten vorgehen könnte, ist nicht vorstellbar; in der Praxis ist solch ein Fall noch nicht aufgetreten.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie ist – abgesehen vom Fall des Freiversuchs (§ 25 JAG-E) – nur einmal möglich (§ 5d Abs. 5 Satz 1 DRiG). Das unterscheidet die staatliche Pflichtfachprüfung – wie die erste juristische Staatsprüfung – von der zweiten juristischen Staatsprüfung, bei der eine nochmalige Wiederholung zulässig ist (§§ 32 JAG, 59 JAG-E). Die Möglichkeit, die bestandene Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen (vgl. § 5d Abs. 5 Satz 4 DRiG), gewährt das Gesetz – wie bisher bei der ersten juristischen Staatsprüfung – nur unter der Bedingung, dass der bestandene erste Versuch ein Freiversuch war (§§ 18b Abs. 1 Satz 1 JAG, 26 Abs. 1 Satz 1 JAG-E). Die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs soll weiterhin einen Anreiz dafür bieten, das Studium zügig zu beenden.

Absatz 1 überträgt die Regelung des § 18 Abs. 1 JAG auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Die Vorschrift geht auf § 5d Abs. 5 Satz 1 DRiG zurück.

Absatz 2 übernimmt in den Sätzen 1 bis 3 die Regelungen des § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 JAO.

Absatz 2 Satz 4 fasst ohne Änderung in der Sache die Regelungen des § 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 JAO zusammen.

Absatz 2 Satz 5 entspricht § 15 Abs. 3 JAO.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 JAG, passt sie allerdings dem Umstand an, dass die häusliche Arbeit keine Prüfungsleistung in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist (§ 10 Absatz 2 Satz 1 JAG-E). In den Anwendungsbereich der Norm gelangen Prüflinge, die im schriftlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung mindestens 240, aber weniger als 400 Punkte erzielt und aufgrund mangelnder Leistungen im mündlichen Teil die Prüfung nicht bestanden haben.

Absatz 3 Satz 2 stimmt mit § 15 Abs. 4 JAO überein.

Absatz 3 Satz 3 übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 2 JAG.

Gemäß Absatz 3 Satz 4 kann die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten nicht erlassen werden, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JAG-E) oder bereits vor mündlicher Prüfung (§ 20 Abs. 1 JAG-E) für nicht bestanden erklärt worden ist. Die Vorschrift überträgt die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 3 JAG auf die staatliche Pflichtfachprüfung.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 3 JAG, stellt allerdings klar, dass die staatliche Pflichtfachprüfung in einem (beliebigen) Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes endgültig nicht bestanden worden sein darf. Unerheblich ist also, ob die Prüfung in Nordrhein-Westfalen oder in einem anderen Bundesland endgültig nicht bestanden worden ist. Dies folgt aus § 5d Abs. 5 Satz 1 DRiG. Die Regelung findet entsprechende Anwendung auf die zweite juristische Staatsprüfung (§ 58 Satz 1 JAG-E). Im übrigen folgt daraus, dass derjenige, der die zweite juristische Staatsprüfung in einem (beliebigen) Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes endgültig nicht bestanden hat, keinen Anspruch auf nochmalige Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen hat. Da der Betreffende niemals zur zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden könnte (§§ 58 Satz 1 i.V.m. 24 Abs. 4 JAG-E), wäre das Ziel des Vorbereitungsdienstes – das Bestehen der zweiten Staatsprüfung – von vornherein unerreichbar (§§ 47, 31 Abs. 1 Satz 1 JAG-E). Eine ähnliche Regelung enthält § 68 Abs. 1 Buchstabe b, 1. Halbsatz Hochschulgesetz NRW.

Zu § 25

Die Vorschrift macht von der Möglichkeit Gebrauch, eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung als nicht unternommen zu werten, wenn der Bewerber sich frühzeitig zu dieser Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat (§ 5d Abs. 5 Satz 2 DRiG). „Frühzeitig“ konkretisiert der Entwurf dahin, dass die Meldung bis zum Abschluss des achten Fachsemesters erfolgt sein muss. Auf diese Weise wird ein Gleichklang zur Abschichtung (§ 12 JAG-E) hergestellt, die ebenfalls zur Studienzeitverkürzung beitragen soll. Die Möglichkeit, einen Teil der Aufsichtsarbeiten vorzuziehen, kann bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters ausgeübt werden (§ 12 Abs. 1 und 3 JAG-E), was aber in der Praxis bedeuten wird, dass die restlichen Prüfungsleistungen nicht vor Ende des achten Semesters erbracht werden. Den Grundfall der Nichtanrechnung bestimmter Fachsemester re-

gelt Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 (längere schwere Krankheit oder anderer zwingender Grund). Die Regelung gibt – ebenso wie auch die sich unmittelbar anschließende Alternative Nr. 2 (Behinderung) – zugleich einen Anhaltspunkt dafür, welcher strenger Maßstab an die Auslegung der Ausnahmetatbestände zu stellen sind. Das aus der Anrechnung herausfallende Semester muss für den Prüfling praktisch „verloren“ sein.

Der Zweck des Freiversuchs liegt darin, den Studierenden einen Anreiz für ein zielstrebiges, gestrafftes Studium zu verschaffen und damit die Studiendauer nachhaltig zu verkürzen. Dieser Gesetzeszweck ist durch die Einführung des Freiversuchs durch das 10. Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 16.12.1992 (GV. NRW. S. 592) erreicht worden: Die durchschnittliche Studiendauer in Nordrhein-Westfalen sank im Jahr 1996 auf den Tiefststand von 9,9 Semester und hielt dieses Niveau seitdem in etwa bei (1999: 10,0 Semester, 2000: 10,26 Semester, 2001: 10,25 Semester). Im Vergleich dazu betrug die durchschnittliche Studiendauer vor Einführung des Freiversuchs z.B. 12,3 (1992) oder 11,2 Semester (1993). Bundesweit sank die durchschnittliche Studienzzeit im Fach Rechtswissenschaften von 10,5 (1993) auf 9,8 Semester (2001). Eine Verlängerung der Freiversuchsfrist durch Schaffung von Privilegierungstatbeständen liefe diesem Gesetzeszweck grundsätzlich zuwider. Die Ausnahmetatbestände sind folglich strikt zu begrenzen. Eine an sich durchaus sinnvolle Verbreiterung des Studiums z.B. um geisteswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Inhalte muss daher ebenso unberücksichtigt bleiben wie z.B. soziale Tätigkeiten. Der Entwurf beschränkt sich weitgehend darauf, die bisherige Wertentscheidung des Gesetzgebers fortzuschreiben und über die Fälle schwerer Krankheit oder Behinderung hinaus in erster Linie das Auslandsstudium und die fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung im Inland („Auslandsstudium des kleinen Mannes“) zu privilegieren. Hinzu kommt der in gewisser Weise verwandte Tatbestand der fremdsprachigen Verfahrenssimulation.

Absatz 1 überträgt die für die erste juristische Staatsprüfung geltende Regelung des § 18a Abs. 1 JAG unverändert auf die staatliche Pflichtfachprüfung.

Absatz 2 fasst die nach geltendem Recht eingeführten Ausnahmetatbestände zusammen, in denen Semester bei der Berechnung der einen Freiversuch zulassenden Semesterzahl unberücksichtigt bleiben können. Die bisherigen Regelungen für die erste juristische Staatsprüfung erfahren zum Teil aus Gründen der Klarstellung, zum anderen wegen der Chancengleichheit einige Änderungen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 (längere schwere Krankheit oder anderer zwingender Grund) entspricht der Regelung des § 18a Abs. 2 Satz 1 JAG.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 (Behinderung) stimmt inhaltlich mit der Regelung des § 18a Abs. 5 JAG überein.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, 1. Halbsatz (Auslandsstudium) stimmt inhaltlich mit der Regelung des § 18a Abs. 3, 1. Alternative JAG überein. Allerdings werden zwei sprachliche Änderungen vorgenommen: An Stelle von „acht Semesterwochenstunden“ heisst es nunmehr „acht Stunden je Woche“, um deutlich zu machen, dass die Stunden in jeder Woche des Semesters zu erbringen sind. Sie unterscheiden sich darin von den „Semesterwochenstunden“ im Sinne der §§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie 28 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz JAG-E, die auf mehrere Semester verteilt werden können (z.B. 16 Semesterwochenstunden auf 4 Semester à 4 Stunden je Woche). Des weiteren heisst es anstelle von „je Semester“ nunmehr „je halbjährigem Studienaufenthalt“. Dies dient der Erleichterung der Verwaltungspraxis bei den Justizprüfungsämtern, die bei der Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten nicht selten mit dem Problem konfrontiert werden, dass die dortigen Lehrangebote den Erwerb eines Leistungsnachweises an eine einjährige Lehrveranstaltung knüpfen oder Studiengänge in Form von Trimestern durchgeführt werden.

Nach dem neu eingefügten Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz gehört zum „ausländischen Recht“ im Sinne der Nummer 2 weder Europarecht noch Völkerrecht. Durch diese Klarstellung wird die bislang in der Regel zum gegenteiligen Ergebnis führende derzeitige Verwaltungspraxis der Justizprüfungsämter beendet. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis werden Vorlesungen im Europarecht und Völkerrecht als „Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht“ im Sinne von § 18a Abs. 3 JAG anerkannt, wenn sie einen „nachhaltigen Bezug“ zu der am ausländischen Studienort geltenden nationalen Rechtsordnung aufweisen. Sofern dieser Bezug von dem einzelnen Justizprüfungsamt nicht schon regelmäßig bejaht wird, obliegt es den Studierenden, ihn durch Auszüge aus dem Vorlesungsverzeichnis oder Bestätigungen des Hochschullehrers zu belegen. Der Entwurf rückt bewusst von der Privilegierung eines europa- oder völkerrechtlichen Auslandsstudiums ab und begrenzt die Ausnahmetatbestände, die dem Erwerb internationaler Kompetenz dienen, auf die in den Nrn. 3 bis 5 genannten, nämlich das Studium ausländischen Rechts im Ausland, die fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung im Inland und die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation in fremder Sprache. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil insbesondere europarechtliche Inhalte zunehmend zum Gegenstand des Pflichtstudiums im Inland gehören (§ 11 Abs. 3 JAG-E); für alle Studierenden geltender Pflichtstoff kann aber nicht zugleich die Grundlage für eine Studienzeiterlängerung zugunsten des Freiversuchs bilden.

Der Entwurf verkennt nicht, dass ein Studienaufenthalt im Ausland in vielfältiger Hinsicht im Interesse der Studierenden liegt. Neben dem Erwerb von Rechtskenntnissen sind vor allem die mit einem Auslandsstudium verbundene Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen und eine der Persönlichkeitsbildung dienende Begegnung mit einer anderen Kultur zu nennen. Jedoch ist konsequent und angemessen zu berücksichtigen, dass das Europarecht und Völkerrecht gerade wegen der stetig fortschreitenden Europäisierung und Internationalisierung des Rechts mehr und mehr zu nationalem Recht werden. Das nationale Recht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten ist seit langem nachhaltigen Einflüssen der europäischen Rechtsetzung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ausgesetzt. Erklärtes Ziel der Europäisierung des Rechts ist die Heranbildung eines europäischen Rechtsraumes, z.B. mit einer Europäischen Grundrechtscharta, einem Europäischen Zivilgesetzbuch, einem Europäischen Strafgesetzbuch und Europäischen Verfahrensrechten. Gelten aber schon heute – und in Zukunft immer mehr – in allen EU-Mitgliedstaaten die selben europäischen Rechtsnormen, dann verbietet sich die Annahme, Europarecht und Völkerrecht könnten (gegebenenfalls ausländisches) nationales Recht darstellen. Die Anerkennung der Fächer Europarecht und Völkerrecht als ausländisches Recht im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG-E käme hiernach einer Ausweitung der Ausnahmetatbestände des § 25 JAG-E gleich, die nach Sinn und Zweck des Freiversuchs sowie aus Gründen der Chancengleichheit zu vermeiden ist.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 stimmt inhaltlich mit der Regelung des § 18a Abs. 3, 2. Alternative JAG i.d.F. des 12. Juristenausbildungsänderungsgesetzes vom 1. Februar 2000 (GV. NRW. S. 52) überein. Um Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung der Regelung auszuräumen, ist der bisher verwendete Begriff „fachspezifische Fremdsprachenausbildung“ durch den Begriff „fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung“ ersetzt worden. Deutlicher als bisher soll hierdurch zum Ausdruck gebracht werden, dass unter den weiteren Voraussetzungen der Nr. 4 auch eine rechtswissenschaftliche Fachausbildung im Inland anerkannt werden kann, wenn sie in fremder Sprache durchgeführt worden ist („Auslandsstudium des kleinen Mannes“). Im übrigen orientiert sich der Wortlaut an den neuen Vorschriften der §§ 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG, 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG-E („fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs“). Ebenso wie bei Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 besteht der Zweck der Nr. 4 darin, für Studierende – wenn auch in engen Grenzen – einen Anreiz zu schaffen, die Möglichkeiten zum Erwerb internationaler Kompetenz verstärkt zu nutzen und auf diese Weise wichtige Zusatzqualifikationen zu erwerben. Dabei sollen aber nur solche Abschlüsse im Rahmen des Freiversuchs privilegiert werden,

deren Ziel die aktive Beherrschung der fremden Fachsprache ist. Wie bisher bei der ersten juristischen Staatsprüfung muss die Ausbildung mindestens 16 Semesterwochenstunden umfassen, was in etwa dem Umfang eines juristischen Fachsemesters entspricht.

Neu ist die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5, wonach ein Semester im Falle der Teilnahme an einer Verfahrenssimulation („Moot Court“) unberücksichtigt bleibt, sofern diese von einer inländischen oder ausländischen Hochschule in fremder Sprache durchgeführt wird und der Prüfling hierfür Lehrveranstaltungen von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden besucht und einen Leistungsnachweis erworben hat. Die Regelung trägt den veränderten Umständen in der universitären Praxis Rechnung. An den deutschen Universitäten hat sich in den letzten Jahren neben dem Auslandsstudium (Nr. 3) und der fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung im Inland (Nr. 4) die fremdsprachige Verfahrenssimulation als weiterer Bestandteil der Juristenausbildung etabliert (z.B. Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot (Internationales Handelsrecht), Ben Telders International Law Moot Court (Völkerrecht), European Law Moot Court Competition (Europarecht)). Im Rahmen eines simulierten Verfahrens z.B. vor dem Internationalen Gerichtshof, dem Europäischen Gerichtshof oder einem Schiedsgericht lernen die Studierenden anwaltliche Arbeitsweise kennen. Unter Anleitung lernen sie – in der Regel in Gruppen – aus umfangreichen Unterlagen einen Sachverhalt zu erarbeiten, das Begehren ihres Mandanten herauszufiltern, in einer fremden Sprache eine Klageschrift bzw. Erwiderung zu fertigen und ebenfalls in einer fremden Sprache die Sache in der mündlichen Verhandlung vor (ausländischen) Experten zu vertreten. Der zeitliche Aufwand der Mitarbeit an einer solchen Verfahrenssimulation ist in der Regel groß. Mit der Vorgabe von mindestens 16 Semesterwochen knüpft die Vorschrift an den Tatbestand der Nr. 4 an.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 (Hochschulgremien, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte) übernimmt, was die Hochschulgremien betrifft, inhaltlich die Regelung des § 18a Abs. 4 JAG. Neu ist die Aufnahme des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, das in eine ähnliche Richtung (Hochschulpolitik und -verwaltung) zielt. Mit „bis zu drei Semester“ enthält die Regelung eine Höchstgrenze. Dass sich die Zahl der unberücksichtigt bleibenden Semester stets im „angemessenen Umfang“ (§ 18a Abs. 4 JAG) halten muss und nur im Höchstfall („bis“) drei Semester betragen darf, versteht sich von selbst. Der Wortlaut der Norm ist daher entsprechend vereinfacht worden.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass nur volle Fachsemester unberücksichtigt bleiben können. Die Regelung ist sinnvoll und geboten, um sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Meldungen zum Freiversuch nicht unverhältnismäßig erschwert wird und praktikabel bleibt. Sie ist erforderlich geworden aufgrund von Zweifelsfragen, die sich in der Praxis gestellt haben.

Absatz 3 Satz 1 entspricht in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 der Regelung des § 18a Abs. 2 Satz 1 und 2 JAG.

Absatz 3 Satz 2 stimmt inhaltlich mit § 18a Abs. 2 Satz 3 JAG überein. Sprachlich wird klarer herausgestellt, dass es dem Prüfling obliegt, die erforderliche Untersuchung herbeizuführen und das amtsärztliche Zeugnis mit der Meldung vorzulegen.

Der neu eingefügte Absatz 4 untersagt grundsätzlich die doppelte Verwertung von Leistungsnachweisen einerseits zugunsten der Berechnung der Freiversuchsfrist und andererseits zum Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung (§ 7 Abs. 1 JAG-E) oder zum Beleg eines hinreichenden Schwerpunktbereichsstudiums und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz und Satz 3 JAG-E). Ein Leistungsnachweis, der bei einem Auslandsstudium, einer inländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung oder Verfahrenssimulation erworben wurde (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5), kann also nur entweder zur Verlängerung der Freiversuchsfrist oder zum Beleg der Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprü-

fung oder zum Beleg eines hinreichenden Schwerpunktbereichsstudiums und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung eingesetzt werden. Eine Ausnahme besteht allerdings bezüglich des Nachweises des erfolgreichen Besuchs einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG-E). Dieser Nachweis kann zugleich mit dem Nachweis eines Auslandsstudiums, einer inländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung oder einer Verfahrenssimulation gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 geführt werden. Ein wesentlicher Zweck der Reform der Juristenausbildung besteht in der Förderung der Fremdsprachenkompetenz der Studierenden. Machen diese aber erfolgreich von den in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Möglichkeiten Gebrauch, so wird die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG-E in der Regel unweigerlich erfüllt (Ausnahmen z.B. Österreich, deutschsprachige Schweiz). Den Studierenden in diesem Fall gleichwohl einen gesonderten Nachweis fremdsprachiger Kompetenz abzuverlangen, ließe sich nicht sachlich begründen und könnte ihre Bereitschaft mindern, diese anspruchsvollen Ausbildungen zu verfolgen.

Darüber hinaus ist eine Doppelbegünstigung jedoch aus Gründen der Chancengleichheit zu vermeiden. Nach geltendem Recht ist es zulässig und vielfach üblich, z.B. eine an einer schweizerischen oder österreichischen Hochschule absolvierte Übung im deutschen Bürgerlichen Recht als Leistungsnachweis gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 a JAG anzuerkennen und zugleich das Semester, in dem sie absolviert wurde, als Auslandssemester bei der Berechnung der Freiversuchsfrist unberücksichtigt zu lassen (§ 18a Abs. 3 JAG). Auch wird häufig ein im Ausland erworbener Leistungsnachweis z.B. im Europarecht oder Völkerrecht als Wahlfachschein gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 b oder Nr. 5 JAG gewertet und zugleich als Beleg dafür anerkannt, dass das Semester bei der Berechnung der Freiversuchsfrist gemäß § 18a Abs. 3 JAG unberücksichtigt zu bleiben habe. Eine solche Doppelbegünstigung soll in Zukunft entfallen, da sie Studierende benachteiligen würde, die z.B. aus familiären oder wirtschaftlichen Gründen ein Auslandsstudium nicht absolvieren können. Die Regelung entspricht dem Grundgedanken, Leistungsnachweise, die zum Pflichtprogramm des vom Prüfling gewählten Studienganges gehören, nicht zur Privilegierung im Rahmen der Freiversuchsfristen heranzuziehen.

Der neu eingefügte Absatz 5 beschränkt schließlich die Möglichkeit, mehrere Ausnahmetatbestände gemäß Absatz 2 zu kumulieren. Angesichts der Zahl der Ausnahmetatbestände ist die Einführung einer Höchstgrenze nicht zu berücksichtigender Semester unverzichtbar, um nicht die Erreichung des Zwecks der Freiversuchsregelung – die Verkürzung der Studierendauer – zu gefährden. Bei einer Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen von neun Semestern (§ 1 Satz 2 JAG-E) und einer grundsätzlichen Freiversuchsfrist von acht Semestern ist eine Höchstgrenze von vier Semestern sachgerecht und angemessen.

Zu § 26

Absatz 1 Satz 1 überträgt die Regelung des § 18b Abs. 1 Satz 1 JAG auf die staatliche Pflichtfachprüfung.

Absatz 1 Satz 2 stimmt insoweit mit § 18b Abs. 1 Satz 2 JAG überein, als der Antrag auf Zulassung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen ist (§§ 18 Abs. 6, 20 Abs. 3, 22 Abs. 1 Satz 3 JAG-E). Anders als in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 JAG-E, wo durch die ausdrückliche Benennung des Justizprüfungsamtes als Adressaten eine eventuelle Antragstellung bei dem Prüfungsausschuss oder einzelnen Prüfern zu vermeiden war, versteht es sich hier von selbst, dass der Antrag bei dem Justizprüfungsamt zu stellen ist, bei dem die Prüfung abgelegt wurde.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 18b Abs. 2 JAG.

Zu § 27

Die Vorschrift übernimmt in ihren Absätzen 1 und 2 – mit einer geringen sprachlichen Änderung – die Regelungen des § 19 Abs. 1 und 2 JAG .

Absatz 3 überträgt den Inhalt der Regelung des § 39 Abs. 4 JAO unverändert auf die staatliche Pflichtfachprüfung, bei der es im Gegensatz zur zweiten juristischen Staatsprüfung nur eine Wiederholungsprüfung gibt (§ 24 Abs. 1 JAG-E). Die Anwendbarkeit auf die nochmalige Wiederholungsprüfung in der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 59 JAG-E) folgt aus § 60 JAG-E. Dass § 18 Abs. 5 JAG-E entsprechend gilt, versteht sich von selbst und bedarf daher – in Abweichung von § 39 Abs. 4 Satz 3 JAO - keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Zu § 28

Die Vorschrift stellt in den Absätzen 1 bis 3 die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der beiden universitären Prüfungen – Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung – auf und ermächtigt die Universitäten in Absatz 4 zum Erlass entsprechender Prüfungsordnungen. Die Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG-E), die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Bestandteil der ersten Prüfung (§§ 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 JAG-E).

Gemäß Absatz 1 Satz 1 werden die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität abgelegt; beide Prüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden. Das bedeutet, die Prüfungsleistungen sollen während der Studienzeit und in zeitlicher Nähe zur Wissensvermittlung erbracht werden. Dies könnte beispielsweise durch Abschlussklausuren geschehen, die am Ende eines Semesters in einer oder in mehreren Veranstaltungen anzufertigen sind. Die Vorschrift entspricht § 92 Abs. 1 Satz 1 HG NRW. Die Zwischenprüfung dürfte ohne praktische Probleme studienbegleitend abgenommen werden können. Im Hinblick auf Gegenstände und Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums (breit angelegte, fächerübergreifende Bereiche; mindestens sechzehn schwerpunktbereichsspezifische Semesterwochenstunden, Absatz 3 Satz 1 und 2) sowie die Bestandteile der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit, Absatz 3 Satz 3) räumt der Entwurf den Universitäten vorsorglich jedoch auch die Möglichkeit einer Blockprüfung ein. Das bedeutet, die Prüfung könnte, falls eine studienbegleitende Ablegung aus sachlichen Gründen nicht möglich sein sollte, auch am Ende des Schwerpunktbereichsstudiums über den gesamten Schwerpunktbereich erfolgen (Blockprüfung).

Absatz 1 Satz 2 mahnt ausdrücklich die Einführung eines europaweit kompatiblen Leistungspunktsystems an (z.B. European Credit Point System). Die Vorschrift bezweckt – ebenso wie § 92 Abs. 1 Satz 2 HG NRW – den flächendeckenden Aufbau eines Kreditpunktesystems.

Absatz 2 bestimmt die Gegenstände der Zwischenprüfung. Bei den genannten Gebieten handelt es sich um einen Ausschnitt aus den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11 JAG-E). Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind diesen Gebieten zu „entnehmen“, d.h. eine umfassende Kenntnis dieser Gebiete kann für die Zwischenprüfung noch nicht erwartet werden. Da die Zwischenprüfung das Grundstudium abschließen, die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen hingegen (vornehmlich) im Hauptstudium stattfinden soll, bestimmt Absatz 2 Satz 2 in Übereinstimmung mit § 92 Abs. 2 Satz 2 HG NRW, dass die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung im Regelfall das Bestehen der Zwischenprüfung voraussetzt. Über begründete Ausnahmen, die sich insbesondere im Falle eines Studienortwechsels ergeben könnten, entscheidet die Universität bei der Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

Absatz 3 legt die Mindestvoraussetzungen für die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen und die Schwerpunktbereichsprüfung fest. Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die sogenannten Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeit (§ 5a Abs. 2 Satz 1 DRiG) der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts dienen (§ 5a Abs. 2 Satz 4 DRiG). Es ist daher sachgerecht, dass sich die Schwerpunktbereichsprüfung nicht nur auf den Schwerpunktbereich, sondern auch auf die Pflichtfächer beziehen kann, soweit sie durch den Schwerpunktbereich ergänzt und vertieft werden. Die Wahl unter mindestens zwei Schwerpunktbereichen („Wahlmöglichkeit“) steht den Studierenden zu.

Gemäß Absatz 3 Satz 2, 1. Halbsatz hat der Schwerpunktbereichsprüfung ein intensives, sich nämlich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckendes Studium voraus zu gehen (z.B. 4 Semester à 4 Wochenstunden). Die Zahl der Semesterwochenstunden entspricht in etwa einem juristischen Fachsemester; sie stimmt daher auch mit der Zahl der Semesterwochenstunden überein, die zur Ausfüllung des Ausnahmetatbestandes gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG-E erforderlich ist. Sechzehn schwerpunktbereichsspezifische Semesterwochenstunden sind erforderlich und angemessen, um sicher zu stellen, dass das Ziel einer nachhaltigen Aufwertung der früheren universitären Wahlfächer durch die künftigen Schwerpunktbereiche erreicht wird. Da das Schwerpunktbereichsstudium der Vertiefung der mit ihm zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts dienen soll, ist es von vornherein ausgeschlossen, Veranstaltungen im Schwerpunktbereich durch Veranstaltungen im Pflichtfachbereich abzudecken. Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz schließt folgerichtig eine Anrechnung von Pflichtfachveranstaltungen auf das Mindeststundenkontingent gemäß Absatz 3 Satz 2, 1. Halbsatz aus. Dass hiernach in allen Schwerpunktbereichen gleichermaßen mindestens sechzehn schwerpunktbereichsspezifische Semesterwochenstunden zu absolvieren sind, dient schließlich auch der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen. Auf diese Weise wird vermieden, dass sich Schwerpunktbereiche herausbilden, die praktisch nicht über den Pflichtstoff hinausgehen und Studierende daher veranlassen könnten, ausschließlich aus prüfungstaktischen Gründen einen solchen Schwerpunktbereich zu wählen.

Der nachhaltigen Aufwertung der früheren Wahlfächer dient es des weiteren, wenn Absatz 3 Satz 3 als notwendige Bestandteile der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit vorschreibt. Durch diese Mindestanforderungen wird dem hohen 30%igen Anteil der Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an der Gesamtnote der ersten Prüfung Rechnung getragen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 JAG-E). Darüber hinaus stellt diese Maßnahme die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen an den derzeit sechs juristischen Fakultäten des Landes sicher, die zur ersten Prüfung im Sinne des Entwurfs hinführen.

Die Ansiedlung der häuslichen Arbeit in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung – anstatt in der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 JAG-E) – bietet zudem den großen Vorteil, dass die Befähigung des Prüflings zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten (§ 2 Abs. 3 JAG-E), die ihn von den Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen unterscheidet, ausschließlich von Prüferinnen und Prüfern beurteilt wird, die in aller Regel selbst an Universitäten wissenschaftlich tätig sind (§ 95 Abs. 1 Satz 1 HG NRW). Niemand wäre besser als sie geeignet, die wissenschaftliche Befähigung der Prüflinge zuverlässig zu beurteilen. Darüber hinaus wird dem Prüfling zugleich ermöglicht, seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten gerade in einem Bereich zu beweisen, der seinen persönlichen Neigungen und wissenschaftlichen Interessen am besten entspricht. Unverzichtbar ist es daneben, auch die Fähigkeit des Prüflings festzustellen, in relativ kurzer Zeit mit Hilfe präsenten Wissens und erlernter rechtswissenschaftlicher Arbeitstechniken Rechtsfragen zu lösen. Daher schreibt der Entwurf auch die Anfertigung mindestens einer Aufsichtsarbeit im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung vor.

Gemäß Absatz 3 Satz 4 gelten für die universitären Schwerpunktbereichsprüfungen dieselben Regelungen hinsichtlich der Prüfungsnoten und des Bestehens der Prüfung wie für die staatliche Pflichtfachprüfung (§§ 17 und 18 Abs. 1 JAG-E). Diese Vereinheitlichung ist erforderlich, um die Errechnung der Gesamtnote der ersten Prüfung zu ermöglichen, in die die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung zu 70 % und die der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 % eingeht (§§ 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG, 29 Abs. 2 Satz 1 JAG-E).

Gemäß Absatz 4 erlassen die Universitäten Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung. Die Ausgestaltung des Studiums, das zu Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung hinführt, die Bildung von Schwerpunktbereichen sowie die Ausgestaltung beider Prüfungsverfahren obliegt den Universitäten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Absatz 4 stimmt weitgehend mit der Regelung des § 94 Abs. 2 HG NRW überein. Nr. 8 („gegebenenfalls“) verdeutlicht, dass eine mündliche Prüfung Bestandteil der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sein kann, aber nicht sein muss (vgl. auch Absatz 3 Satz 3). Nr. 9 trägt – im Lichte des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) – dem Rücksichtnahmegebot der Universitäten auf die Belange behinderter Studierender (§ 3 Abs. 6 Satz 1, 2. Halbsatz Hochschulgesetz NRW) Rechnung.

Nr. 12 lässt die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu. Dabei muss es sich nicht notwendigerweise um Hochschulen im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes handeln; vielmehr ist auch die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Die Vorschrift ist im Zusammenhang zu sehen mit dem (neuen) § 112 DRiG. Nach ihm bleiben die Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen nach dem Bundesvertriebenengesetz und landesrechtliche Vorschriften über die Anerkennung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung unberührt. Das bedeutet, dass im Ausland erbrachte Leistungen auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung angerechnet werden können, denn nach § 20 HRG werden ausländische Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Lockerung der bisher in § 20 Satz 2 HRG durch die Verweisung auf § 112 DRiG bestehenden Einschränkung stellt nach dem ausdrücklichen Willen des Bundesgesetzgebers einen bedeutsamen Schritt zur Anrechnung von im europäischen Ausland erbrachten Studienleistungen und zur Angleichung rechtswissenschaftlicher Studiengänge im Rechtsraum Europa dar. § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 12 macht von dem durch § 112 DRiG eingeräumten Gestaltungsspielraum in der Weise Gebrauch, dass er möglichst auslandsfreundliche Regelungen durch die Universitäten zulässt.

Das Zustimmungserfordernis gemäß Absatz 4 Satz 2 stellt einerseits die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen (insbesondere Absatz 4 Satz 1) sicher und garantiert andererseits Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Ausbildung, der Prüfungsanforderungen und Abschlüsse an den zur Zeit sechs verschiedenen Rechtsfakultäten in Nordrhein-Westfalen, die Zwischenprüfungen und universitäre Schwerpunktbereichsprüfungen abnehmen werden.

Der Entwurf sieht davon ab, Regelungen über von den Universitäten zu verleihende akademische Grade zu treffen (vgl. § 94 Abs. 2 Nr. 14 HG NRW). Die Universitäten können gemäß § 96 HG NRW Hochschulgrade vergeben. Seit einiger Zeit macht eine ständig wachsende Zahl von Universitäten von dieser Möglichkeit Gebrauch und verleiht Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung den Grad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“. Dies ist nachhaltig zu begrüßen. Der Entwurf sieht jedoch davon ab, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um auf eine landeseinheitliche Titelvergabepraxis hinzuwirken. Denn hierdurch würden die Universitäten ohne zwingenden Grund stark in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Um den Universitäten weiterhin zu ermöglichen, ihr Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit – ihr Profil – selbst zu gestalten, muss ihnen die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben, ob und unter welchen Umständen (aufgrund des

Bestehens der ersten Prüfung oder bereits aufgrund des Bestehens der universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder erst nach einem darauf aufbauenden Zusatzstudium?) sie welche Titel verleihen. Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Diplomgrad für Juristinnen und Juristen ist zu erwarten, dass mittelfristig landesweit einheitliche Titel vergeben werden (zehn von vierzig Universitäten haben innerhalb von anderthalb Jahren den Diplomgrad für Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung eingeführt, darunter drei von sechs nordrhein-westfälischen Universitäten).

Dass zu Zwischenprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung nicht zugelassen werden darf, wer diese Prüfung bereits in einem (anderen) Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes endgültig nicht bestanden hat (vgl. § 24 Abs. 4 JAG-E) bedarf keiner eigenständigen Regelung, da gemäß § 68 Abs. 1 Buchstabe b, 1. Halbsatz Hochschulgesetz NRW schon die Einschreibung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zu versagen ist, wenn sie oder er in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Zu § 29

Absatz 1 stellt in Anlehnung an die §§ 5 Abs. 1, 2. Halbsatz und 5d Abs. 3, 1. Halbsatz DRiG klar, dass sowohl die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als auch die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden sein müssen, damit die erste Prüfung bestanden ist. Dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes und die staatliche Pflichtfachprüfung in einem Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sein müssen, liegt in der Natur der Sache. Hinsichtlich der staatlichen Prüfung wird insoweit § 20 Abs. 1 Satz 1 JAG übernommen. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird hierdurch aber nicht etwa ausgeschlossen. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 12 JAG-E soll die Anrechnung von im europäischen Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erbracht worden sind, gerade gefördert werden; die Umsetzung dieser Vorgabe in die Studien- und Prüfungsordnungen obliegt den Universitäten.

Absatz 2 übernimmt in den Sätzen 2 und 3 die Regelungen des § 5d Abs. 2 Satz 3 DRiG. Gemäß Satz 3 ist die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ausgeschlossen. Die Vorschrift greift einem noch zu schaffenden Landesgesetz über die Öffnung des Verwaltungsverfahrensrechts für die elektronische Kommunikation vor. Auch wenn die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung grundsätzlich möglich sein sollte, soll die Zeugnisvergabe – ebenso wie die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (§ 30 Abs. 1 Satz 2 JAG-E) – weiterhin durch Übergabe einer Urkunde erfolgen.

Absatz 3 regelt das Zeugnis der staatlichen Pflichtfachprüfung. Satz 1 überträgt mit geringen sprachlichen Änderungen die Regelung des § 13 Abs. 1 JAO auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Satz 2 stimmt im Wesentlichen mit § 13 Abs. 2 JAO überein, konkretisiert die Vorschrift jedoch insoweit, als die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes ausdrücklich als zuständige Stelle für die Bescheinigung der einzelnen Prüfungsleistungen benannt wird. Satz 3 entspricht der Regelung des Absatzes 2 Satz 3.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst und den Status der Referendarinnen und Referendare. Die Regelungen des Aufnahmeanspruchs (Absatz 3), der obligatorischen (Absatz 4) und fakultativen (Absatz 5) Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst werden gegenüber dem bisherigen Recht konkretisiert. Beendigung und

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst werden in einer neuen, eigenständigen Vorschrift geregelt (§ 31 JAG-E), ebenso die dienst- und arbeitsrechtliche Stellung der Referendarinnen und Referendare, die ihnen gewährten Leistungen, ihr Urlaub und Sonderurlaub (§ 32 JAG-E).

Absatz 1 Satz 1 überträgt die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 1 JAG auf das neue Recht, nach dem die erste Prüfung an die Stelle der ersten juristischen Staatsprüfung tritt (§§ 1 Satz 1, 2 Abs. 1, 29 Abs. 1 JAG-E). Wegen der Einzelheiten der Aufnahme wird auf die Absätze 2 bis 6 der Vorschrift verwiesen, in die auch § 20 Abs. 1 Satz 2 JAG Eingang findet (§ 30 Abs. 6 JAG-E). Seit dem 1. Juli 1999 (Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.4.1999, GV. NRW. S. 148) werden erstmals oder erneut in den juristischen Vorbereitungsdienst eintretende Bewerberinnen oder Bewerber in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Dies wird beibehalten. Durch die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis wird der Status einer Rechtsreferendarin oder eines Rechtsreferendars begründet; die Referendarinnen und Referendare sind berechtigt, eine entsprechende Dienstbezeichnung zu führen. Gemäß Satz 2 ist die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in elektronischer Form ausgeschlossen. Die Vorschrift greift einem noch zu schaffenden Landesgesetz über die Öffnung des Verwaltungsverfahrenrechts für die elektronische Kommunikation vor. Auch wenn die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung grundsätzlich möglich sein sollte, soll die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses weiterhin durch die persönliche Aushändigung des Aufnahmeschreibens erfolgen (vgl. auch § 29 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 JAG-E).

Absatz 2 stimmt inhaltlich mit § 20 Abs. 2 JAG überein.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder zu einem bestimmten Einstellungstermin. Die Vorschrift lehnt sich an die Regelungen des § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 JAG an und konkretisiert sie im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Zwar erwirbt die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst nur, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt (§ 1 Satz 1 JAG-E). Hieraus folgt aber nur, dass derjenige, der die erste Prüfung bestanden hat, einen Anspruch auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst hat (staatliche Monopolausbildung, Art. 12 Abs. 1 GG). Ein Anspruch auf die Einstellung in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder zu einem bestimmten Termin ergibt sich hingegen nicht.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme haben die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar aufgenommen werden will, pflichtgemäß ihr Ermessen auszuüben (Absatz 2). In Anlehnung an § 20 Abs. 4 Satz 3 JAG, der für die Auswahl auf das „Kriterium einer dauerhaften persönlichen Beziehung zu dem Oberlandesgerichtsbezirk“ abstellt, bestimmt Absatz 3 Satz 2 JAG-E, dass die Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse in dem Oberlandesgerichtsbezirk ermöglicht werden soll, mit dem die Bewerberin oder der Bewerber durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen dauerhaft persönlich verbunden ist. Eine wesentliche inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Insbesondere besteht nach wie vor kein Rechtsanspruch der „Landeskinder“ auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk. Auch im übrigen wird ein „Landeskinderprivileg“ nicht begründet (vgl. § 30 Abs. 6 JAG-E).

Absatz 4 konkretisiert die Fälle, in denen die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zwingend zu versagen ist. Das Gesetz enthält auch weiterhin eine Generalklausel, konkretisiert diese aber durch Benennung von zwei besonders schwer wiegenden Fällen, in denen die Zulassung in der Regel (Nr. 1) oder gar stets (Nr. 2) zu versagen ist: Gemäß Nr. 1, 1. Alt. ist zu-

rückweisen, wer der Zulassung nicht würdig ist. Die Regelung stimmt mit dem geltenden Recht überein (§ 20 Abs. 3 Satz 1, 2. Alt. JAG). Sie eröffnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach dem Gesamtbild ihrer oder seiner Persönlichkeit würdig, d.h. auch charakterlich geeignet ist, in einen Ausbildungsgang aufgenommen zu werden, der ihr oder ihm die Befähigung zum Richteramt verschafft (§§ 5 Abs. 1 DRiG, 1 Abs. 1 JAG-E). Ein Bewerber, der das Ausbildungsziel des Vorbereitungsdienstes, letztlich also die Befähigung zum Richteramt erreichen soll, muss bereits bei Beginn der Ausbildung die Mindestanforderungen erfüllen, die die Erwartung begründen, er werde dem Berufsbild des Volljuristen auch von seiner Persönlichkeit her im Verlauf der Ausbildungszeit gerecht werden können (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.8.1979 – 2 BvR 374/79, S. 5). Die überragende Bedeutung, die dem Gemeinschaftsgut einer geordneten Rechtspflege zukommt, erfordert es, zur Ausbildung für die Pflege dieses Rechtsguts nur Personen zuzulassen, denen nicht selbst ein schwerer Verstoß gegen das Recht, das sie pflegen sollen, zum Vorwurf gemacht wird (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 13.2.1979 – 2 B 38.78, S. 4 f.). Das Gesetz konkretisiert diese Grundsätze durch das Regelbeispiel einer mindestens einjährigen, ungetilgten Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlich begangenen Tat (Nr. 1, 2. Halbsatz). Unter Berücksichtigung der konkreten Tat und ihrer Folgen, des Verhaltens der Bewerberin oder des Bewerbers nach der Tat, der Gesamtpersönlichkeit und der Sozialprognose für das zukünftige Verhalten der Betroffenen sowie der seit der Tat verstrichenen Zeit kann hiernach unter besonderen Umständen sowohl die Einstellung versagt werden, wenn eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr verhängt worden ist, als auch eine Einstellung – ausnahmsweise – erfolgen, wenn die Freiheitsstrafe ein Jahr überschreitet. Da letzteres jedoch nach der Wertung des Gesetzes grundsätzlich nicht erfolgen soll, wird die Zahl der Ausnahmen gering bleiben. Nr. 2 (Freiheitsentzug) betrifft einen besonders schwer wiegenden Fall der Unwürdigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers; in diesem Fall kommt hinzu, dass der oder dem Betreffenden die ungehinderte Ausübung des Vorbereitungsdienstes auch nicht möglich wäre. Der andauernde Freiheitsentzug, und zwar auch der offene, wäre mit der Stellung einer Referendarin oder eines Referendars gegenüber der Öffentlichkeit und den aus dem Vorbereitungsdienst folgenden Pflichten schlechterdings unvereinbar. Die Neuregelung bedeutet gegenüber dem geltenden Recht (§ 20 Abs. 3 Satz 1 JAG) einen erheblichen Gewinn an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Dies zu erreichen ist um so notwendiger, als die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich einen Aufnahmeanspruch haben (staatliche Monopolausbildung, Art. 12 Abs. 1 GG).

Absatz 5 konkretisiert die Fälle, in denen die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst versagt werden kann. Auch diese Konkretisierungen dienen vor dem Hintergrund des auf Art. 12 Abs. 1 GG beruhenden grundsätzlichen Aufnahmeanspruchs der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Nr. 1 (strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren) bezeichnet einen besonderen Fall der Unwürdigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber, Nr. 2 (Betreuung) und Nr. 3 Fälle der persönlichen Ungeeignetheit. Diese werden weitergehend beispielhaft dahin konkretisiert, dass die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs und die Gefahr der ernstlichen Beeinträchtigung wichtiger öffentlicher Belange genannt werden.

Der Entwurf verzichtet auf die Übernahme der Regelung des § 20 Abs. 3 Satz 2 JAG, wonach sich Bedenken gegen die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber aus dem Zeitraum zwischen der Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung und dem Aufnahmegesuch ergeben können. Eine ausdrückliche Benennung dieses Falles ist zum einen unnötig, weil die Aufzählung der Tatsachen, die die Bewerberin oder den Bewerber ungeeignet erscheinen lassen können (Nr. 3) nur beispielhaft ist. Überdies erscheint es angesichts der verfassungsrechtlichen Verankerung des Aufnahmeanspruchs nicht unbedenklich, allein aus dem Umstand, dass die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung lange zurückliegt, auf die Ungeeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers zu schließen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts wären gezwungen, eine schwierige Prognose über den

Erfolg der Referendarin oder des Referendars im Vorbereitungsdienst zu treffen, ohne dass ein zwingender Grund hierfür erkennbar wäre.

Absatz 6 stimmt mit § 20 Abs. 1 Satz 2 JAG überein. Die Vorschrift verdeutlicht, dass es ein „Landeskinderprivileg“ nicht gibt (vgl. bereits § 30 Abs. 3 Satz 2 JAG-E).

Zu § 31

Die Vorschrift fasst die Tatbestände der Beendigung des Vorbereitungsdienstes und der Entlassung zusammen und regelt sie eigenständig. Sie fördert damit die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hinsichtlich dieser bedeutenden Fragen und ist dem geltenden Recht insoweit auch an dieser Stelle überlegen (vgl. auch §§ 30 und 32 JAG-E). Unberührt bleibt die Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 2 LBG, wonach die beamtenrechtlichen Vorschriften vorbehaltlich der dort genannten Ausnahmen auf Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis Anwendung finden (§ 30 Abs. 1 JAG-E). Gleichwohl verdrängt die Vorschrift in ihrem Anwendungsbereich zum Teil Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts wie z.B. die §§ 34 und 35 LBG.

Absatz 1 regelt den Normalfall der Beendigung des Vorbereitungsdienstes durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung. Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 33 Abs. 1 JAG.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 ist zu entlassen, wer die Entlassung verlangt. Die Vorschrift stimmt mit § 33 LBG überein, der über die §§ 16 Abs. 1 Satz 2 LBG, 30 Abs. 1 JAG-E ergänzend anwendbar bleibt. Satz 2 enthält allerdings insoweit eine Sonderregelung, als eine Wiedereinstellung der Referendarin oder des Referendars im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten erfolgen soll. Die Regelung dient der Wahrung der Chancengleichheit. Ausgeschlossen werden soll, dass sich eine Referendarin oder ein Referendar einen unbezahlten Sonderurlaub von ein oder zwei Monaten zur Vorbereitung auf die Examensarbeiten verschafft, indem sie oder er kurz vor den Aufsichtsarbeiten die Entlassung und alsbald die Wiedereinstellung verlangt. Kann aber die Wiedereinstellung im Regelfall frühestens nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen, dürfte weitgehend sicher gestellt sein, dass nur triftige Gründe die Referendarin oder den Referendar veranlassen, die Entlassung zu verlangen.

In der Praxis wird ferner nach Möglichkeit zu vermeiden sein, dass die Entlassung während des schriftlichen Teils des Prüfungsverfahrens erfolgt. Gemäß § 50 Abs. 4 JAG-E (§ 34a Abs. 2 JAO) wird das Prüfungsverfahren eingestellt, wenn der Prüfling während des Prüfungsverfahrens aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wird, und bei Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes in dem Stand fortgesetzt, in dem es sich im Zeitpunkt der Einstellung befand. Der Prüfling soll aus der zeitweiligen Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes und Prüfungsverfahrens keinen Vorteil ziehen. Andererseits soll der Prüfling die Aufsichtsarbeiten – mit Ausnahme der Abschichtung gemäß § 12 JAG-E – aber auch nicht in zwei Abschnitten anfertigen; vielmehr hat er gemäß den §§ 56 Abs. 1 i.V.m. 21 Abs. 2 Satz 1 JAG-E (§§ 38 i.V.m. 10 Abs. 2 Satz 2 JAO) alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen, wenn er nur mindestens eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht abliefern kann. Der Widerstreit dieser beiden Grundsätze (Einstellung des Prüfungsverfahrens bei Entlassung, Wiederholung aller Aufsichtsarbeiten bei entschuldigter Nichtablieferung mindestens einer Aufsichtsarbeit), durch die gleichermaßen die Chancengleichheit gewahrt werden soll, lässt sich vermeiden, wenn eine Entlassung auf Verlangen nicht während der Klausurtermine erfolgt. Für eine solche Verwaltungspraxis lässt das Gesetz Raum.

Absatz 3 konkretisiert die „wichtigen Gründe“, in denen eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst ohne oder gegen den Willen der Betroffenen erfolgen kann. Ebenso wie § 30 Abs. 4 und 5 JAG-E dient auch diese Regelung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Sie ist in dieser Hinsicht ebenfalls der Regelung des geltenden Rechts (§ 20 Abs. 7 JAG) über-

legen und trägt besser als diese der hohen Bedeutung einer Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst Rechnung.

Nr. 1 stellt konsequenterweise die Beziehung zu § 30 JAG-E her, nach dem die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst unter bestimmten Umständen zu versagen ist oder versagt werden kann. Die Entlassung steht allerdings im Ermessen der zuständigen Behörde, d.h. der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar eingestellt ist (Absatz 4).

Nr. 2 übernimmt aus § 20 Abs. 7 JAG, dass ein „wichtiger Grund“ für die Entlassung insbesondere im Falle einer erheblichen („gröblichen“) Dienstpflichtverletzung vorliegen kann. Ein solcher Fall wird wiederum dadurch konkretisiert, dass auf das nachhaltige unentschuldigte Fernbleiben vom Dienst abgestellt wird. Da die Teilnahme an den Übungsstunden der Arbeitsgemeinschaft Pflicht ist und jedem anderen Dienst vorgeht (§§ 27 Abs. 4 JAO, 45 Abs. 2 JAG-E), dürften erfahrungsgemäß in diesem Bereich die häufigsten potentiellen Anwendungsfälle der Norm zu vermuten sein.

Gemäß Nr. 3 kann eine Referendarin oder ein Referendar entlassen werden, wenn die Referendarin oder der Referendar infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer oder seiner körperlichen oder geistigen Kräfte für den Vorbereitungsdienst dauernd unfähig ist. Dabei kann als dienstunfähig auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass sie oder er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Die Vorschrift lehnt sich an die Regelung der §§ 49 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBG an und verdrängt in ihrem Anwendungsbereich diese Vorschriften.

Gemäß Absatz 4 ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts für die Entlassung zuständig, in dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar eingestellt ist. Dies entspricht der Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (§ 30 Abs. 2 JAG-E). Dass der Referendarin oder dem Referendar vor der Entlassung rechtliches Gehör zu gewähren ist, versteht sich von selbst; einer ausdrücklichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Zu § 32

Absatz 1 Satz 1 begründet in Übereinstimmung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 JAO die grundsätzliche Dienstvorgesetzeneigenschaft der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts, dem die Referendarinnen oder Referendare als Stammdienststelle zugewiesen worden sind. Diese sind nunmehr aber während der gesamten Ausbildungszeit und darüber hinaus bis zur Beendigung des Prüfungsverfahrens für die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Referendarinnen oder Referendare zuständig. In Abweichung vom geltenden Recht (§ 33 Abs. 1 Satz 1 JAO) entfallen sowohl der Übergang der Dienstvorgesetzeneigenschaft auf die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten für die Zeit der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde als auch der Übergang der Dienstvorgesetzeneigenschaft auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar am Ende der Ausbildung angehört hat, für die Zeit von der Beendigung der Ausbildung (Ende der Wahlstation, Ende des 24. Monats) bis zur Beendigung des Prüfungsverfahrens (im Laufe des 25. oder 26. Monats). Die durchgängige Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts dient der Verwaltungsvereinfachung. Es entspricht einem praktischen Bedürfnis, die Abwicklung alltäglicher Verwaltungsaufgaben wie z.B. der Bearbeitung von Urlaubsanträgen und Krankmeldungen bei den Stammdienststellen zu bündeln, die diese Aufgaben vielfach schon heute auch während der Verwaltungsstation praktisch mit erledigen. Die Aufgaben, die sinnvoll nur die Bezirksregierungen erfüllen können (Ermittlung von Ausbildungsplätzen bei den einzelnen Behörden), verbleiben dort (§ 34 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz JAG-E), ohne dass es hier-

für aber der Dienstvorgesetzteneigenschaft der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten bedürfte.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz des Absatzes 1 Satz 1 enthält Satz 2, wonach die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen zuständig ist. Die Regelung stimmt mit § 33 Abs. 1 Satz 2 JAO überein. Sie soll beibehalten werden, weil sie die Einheitlichkeit der Ausbildung im OLG-Bezirk garantiert.

Absatz 2 entspricht § 33 Abs. 2 JAO, verzichtet aber darauf, die Vorgesetzteneigenschaft für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gerichts zu übertragen. Ein sachliches oder auch nur praktisches Bedürfnis für eine doppelte Zuständigkeit von Einzelausbildern und gegebenenfalls abweichendem Kammer- oder Senatsvorsitzenden ist nicht zu erkennen.

In sachlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 20 Abs. 6 Satz 1 JAG, UnterhaltsbeihilfenVO), aber konzentrierter und daher übersichtlicher zählt Absatz 3 abschließend alle Leistungen auf, die einer Referendarin oder einem Referendar im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses gewährt werden. In Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148, 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes vom 18.12.2001 (GV. NRW., S. 869), sind dies:

- eine monatliche Unterhaltsbeihilfe von zur Zeit 1.007,16 €,
- gegebenenfalls ein Familienzuschlag von 100,78 € (§ 40 Abs. 1 BBesG) oder 186,99 € (§ 40 Abs. 2 BBesG) und eventuelle weitere Zuschläge für weitere Kinder,
- ein jährliches Urlaubsgeld von 255,65 €,
- gegebenenfalls ein Kaufkraftausgleich sowie
- gegebenenfalls Reise- und Umzugskostenvergütung (einschließlich Trennungentschädigung), dies insbesondere bei Auslandsaufenthalten (§ 35 Abs. 5 JAG-E).

Im Unterschied zu Beamtinnen und Beamten auf Widerruf erhalten Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis weder eine jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) noch vermögenswirksame Leistungen. Neben dem Entgeltfortzahlungsgesetz, das im Krankheitsfall eingreift, finden das Mutterschutzgesetz und das Bundeserziehungsgeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (Absatz 3 Satz 5).

Absatz 3 Satz 2 ist der Regelung des § 7 Abs. 1 Sechstes Besoldungsänderungsgesetz vom 14.12.2001 (BGBl. 2001, Teil I, S. 3702) angepasst worden. Seit der Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 sind die EU-Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, keine „fremden Währungsgebiete“ mehr. Um den eventuellen Mehr- oder Minderbedarf von im Ausland Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auch in Zukunft angemessen zu berücksichtigen, bestimmt § 7 Abs. 1 Sechstes Besoldungsänderungsgesetz daher mit Wirkung vom 1. Januar 2002, dass der Unterschied der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen ist, wenn die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland nicht der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung entspricht.

Die Referendarinnen und Referendaren im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Im Unterschied zu Beamtinnen und Beamten auf Widerruf erhalten sie deshalb keine Beihilfen im Krankheitsfall, sind aber gesetzlich krankenversichert. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind sie versicherungsfrei, da ihnen wie bisher nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet wird (Absatz 3 Satz 4). Beim Ausscheiden kommt u.U. eine Nachversicherung in Betracht. Als Sozi-

alversicherte erwerben Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gegebenenfalls einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Absatz 4 stimmt mit § 33a Abs. 1 JAO überein, ergänzt diesen aber klarstellend insoweit, als auch die Sonderurlaubsregelungen ausdrücklich für verbindlich erklärt werden.

Die Absätze 5 und 6 übernehmen die Regelungen des § 33a Abs. 2 und Abs. 3 JAO, stellen dabei aber klar, dass sich die „zehn Arbeitstage“ Sonderurlaub auf das Urlaubsjahr beziehen und nicht – wie verbreitet irrig angenommen – auf den gesamten 24-monatigen Vorbereitungsdienst.

Zu § 33

Absatz 1 Satz 1 übernimmt mit einer geringen sprachlichen Änderung die Regelung des § 21 JAG. Die Vorschrift steht in innerem Zusammenhang mit § 32 Abs. 1 Satz 2 JAG-E.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 wird die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bei der Leitung der Ausbildung insbesondere von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, der Gerichte der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten sowie den Bezirksregierungen unterstützt, und zwar insbesondere in den Ausbildungsabschnitten, in denen der jeweilige Geschäftsbereich der Vorgenannten betroffen ist. Die Regelung ist neu. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit („insbesondere“) soll die Mitverantwortung der genannten Personen für die Juristenausbildung betont werden. In besonderem Maße gilt dies für die Anwaltschaft, da ein wesentliches Ziel der Reform der Juristenausbildung darin liegt, die Anwaltsorientierung der Juristenausbildung sowohl im Studium als auch im Vorbereitungsdienst zu stärken und die Anwaltschaft mehr als bisher in die Ausbildung mit einzubeziehen (vgl. auch die neu gefassten §§ 59 Abs. 1 und 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO).

Absatz 2 Satz 1 fasst die Regelungen in § 31 Abs. 3 und 4 JAO zusammen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird darauf verzichtet, dass die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter bei den Landgerichten und das Innenministerium die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter bei den Bezirksregierungen bestimmt. Die Bestellung soll vielmehr jeweils unmittelbar vor Ort, d.h. durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts und die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten erfolgen. Die Vorschrift wird ergänzt durch die Regelung des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 JAG-E, wonach auch die Leiterinnen und Leiter der öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften bei den Bezirksregierungen nicht mehr durch das Innenministerium, sondern durch die Bezirksregierung beauftragt werden.

Neu ist die Regelung des Absatzes 2 Satz 2, wonach auch bei den Rechtsanwaltskammern eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter bestellt werden soll. Diese sollen – insbesondere für die Referendarinnen und Referendare, aber auch für die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und Landgerichte – Ansprechpartner für alle die Anwaltschaft betreffenden Ausbildungsfragen sein. Ebenso wie § 33 Abs. 1 Satz 2 JAG-E kommt auch dieser Vorschrift vor allem Signalwirkung zu. Sie unterstreicht die besondere Bedeutung einer aktiven und verantwortlichen Beteiligung der Anwaltschaft am juristischen Vorbereitungsdienst (vgl. auch die neu gefassten §§ 59 Abs. 1 und 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO).

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 31 Abs. 5 JAO, beschränkt die Ausgleichspflicht aber naturgemäß auf die bei den Gerichten und Bezirksregierungen tätigen Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter.

Zu § 34

Absatz 1 Satz 1 fasst die Regelungen des § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 JAO dahingehend zusammen, dass grundsätzlich die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts – im Falle der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung – den Ausbildungsbezirk bestimmt, dem die Referendarinnen und Referendare zugewiesen werden sollen, sowie die Ausbildungsstelle, die Arbeitsgemeinschaft und die Ausbilderin oder den Ausbilder in der Praxis. Dass erforderlichenfalls Einvernehmen mit der Behörde herzustellen ist, an die die Zuweisung erfolgt, versteht sich von selbst und bedarf daher keiner ausdrücklichen Regelung. Die Bezeichnung „Regierungspräsident oder Regierungspräsidentin“ wird der Sprachregelung gemäß § 8 LOG folgend durch die Bezeichnung „Bezirksregierung“ ersetzt.

Über die bisherigen Übertragungsmöglichkeiten (§§ 32 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 2 JAO) hinaus ermöglicht Absatz 1 Satz 2 eine vollständige Übertragung der Zuweisungszuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts gemäß Absatz 1 Satz 1 auf nachgeordnete Dienststellen, insbesondere also auf die Landgerichte, sowie – für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde – auf die Bezirksregierungen. Dass im Falle der Zuweisung an eine Ausbildungsstelle außerhalb des eigenen Geschäftsbereichs, soweit erforderlich, die Einwilligung der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsstelle einzuholen ist (§ 32 Abs. 2 Satz 3 JAO), versteht sich von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung. Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 wird durch § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz JAG-E (Leitung der Arbeitsgemeinschaften) ergänzt. Beide Regelungen dienen der Verwaltungsvereinfachung. Mehr Entscheidungen als bisher sollen auf nachgeordnete Behörden verlagert werden, die der praktischen Umsetzung in der Regel näher stehen.

Absatz 1 Satz 3 stimmt mit § 32 Abs. 2 Satz 2 JAO überein.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 26 Abs. 2 JAO.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt mit einer geringfügigen sprachlichen Änderung, aber ohne Änderung in der Sache die Regelung des § 32 Abs. 5 JAO.

Absatz 3 Satz 2 stimmt mit § 32 Abs. 3 Satz 1 JAO überein. Konkretere Vorgaben, wie sie derzeit noch von § 32 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 JAO gemacht werden, erscheinen entbehrlich. Es darf davon ausgegangen werden, dass die zuständigen Stellen auch ohne ausdrücklichen Gesetzesauftrag die Kapazitäten erforderlichenfalls festlegen.

Ohne sachliche Änderung, aber sprachlich verkürzt übernimmt Absatz 4 die Regelung des § 32 Abs. 6 JAO betreffend Zuweisungswünsche der Referendarinnen und Referendare.

Absatz 5 fasst die Regelungen der §§ 20 Abs. 5 JAG und 32 Abs. 7 und 8 JAO zur Überlastung eines Ausbildungsbezirks zusammen. Satz 1, 1. Alternative, stimmt inhaltlich mit § 32 Abs. 7 Satz 1 JAO überein. Verzichtet wird auf die ausdrückliche Erwähnung „einzelner Ausbildungsabschnitte“, in denen die Kapazitäten erschöpft sind. Eine solche Einschränkung erscheint entbehrlich, zumal seit vielen Jahren in allen Bezirken sämtliche Ausbildungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, um Wartezeiten zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst gering zu halten; im übrigen ist nicht zu befürchten, dass von dieser Zuweisungsmöglichkeit ohne Not Gebrauch gemacht werden wird. Auch ist gegebenenfalls die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts einzuholen, in dessen Bezirk die Aufnahme erfolgen soll.

Absatz 5 Satz 1, 2. Alternative, übernimmt inhaltlich die Regelung des § 32 Abs. 8 JAO. Dass der Entwurf auf die „Zuweisung“ der Referendarin oder des Referendars abstellt und nicht – wie die bisherige Regelung – auf deren oder dessen „Aufnahme“ in dem Gastbezirk,

ist ohne Belang. Wie in der 1. Alternative ist gegebenenfalls die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts einzuholen, in dessen Bezirk die Aufnahme erfolgen soll.

Dass den Referendarinnen und Referendaren gemäß Absatz 5 Satz 2 rechtliches Gehör zu gewähren ist, versteht sich an sich von selbst, soll aber klarstellend hervorgehoben werden (vgl. auch §§ 35 Abs. 3 Satz 2 und 38 Abs. 1 Satz 3 JAG-E).

Zu § 35

Die Vorschrift regelt Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes in Pflicht- und Wahlstationen. Sie fasst die Regelungen der §§ 23 JAG und 16 JAO zusammen und passt sie den neuen bundesrechtlichen Vorgaben gemäß § 5b DRiG an. Hiernach dauert der Vorbereitungsdienst zwar weiterhin zwei Jahre (§ 5b Abs. 1 DRiG). Die Pflichtstationen erstrecken sich nunmehr jedoch auf jeweils mindestens drei Monate bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen und einer Verwaltungsbehörde sowie weitere mindestens neun Monate bei einem Rechtsanwalt (§ 5b Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz DRiG). Lage und Reihenfolge der Stationen werden allerdings nicht mehr vorgegeben; die Wahlstation muss nicht mehr zwingend am Ende der Ausbildung liegen.

Im Rahmen der neuen bundesrechtlichen Vorgaben verfolgt der Entwurf zum einen das Ziel, die Referendarinnen und Referendare besser auf die anwaltliche Berufspraxis vorzubereiten. Dem dient in erster Linie die auf zehn Monate verlängerte Pflichtstation beim Anwalt für alle Referendarinnen und Referendare. Des Weiteren soll die internationale, insbesondere die europäische Kompetenz der Referendarinnen und Referendare gestärkt werden. Zu diesem Zweck eröffnet der Entwurf über das geltende Recht weit hinausgehende Möglichkeiten, auch Pflichtstationen bei einer geeigneten Ausbildungsstelle im Ausland zu absolvieren. Die Bemühungen, bereits den Studierenden mehr internationale Kompetenz zu vermitteln (§§ 7 Abs. 1 Nr. 3, 11 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 sowie 25 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 JAG-E), werden auf diese Weise konsequent im Vorbereitungsdienst fortgesetzt. Zugleich soll der Vorbereitungsdienst aber auch flexibler werden. Allen Referendarinnen und Referendaren, auch denen, die nicht den Anwaltsberuf ergreifen wollen, soll ermöglicht werden, sich ihren persönlichen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend ausbilden zu lassen. Zu diesem Zweck werden bei Vorliegen vernünftiger Gründe Abweichungen von dem regelmäßigen Ausbildungsverlauf zugelassen. Ferner werden großzügigere Teilnahme- und Anrechnungsmöglichkeiten für Veranstaltungen an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer eingeräumt. Schließlich eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, die Ausbildung beim Anwalt bis zur Dauer von drei Monaten bei einem Notar, Unternehmen, Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle zu absolvieren, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist; der Entwurf schöpft damit die bundesgesetzlich eingeräumten Möglichkeiten aus (§ 5b Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz DRiG).

Gemäß Absatz 1 dauert der Vorbereitungsdienst nach wie vor vierundzwanzig Monate. Die Vorschrift stimmt mit § 23 Abs. 1 JAG überein und geht auf § 5b Abs. 1 DRiG zurück.

Absatz 2 gibt in Satz 1 den regelmäßigen Ausbildungsverlauf vor und lässt in Satz 2 gewisse Ausnahmen hiervon zu. Die zwingenden Vorgaben für den Ausbildungsverlauf werden auf das unerlässliche Maß reduziert. Festgelegt werden nur noch die beiden ersten Ausbildungsstationen (Zivilgericht und Staatsanwaltschaft oder Strafgericht).

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 reduziert die Pflichtausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen von derzeit sechs Monaten (§§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAG, 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAO) auf fünf Monate. Die Reduzierung ist notwendig, um eine zehnmonatige Anwaltsstation

einrichten zu können (Nr. 4), was wiederum deswegen erforderlich ist, um einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung – nach wie vor – im letzten Monat der Anwaltsstation, unmittelbar vor Beginn der Wahlstation, anzufertigen sind (§§ 35 Abs. 5 JAO, 53 Abs. 1 JAG-E). Die Erreichung des Ausbildungserfolgs der zivilgerichtlichen Station wird durch deren Reduzierung um einen Monat nicht ernstlich gefährdet. Das geringere zeitliche Pensum für die Ausbildung in der begleitenden Arbeitsgemeinschaft (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAG-E) kann durch eine noch konzentriertere Vermittlung des Stoffs aufgefangen werden. Zudem bietet die Aufstockung der Fortgeschrittenarbeitsgemeinschaften um zwei Monate (§ 43 Abs. 2 Nr. 4 JAG-E) den Referendarinnen und Referendaren einen angemessenen Ausgleich. Der Verzicht auf die eine oder andere praktische Arbeit aus dem richterlichen oder staatsanwaltlichen Dezernat wird – dem Reformgedanken des Gesetzes entsprechend – dadurch ausgeglichen, dass die Referendarinnen und Referendare entsprechend mehr Akten aus dem anwaltlichen Bereich bearbeiten.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 fasst ohne inhaltliche Änderung die Regelungen der §§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAG und 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAO zusammen. Es bleibt demnach bei einer dreimonatigen Pflichtausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder einem ordentlichen Gericht in Strafsachen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 verkürzt die Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde von derzeit vier Monaten (§§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG, 16 Abs. 1 Nr. 3 JAO) auf drei Monate. Wie schon bei der zivilgerichtlichen Station (Nr. 1) ist auch an dieser Stelle eine Kürzung unvermeidlich, um den Referendarinnen und Referendaren eine zehnmönatige Anwaltsausbildung ermöglichen zu können. Eine Vernachlässigung der Ausbildung in der Verwaltung ist hierdurch jedoch ernstlich nicht zu befürchten. Auch hier kann das geringere zeitliche Pensum in der begleitenden Arbeitsgemeinschaft (§ 43 Abs. 2 Nr. 3 JAG-E) durch eine noch konzentriertere Vermittlung des Stoffs aufgefangen werden. Darüber hinaus kann die Ausbildung in der Verwaltung während der dreimonatigen Wahlstation vertieft werden. Vor allem aber bietet der Entwurf gerade den Referendarinnen und Referendaren, die sich gezielt auf eine Tätigkeit in der Verwaltung vorbereiten wollen, deutlich mehr Möglichkeiten als das geltende Recht, sich ihren Interessen entsprechend ausbilden zu lassen. Da die Abfolge der Stationen bei Vorliegen vernünftiger Gründe variabel ist (Absatz 2 Satz 2) könnte die Wahlstation z.B. unmittelbar an die Pflichtstation in der Verwaltung angebunden werden; die Station ließe sich also auf sechs Monate verlängern. Die Flexibilisierung des Ausbildungsverlaufs sowie die erweiterten Anrechnungsmöglichkeiten der dortigen Ausbildung erleichtern im übrigen erheblich die Teilnahme an Veranstaltungen der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Absatz 6). Schließlich verzichtet der Entwurf auf die Übernahme der Beschränkungen des geltenden Rechts hinsichtlich des Ausbildungsinhalts der Verwaltungsstation. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JAO muss die Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung (Gemeinde- oder Kreisverwaltung) erfolgen, hilfsweise, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Kommunalverwaltungen nicht ausreichen, bei einer Bezirksregierung und in begründeten Einzelfällen u.U. bei einer Kommunalverwaltung in einem anderen Land. Der Entwurf gibt diese Verengung des Ausbildungsspektrums auf und ermöglicht statt dessen eine Ausbildung bei allen Verwaltungsbehörden, also etwa auch bei Landes- oder Bundesbehörden, Behörden der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Ausland und in begrenztem Umfang sogar Behörden eines anderen Europäischen Mitgliedstaates (Absatz 5 Satz 1). Auf diese Weise soll in erster Linie Referendarinnen und Referendaren frühzeitig eine auf ihre Interessen und Neigungen zugeschnittene Ausbildung ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen aber auch praktische Probleme vermieden werden, die sich häufig daraus ergeben, dass die Mehrzahl der Referendarinnen und Referendaren eher daran interessiert ist, bei einer leicht erreichbaren Verwaltungsbehörde am Wohnort ausgebildet zu werden als bei einer Kommunalbehörde im fernen Umland. Auch diesem Interesse kann in Zukunft eher entsprochen werden.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 verlängert die Pflichtausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt von derzeit vier Monaten (§§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAG, 16 Abs. 1 Nr. 5 JAO) auf zehn Monate. Der Entwurf geht damit um einen Monat über die Vorgabe des neuen § 5b Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz DRiG hinaus („neun Monate“), bei der es sich – ebenso wie bei den übrigen Pflichtstationen – um eine Mindestfrist handelt. Die bundesgesetzliche Verlängerung der anwaltlichen Pflichtstation auf (mindestens) neun Monate ist Ausdruck des gesetzgeberischen Bemühens, die Vorbereitung der Referendarinnen und Referendare auf die Anforderungen der anwaltlichen Berufspraxis nachhaltig zu verbessern. Sie entspricht dem Anliegen, die Juristenausbildung stärker als bisher auf das Berufsbild des Rechtsanwalts auszurichten. Zwar garantiert die Verlängerung der Ausbildungszeit allein noch nicht die Verbesserung der Ausbildungsqualität. Doch wird den Referendarinnen und Referendaren immerhin ermöglicht, sich künftig viel intensiver als bisher in die anwaltliche Praxis einzuarbeiten und am anwaltlichen Tagesgeschäft aktiv teil zu haben. Die Referendarinnen und Referendare können in alle Arbeitsabläufe einer Rechtsanwaltskanzlei eingebunden werden. Die Verlängerung der Anwaltsstation ist ein unübersehbares Signal an die Anwaltschaft und die Referendare, dieser Station künftig (noch) mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Indem der Entwurf über die bundesgesetzliche Mindestvorgabe von neun Monaten um einen Monat hinausgeht, schafft er einen angemessenen Ausgleich dafür, dass die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung – nach wie vor (§ 35 Abs. 5 JAO) – im letzten Monat der Anwaltsstation anzufertigen sind (§ 53 Abs. 1 JAG-E). Erfahrungsgemäß lässt das Interesse der Referendarinnen und Referendare an einer praktischen Mitarbeit in der Anwaltskanzlei unter dem Eindruck der Klausurvorbereitung (stark) nach. Der Entwurf fängt diesen Effekt durch die Zugabe eines weiteren Monats Pflichtausbildung beim Anwalt auf. Eine vollständige Entlastung der Anwaltsstation von den Aufsichtsarbeiten – etwa durch Verkürzung der Zivilgerichtsstation auf drei Monate und dementsprechende Vorverlagerung der Anwaltsstation um zwei Monate – kommt hingegen nicht in Betracht. Aus den oben dargelegten Gründen scheidet von vornherein jeder Ausbildungsverlauf aus, der die zivilgerichtliche Station zu Beginn des Vorbereitungsdienstes und die sich anschließende staatsanwaltliche Station verkürzt oder verlagert. Dieser Einstieg bildet das Fundament des Vorbereitungsdienstes und liegt auch im Interesse einer anwaltsorientierten Referendarausbildung. Überdies ist es angemessen, wenn von den drei-, fünf- oder zehnmonatigen Pflichtstationen die zehnmonatige Anwaltsstation mit den Aufsichtsarbeiten belastet wird. Sie macht nahezu die Hälfte des Vorbereitungsdienstes aus und ist mit großem Abstand die längste Station. Sie kann daher die Phase der Klausurvorbereitung am ehesten auffangen, um so mehr, wenn sie zu diesem Zweck um einen Monat verlängert wird.

Im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JAO) dürfen in der Pflichtstation nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Ausbildung herangezogen werden, die bei einem Land- und Amtsgericht zugelassen sind. Auch sieht der Entwurf davon ab, Syndikusanwältinnen und -anwälte grundsätzlich von der Ausbildung auszuschließen, wie es nach geltendem Recht geschieht (§ 23 Abs. 5 JAO). Das Deutsche Richtergesetz sieht eine solche Beschränkung hinsichtlich der Tätigkeitsbereiche der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht vor. Sie wäre auch nicht sachgerecht, weil die Referendarinnen und Referendare ein berechtigtes Interesse daran haben können, einen möglichst großen Einblick in das breite Spektrum anwaltlicher Tätigkeiten zu erlangen. Dann aber muss es ihnen beispielsweise auch ermöglicht werden, in einer OLG-Kanzlei ausgebildet zu werden. Die Qualität der Ausbildung wird dadurch gesichert, dass eine Zuweisung nur an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen darf, die oder der für die Ausbildung fachlich und persönlich geeignet erscheint und die Gewähr dafür bietet, dass er die Referendarin oder den Referendar in der Praxis gründlich ausbildet (§ 41 Abs. 2 Satz 1 JAG-E). Der angestellte Mitarbeiter eines Großkonzerns beispielsweise, der zwar als Rechtsanwalt zugelassen ist, aber in dem Unternehmen ausschließlich die Personalauswahl trifft und nur ausnahmsweise einmal anwaltlich tätig wird, dürfte hiernach trotz seiner formalen Befähigung als Ausbilder in der Pflichtstation ausscheiden.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 verkürzt die Wahlstation von derzeit vier Monaten (§§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 JAG, 16 Abs. 1 Nr. 6 JAO) auf drei Monate. Anders als nach geltendem Recht (§ 5b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 DRiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 JAG) muss die Wahlstation weder zwingend am Ende der Ausbildung liegen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JAG-E), noch sind die Wahlstellen bestimmten Schwerpunktbereichen zuzuordnen. Ausreichend ist, dass bei der gewählten Stelle eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (Absatz 2 Satz 1 Nr. 5, § 36 Abs. 1 JAG-E).

Auf die Bildung von Schwerpunktbereichen – seien sie wie z.B. nach geltendem Recht (§ 23 Abs. 2 Satz 2 JAG) sachlicher Art oder berufsfeldorientiert (Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft) – verzichtet der Entwurf. Auf diese Weise sollen unnötige Schwierigkeiten bei der Zuordnung einer Wahlstelle zu Schwerpunktbereichen vermieden werden, wie sie insbesondere bei ausländischen Ausbildungsstellen immer wieder auftreten. Wenn die Wahlstelle eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet, aber nicht eindeutig einem Schwerpunktbereich zugeordnet werden kann, weil sie z.B. Elemente aus mehreren Schwerpunktbereichen aufweist (Wirtschaft, Arbeit, Internationales) ist es – auch heute schon – praktisch von geringer Bedeutung, welchem Schwerpunktbereich sie zugeordnet wird. In vielen Fällen sind die Zuordnungen austauschbar und überdies kaum kontrollierbar (z.B. bei großen Anwaltskanzleien, insbesondere im Ausland, oder bei Rechtsabteilungen großer Unternehmen). Eine eventuelle Anbindung der Wahlstellenausbildung an die universitären Schwerpunktbereiche des juristischen Studiums empfiehlt sich für NRW nicht. Die universitären Schwerpunktbereiche werden gezielt auf eine bestimmte Universität zugeschnitten. Sie werden als Mittel der Profilbildung eingesetzt und werden daher – im Extremfall schon bei einem Dozentenwechsel – einem ständigen Wandel unterworfen sein. NRW verfügt allein über sechs Universitäten, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfungen abnehmen werden. Es ist praktisch ausgeschlossen, die z.T. hoch ausdifferenzierten Schwerpunktbereiche in den Vorbereitungsdienst und die zweite juristische Staatsprüfung zu übertragen. Hierfür fehlte es sowohl an Ausbildern als auch an Prüfern; überdies müsste das JAG die Dynamik der Schwerpunktbereichswechsel übernehmen, was häufige Gesetzesänderungen erfordern würde. Der Entwurf vereinfacht die Handhabung der Wahlstellenausbildung hiernach ganz erheblich, indem er allein auf die Gewährleistung einer sachgerechten Ausbildung abstellt und das Weitere der eigenverantwortlichen Entscheidung der Referendarinnen und Referendare überlässt. Auch ohne weitere Vorgaben wird der Ausbildungsgang eines jeden Prüflings einen bestimmten Schwerpunkt erkennen lassen. Dieser soll im Prüfungsgespräch besonders berücksichtigt werden (§ 51 Abs. 5 Satz 3 JAG-E).

Neu ist die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2, der die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts ermächtigt, bei Vorliegen vernünftiger Gründe von der Reihenfolge der in Satz 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Stationen Ausnahmen zuzulassen. Die Vorschrift nutzt den Umstand, dass die Wahlstation künftig nicht mehr zwingend am Ende der Ausbildung stehen muss (§ 5b Abs. 4 DRiG). Sie ist von zentraler Bedeutung für den Entwurf. Denn sie bewirkt eine weitere Flexibilisierung des Vorbereitungsdienstes und ermöglicht es Referendarinnen und Referendaren, freier als bisher Ausbildungsangebote zu koordinieren oder überhaupt erst wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Veranstaltungen der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Aufgrund der Flexibilisierung des Ausbildungsverlaufs gemäß Absatz 2 Satz 2 wird es einem deutlich größeren Kreis von Referendarinnen und Referendaren ermöglicht, die semestergebundenen Veranstaltungen an dieser Hochschule zu besuchen.

Mit Rücksicht auf den Ausbildungserfolg und die begrenzten Ausbildungskapazitäten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind allerdings die ersten beiden Ausbildungsstationen (Zivilgericht, Staatsanwaltschaft oder Strafgericht) nicht variabel. Dieser Ausbildungsbeginn soll zum einen beibehalten werden, weil er sich nachhaltig bewährt hat (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 1

und 2 JAG). Erfahrungsgemäß ist er auch für die große Zahl der Referendarinnen und Referendare von großem Gewinn, die den Anwaltsberuf ergreifen wollen. Denn sie werden auf diese Weise frühzeitig mit der Denk- und Arbeitsweise von Richtern und Staatsanwälten vertraut gemacht, die häufig Adressaten ihrer anwaltlichen Tätigkeit sein werden. Zudem werden sie in die Geschäftsabläufe bei Gericht und Staatsanwaltschaft eingewiesen, was für die forensische Tätigkeit eines Anwalts unverzichtbar ist. Schließlich kommt hinzu, dass die Ausbildungskapazitäten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften fast vollständig ausgeschöpft werden. Gerichte und Staatsanwaltschaften können eine fundierte Ausbildung nur gewährleisten, wenn die Zahl der auszubildenden Referendarinnen und Referendare kalkulierbar ist und die Zuweisungen gleichmäßig erfolgen. Dies ist der Fall, wenn alle eingestellten Referendarinnen und Referendare zunächst bei Gericht und Staatsanwaltschaft ausgebildet werden.

Im übrigen muss die gemäß Absatz 2 Satz 2 von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder Landgerichts (§ 34 Abs. 1 JAG-E) zu treffende Ermessensentscheidung um so strenger ausfallen, je früher in der Ausbildung die Abweichung begehrt wird, da zu Beginn der Ausbildung die wesentlichen Grundlagen erst noch gelegt werden müssen.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 16 Abs. 5 JAO.

Gemäß Absatz 4 kann die Pflichtausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4) bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. Der Entwurf nutzt an dieser Stelle den Gestaltungsspielraum aus, der den Ländern gemäß § 5b Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz DRiG eingeräumt worden ist. Die Vorschrift dient der Flexibilisierung der Ausbildung. Die Referendarinnen und Referendare erhalten die Möglichkeit, rechtsberatungs- und rechtsgestaltungsorientierte juristische Tätigkeitsbereiche außerhalb der Anwalts-tätigkeit kennen zu lernen, die gleichwohl eine enge Verbindung zum Anwaltsberuf aufweisen. Die Referendarinnen und Referendare können auf diese Weise nicht nur weitere Einblicke in das breite Spektrum juristischer Tätigkeiten gewinnen, sondern sich u.U. auch frühzeitig auf ein Berufsfeld spezialisieren, das zwar im Bereich „Rechtsberatung und -gestaltung“ angesiedelt ist, aber nicht im Anwaltsberuf besteht. Mit drei Monaten schöpft der Entwurf den Spielraum des § 5b Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz DRiG vollständig aus. Dies ist jedoch um so weniger problematisch, als die Anwaltsstation nach dem Entwurf nicht nur neun, sondern sogar zehn Monate dauert (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4).

Absatz 5 erweitert insbesondere die Möglichkeiten des geltenden Rechts (§ 22 Abs. 4 JAG), einen Teil der Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Ausland zu absolvieren. Die Vorschrift nutzt den Gestaltungsspielraum, der den Ländern durch § 5b Absatz 3 Satz 1 DRiG eingeräumt worden ist. Hiernach kann die Ausbildung „in angemessenem Umfang“ bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. Der Entwurf konkretisiert den unbestimmten Begriff des „angemessenen Umfangs“ dahin, dass er es zulässt, von den einundzwanzig Monaten Pflichtausbildung bis zu acht Monate im Ausland zu absolvieren; hinzu kommen die drei Monate der Wahlstation. Folglich kann der Vorbereitungsdienst künftig fast bis zur Hälfte (elf von vierundzwanzig Monaten) bei Ausbildungsstellen im Ausland absolviert werden. Der Entwurf bezweckt hiermit in erster Linie eine Stärkung der internationalen, insbesondere europäischen Kompetenz der Referendarinnen und Referendare; zudem soll eine weitere Flexibilisierung des Vorbereitungsdienstes erreicht werden. Den Referendarinnen und Referendaren sollen frühzeitig und umfangreich Möglichkeiten eingeräumt werden, ihren Interessen und Neigungen entsprechende Ausbildungen auch im Ausland zu absolvieren. Sie sollen Gelegenheit erhalten, ihre fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG-E), ihre Kenntnisse im europäischen (vgl. §§ 11 Abs. 3, 52 Abs. 1 Satz 1 JAG-E) und gegebenenfalls

auch im ausländischen Recht in der Praxis zu erproben. Hierfür schafft der Entwurf großzügige Anreize.

Die Referendarinnen und Referendare können während der Zeit, in der sie eine Ausbildung im Ausland absolvieren, in der Regel schon aus tatsächlichen Gründen nicht an den begleitenden Arbeitsgemeinschaften (§ 43 JAG-E) teilnehmen; erst recht wäre eine Teilnahme aus Kostengründen untragbar. § 43 Abs. 4 Satz 1 JAG-E sieht daher vor, dass Referendarinnen oder Referendare, die während des 1. bis 20. Ausbildungsmonats an eine überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Ausbildungsstelle überwiesen werden, im Regelfall von der Teilnahmepflicht an den Arbeitsgemeinschaften zu befreien sind. Die Entscheidung dafür, einen Teil der Pflichtausbildung im Ausland zu absolvieren, stellt mit Blick darauf, dass nicht nur eine unterschiedliche praktische Ausbildung durchlaufen wird, sondern auch der theoretische Begleitunterricht fehlt, hohe Anforderungen an die Referendarinnen und Referendare. Die Entscheidung darüber, ob und wie sie die staatlicherseits eingeräumten Ausbildungsmöglichkeiten nutzen, soll jedoch bewusst in ihre eigene Verantwortung gestellt werden.

Gemäß Absatz 5 Satz 1 kann die Ausbildungszeit bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, bei einer Staatsanwaltschaft oder einem ordentlichen Gericht in Strafsachen sowie bei einer Verwaltungsbehörde nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu drei Monate bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden. „Geeignet“ ist eine Ausbildungsstelle, wenn sie den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 entspricht. Ebenso wie bei einer Ausbildung im Inland muss die Ausbilderin oder der Ausbilder zudem fachlich und persönlich geeignet sein (§ 41 Abs. 2 Satz 1 JAG-E). Um die Einführung der Referendarinnen und Referendare in die Denk- und Arbeitsweise der Richter sowie in den Geschäftsgang der Gerichte im Inland in jedem Fall zu gewährleisten, beschränkt der Entwurf die Möglichkeit, die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen im Ausland zu absolvieren, auf drei von fünf Monaten. Die Pflichtstationen bei der Staatsanwaltschaft oder dem ordentlichen Gericht in Strafsachen sowie bei einer Verwaltungsbehörde können hingegen vollständig bei einer ausländischen Ausbildungsstelle absolviert werden. Dass im erforderlichen Umfang auch eine Pflichtausbildung im Inland erfolgt, garantiert Absatz 5 Satz 4, der die Dauer der Pflichtausbildung im Ausland auf acht Monate begrenzt.

Gemäß Absatz 5 Satz 2 können Referendarinnen und Referendare nach Wahl von der zehnmonatigen anwaltlichen Pflichtstation bis zu sechs Monate bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt absolvieren. Die längere Dauer des Auslandsaufenthalts während dieser Station (6 von 10) entspricht im Verhältnis den Möglichkeiten bei der zivilgerichtlichen Pflichtstation (Absatz 5 Satz 1: 3 von 5).

Gemäß Absatz 5 Satz 3 soll ein Ausbildungsabschnitt nicht weniger als drei Monate umfassen. Die Vorschrift gilt grundsätzlich für alle Stationen, also z.B. auch für die Wahlstation (Absatz 2 Satz 1 Nr. 5, § 36 Abs. 1 JAG-E) oder im Inland absolvierte Pflichtstationen. Besondere Bedeutung kommt ihr aber in den Fällen zu, in denen gemäß Absatz 5 Satz 1 und 2 Pflichtstationen geteilt werden, um Abschnitte im Ausland zu verbringen. Sie lehnt sich insoweit an § 23 Abs. 4 Satz 2 JAG an, als nach wie vor darauf hingewirkt werden soll, dass die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle von (mindestens) dreimonatiger Dauer stattfindet, damit die Erreichung des Ausbildungserfolgs gewährleistet ist. Bei einer kürzeren Dauer kann hiervon im Regelfall nicht ausgegangen werden. Macht die Referendarin oder der Referendar von der Möglichkeit Gebrauch, einen Teil der zivilgerichtlichen Pflichtstation im Ausland zu absolvieren (Absatz 5 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1), lässt es sich allerdings nicht vermeiden, dass ein Abschnitt der Ausbildung nur zwei Monate lang sein wird. Abgesehen von diesem Fall sind aber in der Regel kürzere als dreimonatige Ausbildungsabschnitte ausgeschlossen, da sie über ein bloßes Praktikum („Schnupperkurs“) nicht hinausgingen.

Absatz 5 Satz 4 begrenzt die Möglichkeit, die Pflichtausbildung teilweise im Ausland zu absolvieren, auf insgesamt acht von einundzwanzig Monaten. Für die dreimonatige Wahlstation besteht keine Beschränkung, so dass insgesamt elf von vierundzwanzig Monaten des Vorbereitungsdienstes im Ausland absolviert werden könnten. Dass Referendarinnen oder Referendare in erheblicher Zahl diese Möglichkeit voll ausnutzen werden, steht nicht zu erwarten. Abgesehen von den hohen zusätzlichen Kosten, die mit Auslandsaufenthalten in der Regel verbunden sind, dürften viele Referendarinnen und Referendare schon mit Blick auf die zweite juristische Staatsprüfung davon absehen, vor dem schriftlichen Teil des Examens (21. Monat) einen erheblichen Teil der Ausbildung im Ausland zu verbringen. Die Regelung ist aber gleichwohl notwendig und angemessen, um mehr Referendarinnen und Referendare als bisher zu ermutigen, auch Pflichtstationen ganz oder teilweise im Ausland zu absolvieren und auf diese Weise internationale Kompetenz zu erwerben.

Gemäß Absatz 6 kann eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer auf die Ausbildung angerechnet werden. Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 5b Abs. 3 Satz 2 DRiG. Klar gestellt wird, dass die Ausbildung „auf die Ausbildung“ angerechnet werden kann, d.h. auf jeden Teil der Ausbildung. Eine Beschränkung auf bestimmte Teile der Ausbildung, wie sie das geltende Recht vorsieht (§ 23 Abs. 5 JAG: Anrechnung auf die Ausbildung in der Wahlstation), findet nicht statt. Die Anrechnung kann also auch auf Pflichtstationen erfolgen. Des Weiteren gibt es auch keine zeitliche Begrenzung der Anrechnung. Eine Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer könnte daher z.B. vollständig auf die Verwaltungsstation angerechnet werden und nicht mehr nur – wie nach geltendem Recht (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 JAG) – für drei Monate und auch nur dann, wenn auch die Pflichtwahlstation bei einer Verwaltungsbehörde absolviert wird. Der Entwurf verfolgt mit dieser großzügigen Regelung – in Verbindung mit der Flexibilisierung gemäß Absatz 2 Satz 2 – das Ziel, einer größeren Zahl von Referendarinnen und Referendaren insbesondere eine Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zu ermöglichen. Bislang scheitern zahlreiche Zuweisungswünsche daran, dass sich die semestergebundenen Veranstaltungen der Hochschule nicht in den starren Ausbildungsverlauf des Vorbereitungsdienstes integrieren lassen. Indem die Möglichkeit geschaffen wird, bereits in der Verwaltungsstation an die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zu gehen und auch die Reihenfolge der Pflichtstationen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 zu ändern, dürften diese Hindernisse ausgeräumt werden.

Dass ein sachlicher Bezug zwischen der Veranstaltung im Sinne des Absatzes 6 und der (Pflicht-) Station bestehen muss, auf die die Anrechnung erfolgen soll, versteht sich von selbst. Denn die Möglichkeit, eine Ausbildung „anrechnen“ lassen zu können, enthebt die Referendarinnen und Referendare nicht von der Verpflichtung, die in Absatz 2 Satz 1 aufgezählten Pflichtausbildungen zu absolvieren. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt, liegt im Ermessen („kann“) der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts oder Landgerichts (§ 34 Abs. 1 JAG-E). Bei der Ausübung des Ermessens darf das übergeordnete Ziel – die sachgerechte Gesamtausbildung – nicht aus den Augen verloren werden. Ebenso wie im Rahmen von Absatz 2 Satz 2 muss auch diese Ermessensentscheidung um so strenger ausfallen, je früher in der Ausbildung eine Anrechnung begehrt wird, da zu Beginn der Ausbildung die wesentlichen Grundlagen erst noch gelegt werden müssen.

Der Entwurf sieht davon ab, die Vorschrift des § 25 Abs. 1 JAO zu übernehmen, wonach die Ausbildung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zu einer Unterbrechung der Pflichtausbildung in der Verwaltung führen kann. Diese Regelung diene dem Zweck, möglichst vielen Referendarinnen und Referendare eine Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zu ermöglichen, und sei es um den Preis, dass die Pflichtausbildung in der Verwaltung unterbrochen werden musste. Dessen bedarf es angesichts der erweiterten Möglichkeiten zur Teilnahme an dortigen Ver-

anstaltungen und deren Anrechnung auf die Ausbildung, wie sie der Entwurf vorsieht (Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6) nicht mehr. Zudem führte die Übernahme dieser Vorschrift dazu, dass die künftig nur noch dreimonatige Pflichtstation in der Verwaltung (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) unterbrochen würde. Dies ließe sich kaum damit in Einklang bringen, dass ein Ausbildungsabschnitt nicht weniger als drei Monate umfassen soll (Absatz 5 Satz 3). Den Referendarinnen und Referendare ist es schließlich zumutbar, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die der Entwurf ihnen eröffnet, um ihnen ein Studium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zu ermöglichen.

Des weiteren wird darauf verzichtet, die Regelung des § 25 Abs. 2 JAO zu übernehmen, wozu ausschließlich das Innenministerium die Referendarinnen und Referendare der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer überweist. Die Überweisung erfolgt statt dessen – wie auch in allen übrigen Fällen – unmittelbar durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (§ 34 Abs. 1 Satz 1 JAG-E) oder die nachgeordnete Dienststelle (§ 34 Abs. 1 Satz 2 JAG-E). Die Vorteile aufgrund dieser Verwaltungsvereinfachung überwiegen den Vorteil, den die Bündelung bei dem Innenministerium mit sich bringt. Dieser besteht im Wesentlichen darin, einen eventuellen Ausgleich bezüglich Überhängen und nicht wahrgenommenen Studienplätzen zwischen den OLG-Bezirken in NRW einerseits und zwischen den Bundesländern andererseits vorzunehmen. Dieses Problem ist von geringer praktischer Bedeutung, da die NRW zugewiesenen Studienplätze in der Vergangenheit in der Regel nicht ausgeschöpft worden sind. Auch wenn sich dies aufgrund der Bemühungen nicht zuletzt des vorliegenden Entwurfs ändern sollte, ließe sich der Ausgleich auch auf der Ebene der Oberlandesgerichte erreichen, jedenfalls aber durch unmittelbaren Kontakt mit der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Absatz 7 Satz 1 lehnt sich an die Regelung des § 24 Abs. 5 Satz 1 JAO an, ändert sie aber insoweit, als die Benennung einer zustellungsbevollmächtigten Person nicht schon für die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich ist, sondern nur für die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes. Die zustellungsbevollmächtigte Person muss ihren Wohnsitz konsequenterweise im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes haben. Ein triftiger Grund für die Benennung einer zustellungsbevollmächtigten Person bereits für den Fall, dass die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb Nordrhein-Westfalens, aber innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erfolgen soll, ist nicht zu erkennen, da die postalische Erreichbarkeit der Referendarin oder des Referendars in diesem Fall nicht beeinträchtigt ist. Liegt die Ausbildungsstelle hingegen im Ausland, kann es erfahrungsgemäß zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen bei der Dauer und zum Teil auch bei der Zuverlässigkeit von Postzustellungen kommen. Für diesen Fall ist daher an der Benennung einer zustellungsbevollmächtigten Person festzuhalten.

Absatz 7 Satz 2 dient der effektiven Umsetzung des Satzes 1, indem er für den Fall, dass keine zustellungsberechtigte Person im Inland benannt werden sollte, die Zuweisung der Referendarin oder des Referendars zu einer Ausbildungsstelle innerhalb Nordrhein-Westfalens androht. Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 24 Abs. 5 Satz 3 JAO, stellt jedoch klar, dass die Referendarin oder der Referendar zuvor zur Benennung einer zustellungsbevollmächtigten Person aufzufordern ist.

Absatz 8 stimmt mit der Regelung des § 16 Abs. 6 Satz 1 JAO überein.

Zu § 36

Absatz 1 lehnt sich an die Vorschrift des § 24 Abs. 1 JAO an. Da die Wahlstellen jedoch – anders als nach geltendem Recht (§ 23 Abs. 2 Satz 2 JAG) – nicht bestimmten Schwerpunktgebieten zugeordnet werden müssen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAG-E), ist für die Wahlstelle lediglich vorauszusetzen, dass in ihr eine sachgerechte praktische Ausbildung er-

folgt. Die Referendarinnen und Referendare sollen während der Wahlstation die bisherige praktische Ausbildung sachgerecht ergänzen und vertiefen. Entsprechend dem geltendem Recht (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 JAG) kommen als Wahlstellen u.a. die in § 35 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 JAG-E genannten Stellen in Frage sowie gesetzgebende Körperschaften des Bundes oder eines Landes, eine Notarin oder ein Notar, ein Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit, eine Gewerkschaft, ein Arbeitgeberverband oder eine Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, ein Wirtschaftsunternehmen, eine überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stelle, eine ausländische Rechtsanwältin oder ein ausländischer Rechtsanwalt oder eine rechtswissenschaftliche Fakultät. Darüber hinaus können auch andere Stellen gewählt werden, wenn sie eine sachgerechte praktische Ausbildung gewährleisten. Auch ohne weitere Vorgaben wird der Ausbildungsgang eines jeden Prüflings einen bestimmten Schwerpunkt erkennen lassen. Dieser soll im Prüfungsgespräch besonders berücksichtigt werden (§ 51 Abs. 5 Satz 3 JAG-E).

Dass die Ausbildung in der Wahlstation nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare auch bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden kann, versteht sich von selbst. Der Entwurf sieht insoweit – anders als für die Pflichtstationen (§ 35 Abs. 5 Satz 1 und 2 JAG-E) – nicht einmal eine zeitliche Höchstgrenze vor, so dass die Wahlstation in vollem Umfang von drei Monaten im Ausland absolviert werden kann. Zu beachten ist allerdings, dass ein Ausbildungsabschnitt im Regelfall nicht weniger als drei Monate umfassen soll (§ 35 Abs. 5 Satz 3 JAG-E). Eine Teilung der Wahlstation kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht.

Absatz 2 regelt in den Sätzen 1 und 3 das nähere Verfahren in allen Fällen, in denen die Referendarinnen oder Referendare von einem Wahlrecht Gebrauch machen, sei es der Bestimmung der Wahlstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAG-E), der Ausbildung bei einer anderen rechtsberatenden Stelle als bei einem Rechtsanwalt (§ 35 Abs. 4 JAG-E), der Ausbildung bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle während der Pflichtstationen (§ 35 Abs. 5 JAG-E) oder der Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 35 Abs. 6 JAG-E). Die Regelung lehnt sich an § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 1 JAO an, vereinfacht diese Vorschriften aber wesentlich. Die Frist, binnen der die Wahl der Ausbildungsstellen vorgenommen worden sein muss, wird einheitlich auf „zwei Monate vor Beginn der Ausbildung“ festgelegt (Absatz 2 Satz 1). Dies erleichtert das Verfahren und macht die Regelung zugleich flexibel. Sie wird daher auch dem Umstand gerecht, dass die Wahlstation bei Vorliegen vernünftiger Gründe vorgezogen werden kann (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JAG-E). Die Übernahme der Regelungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 JAO ist entbehrlich.

Absatz 2 Satz 2 dient der effektiven Umsetzung des Absatzes 2 Satz 1. Er droht für den Fall, dass die Referendarin oder der Referendar die Wahl nicht oder nicht fristgemäß trifft, die weitere Bestimmung der Ausbildung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts an. Die Regelung lehnt sich an § 16 Abs. 1 Satz 4 JAO an, räumt aber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einen größeren Entscheidungsspielraum ein. Auch dies dient der Verwaltungsvereinfachung, ohne dass Nachteile für die Referendarinnen oder Referendare ersichtlich wären. Denn abgesehen davon, dass sie es selbst in der Hand haben, die zwangsweise Bestimmung der weiteren Ausbildung durch (fristgemäße) Ausübung ihres Wahlrechts zu verhindern, wird sich die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einzelfall an dem bisherigen Ausbildungsgang und den darin zum Ausdruck gekommenen Interessenschwerpunkten orientieren.

Zu § 37

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 23 Abs. 6 JAG, erweitert die Anrechnungsmöglichkeit von Ausbildungslehrgängen jedoch insoweit, als eine Anrechnung künftig auf alle Ausbildungsabschnitte und nicht mehr nur auf die länger als drei Monate dauernden Abschnitte möglich ist. Aufgrund bundesgesetzlicher Vorgabe (§ 5b Abs. 5 DRiG) bleibt es allerdings bei einer Gesamtdauer von höchstens drei Monaten. Die Vorschrift bildet die Rechtsgrundlage sowohl für den einmonatigen Einführungslehrgang zu Beginn der zivilgerichtlichen Station und den einwöchigen Einführungslehrgang zu Beginn der staatsanwaltlichen Station als auch für Lehrgänge des Deutschen Anwaltinstituts o.a.

Absatz 2 Satz 1 und 2 stimmen mit § 29 Abs. 1 JAO überein.

Absatz 2 Satz 3 regelt in Anlehnung an § 29 Abs. 2 JAO die weitere Einrichtung von Ausbildungslehrgängen. Die Vorschrift ist vor dem Hintergrund der §§ 35 Abs. 2 Satz 1 und 43 Abs. 2 JAG-E zu sehen. Die zeitliche und weitgehende inhaltliche Anbindung der Arbeitsgemeinschaften an die Ausbildungsstationen könnte sich in Bezug auf die zehnmonatige Anwaltsstation als problematisch erweisen. Die Anwaltschaft könnte ein Interesse daran haben, dass die Referendarinnen und Referendare nicht durchgängig an zwei halben Tagen je Woche an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, sondern Blockunterricht erhalten, damit ihre ununterbrochenen Anwesenheitszeiten in den Ausbildungskanzleien steigen. Der Einrichtung von Blockveranstaltungen steht der Entwurf nicht entgegen (Absatz 2 Satz 3, § 43 Abs. 2 JAG-E). Neu ist die ausschließliche Zuständigkeit des Justizministeriums für die Einrichtung von weiteren Ausbildungslehrgängen (Absatz 2 Satz 3). Dem liegen Praktikabilitätserwägungen zugrunde. Die Vorschrift ermöglicht auf diese Weise gleichermaßen eine landesweit einheitliche wie flexible Handhabung bei der Einrichtung von weiteren Ausbildungslehrgängen entsprechend geänderten Bedürfnissen oder Kapazitäten. Den berechtigten Interessen des Innenministeriums und der Rechtsanwaltskammern, namentlich während der zehnmonatigen Anwaltsstation, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Justizministerium das Einvernehmen mit diesen Stellen herstellt, sofern ihre Sachinteressen berührt sind.

Absatz 3 ist neu eingefügt worden. Durch diese Regelung, nach der die freiwillige Teilnahme an ausbildungsfördernden Veranstaltungen mit bis zu insgesamt drei Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden kann, soll den Interessen und Neigungen der Referendarinnen und Referendare entgegen gekommen werden, an Veranstaltungen teilzunehmen, die fachbezogen und sinnvoll sind, sich aber bislang nicht in den Ausbildungsplan haben einordnen lassen wie z.B. Vorbereitungskurse des Deutschen Anwaltinstituts auf Fachanwaltslehrgänge. Für derartige Veranstaltungen kann nach bisherigem Recht allenfalls Sonderurlaub gewährt werden, der allerdings auf zehn Tage im Urlaubsjahr beschränkt ist. Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen ist erwünscht, zumal sie in besonderem Maße dazu geeignet sind, den Referendarinnen und Referendare eine besondere Qualifikation zu verschaffen. Um einen möglichst großen Kreis denkbarer Veranstaltungen erfassen und dabei auch neue Entwicklungen berücksichtigen zu können, wird auf den flexiblen, wenn auch unbestimmten Begriff der „ausbildungsfördernden Veranstaltungen“ zurückgegriffen.

Zu § 38

Absatz 1 Satz 1 übernimmt – wie schon § 23 Abs. 7 JAG – die entsprechende Regelung aus dem Deutschen Richtergesetz (nun § 5b Abs. 4 Satz 2 DRiG). Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes erfolgt erforderlichenfalls ohne Antrag von Amts wegen. Ein „zwingender Grund“ wird insbesondere bei einer länger andauernden Erkrankung zu bejahen sein; eine ergänzende Regelung enthält gerade für diesen Fall Absatz 2 der Vorschrift. Dass der Vorbereitungsdienst nicht wegen unzureichender Leistungen während dieses Dienstes verlängert werden kann, hindert allerdings nicht die ergänzende Ausbildung der Referendarinnen oder Referendare, die die zweite juristische Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden haben.

Die Prüflinge werden in diesem Fall in einen Ergänzungsvorbereitungsdienst aufgenommen, der sich an den regulären Vorbereitungsdienst anschließt (§ 57 JAG-E).

Absatz 1 Satz 2 übernimmt die Regelung des § 32a Abs. 1 JAO.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 hat vor der Verlängerung eine Anhörung der Referendarin oder des Referendars zu erfolgen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die oder der Betroffene aner kennenswerte gewichtige Gründe dafür haben kann, eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht zu begehren, sondern das Versäumte im laufenden Vorbereitungsdienst nachzuholen. Die Vorschrift lehnt sich nicht an die Vorschrift des geltenden Rechts an (§ 32a Abs. 3 JAO), sondern an die §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 35 Abs. 3 Satz 2 JAG-E. Nach geltendem Recht müssen die Betroffenen unverzüglich nach Kenntnis des Verlängerungsgrundes einen Antrag auf Verlängerung stellen, obwohl auch nach bisherigem Recht die Verlängerung einen Antrag nicht erfordert, sondern von Amts wegen erfolgt. Dieser Rechtslage wird dann aber eine Anhörung besser gerecht. Antwortet die Referendarin oder der Referendar auf die Anfrage der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichtes nicht, kann dies u.U. als Verzicht auf den Verlängerungsanspruch zu deuten sein. Dies entspricht – nach geltendem Recht – dem Fall, in dem es die Referendarin oder der Referendar unterlässt, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 soll der Ausbildungsabschnitt, der für mehr als einen Monat unterbrochen worden ist, „angemessen“ verlängert werden. Die Vorschrift entspricht § 32a Abs. 2 Satz 1 JAO. Von einer näheren Bestimmung dessen, was eine „angemessene“ Verlängerung ist, wird abgesehen. Auch verzichtet der Entwurf auf die Übernahme der Regelung des § 32a Abs. 2 Satz 2 JAO, wonach die Ausbildung „mindestens“ um die Dauer der Unterbrechung verlängert werden soll. Der Entwurf schließt damit weder eine über die Dauer der Unterbrechung hinaus gehende noch eine dahinter zurück bleibende Verlängerung aus. Die Dauer der Verlängerung bestimmt sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls. Entscheidend ist, dass die Referendarin oder der Referendar trotz der Unterbrechung das Ausbildungsziel in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft erreichen und auch weiterhin sinnvoll ausgebildet werden kann. Einer ausdrücklichen Erwähnung dieser sich unmittelbar aufdrängenden Erwägungen bedarf es nicht. Ebenfalls für entbehrlich erachtet wird die Regelung des § 32a Abs. 4 JAO, wonach eine verlängerte Ausbildung so durchzuführen ist, dass die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird. Eine solche Beschränkung ist zum einen unnötig, weil der Sinn der Verlängerung im Regelfall eine nahtlose Verlängerung der Ausbildung in Praxis und Arbeitsgemeinschaft gebieten wird; es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Verwaltungspraxis auch künftig diesem Gebot genügt. Zudem könnte eine solche Beschränkung im Einzelfall den neu geschaffenen Möglichkeiten für eine weitere Flexibilisierung des Vorbereitungsdienstes widersprechen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JAG-E).

Der Übernahme der Vorschrift des § 32a Abs. 5 JAO, wonach die Referendarinnen oder Referendare zur Durchführung der verlängerten Ausbildung einem anderen Ausbildungsbezirk zugewiesen werden können, bedarf es schließlich ebenfalls nicht. Die Anwendungsfälle der Norm sind sehr selten. Sollte der Fall überhaupt einmal praktisch werden, könnte er gemäß § 34 Abs. 5 JAG-E angemessen gelöst werden.

Zu § 39

Die Vorschrift formuliert das Ausbildungsziel des juristischen Vorbereitungsdienstes.

Absatz 1 stimmt mit § 22 Abs. 1 JAG überein; lediglich der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ ist durch den Begriff „Europäische Union“ ersetzt worden.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 22 Abs. 2 JAG.

Absatz 3 stimmt mit § 22 Abs. 3 JAG überein, ergänzt dessen Satz 3 jedoch um den ausdrücklichen Hinweis, dass bei Ausübung der dort genannten Tätigkeiten stets die Sicht der rechtsberatenden Praxis besonders zu berücksichtigen ist. Der Entwurf bringt auch an dieser Stelle die stärkere Orientierung der Juristenausbildung an der beruflichen, insbesondere anwaltlichen Praxis zum Ausdruck. Die stärkere Orientierung am Anwaltsberuf stellt eines der wesentlichen Ziele des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung dar. Da die weit überwiegende Zahl der jungen Juristinnen und Juristen nach der zweiten Staatsprüfung anwaltlich tätig wird, ist es unbedingt erforderlich, stärker als bisher in der juristischen Ausbildung Methodik, Grundlagen und Eigenarten des Anwaltsberufs mit seinen beratenden und gestaltenden, Streit vermeidenden und schlichtenden Aspekten zu vermitteln. Korrespondierende Maßnahmen zur Stärkung der anwaltlichen Sichtweise finden sich bezogen auf den juristischen Vorbereitungsdienst in den §§ 59 Abs. 1, 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO, 33 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 JAG-E (Einbindung der Anwaltschaft in Ausbildung und Prüfung), § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG-E (Verlängerung der anwaltlichen Pflichtstation auf zehn Monate), § 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 bis 6 JAG-E (Flexibilisierung des Vorbereitungsdienstes), § 39 Abs. 6 JAG-E (Ausbildungs- und Prüfungsakten aus dem anwaltlichen Bereich), § 41 Abs. 3 Satz 3 JAG-E (Einflussnahme auf die Ausbildungspläne), § 44 Abs. 1 Satz 1 JAG-E (Leitung der Arbeitsgemeinschaften) sowie den §§ 47 Satz 2, 51 Abs. 2 Satz 2 und 3, 52 Abs. 1 Satz 2 JAG-E (zweite juristische Staatsprüfung). Bezogen auf das juristische Studium finden sich entsprechende Regelungen in § 2 Abs. 2 Satz 2 JAG-E (Zweck der ersten Prüfung), §§ 10 Abs. 2 Satz 3 und 11 Abs. 3 JAG-E (Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung).

Absatz 4 stimmt mit § 22 Abs. 4 JAG überein.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 22 Abs. 5 JAG.

Absatz 6 fasst die Regelungen der §§ 22 Abs. 6 und 25 Abs. 2 JAG zusammen und ergänzt sie um den Hinweis, dass neben Gerichts- und Verwaltungsakten auch Akten aus der staatsanwaltschaftlichen und anwaltlichen Praxis herangezogen werden können. Die Vorschrift dient in erster Linie dem Zweck, vorbehaltlich bundesrechtlicher Datenschutzvorschriften wie z.B. § 30 AO, Art. 1 § 35 SGB I den Einsatz von Originalakten für die Ausbildung und Prüfung zu ermöglichen. Der ausdrückliche Hinweis auf die Verwendung von Akten aus dem anwaltlichen Bereich hebt die besondere Bedeutung der anwaltlichen Tätigkeit in Ausbildung und Prüfung hervor. Neben Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden soll auch die Rechtsanwaltschaft angeregt werden, Akten aus ihrem Bereich zum Zwecke der Ausbildung (z.B. im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften) und Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Zu § 40

Die Vorschrift regelt die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben durch Referendarinnen und Referendare. Dabei werden die Regelungen der §§ 24 JAG, 18, 20, 21, 23 JAO, soweit sie nicht in § 41 JAG-E übernommen werden, zusammengefasst und erheblich gestrafft.

Absatz 1 Satz 1 stimmt im Wesentlichen mit § 18 Abs. 1 Satz 1 JAO überein. Neu sind an dieser Stelle die Vorgaben, dass die Mitarbeit „kontinuierlich“ sein soll und dass die Aufgaben „selbstständig erledigt“ werden sollen. Der Hinweis auf eine kontinuierliche Mitarbeit dient der Verdeutlichung des bisher geltenden Ausbildungsgrundsatzes. Mit dem Hinweis auf die „selbstständige Erledigung“ von Aufgaben übernimmt Absatz 1 Satz 1 in verkürzter Form den Inhalt des § 18 Abs. 4 JAO. Dass die Übertragung dieser Aufgaben „so frühzeitig und so weitgehend, wie nach der Befähigung und dem Ausbildungsstand möglich“ erfolgen soll (§ 18 Abs. 4 JAO), versteht sich von selbst und bedarf daher keiner ausdrücklichen Erwähnung. Soweit Absatz 1 Satz 1 darauf verzichtet, die Aufgaben weiter zu konkretisieren („Rechtsprechung, Verwaltung, Rechtsberatung“), ist damit gegenüber § 18 Abs. 1 Satz 1

JAO eine inhaltliche Änderung weder beabsichtigt noch verbunden. Naturgemäß entstammen die Aufgaben dem jeweiligen Tätigkeitsbereich der Ausbilderin oder des Ausbilders.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt unverändert die Regelung des § 24 Abs. 1 JAG.

Absatz 2 fasst ohne inhaltliche Änderung und unter Beibehaltung der dortigen Reihenfolge die Regelungen der §§ 20 Abs. 3 Satz 1, 21 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 JAO zusammen. Einer Übernahme des § 20 Abs. 3 Satz 2 JAO, wonach den Referendarinnen und Referendaren, die bei einem Amtsgericht ausgebildet werden, zeitweilig die Leitung der Rechtsantragstelle in Zivilsachen übertragen werden kann, bedarf es nicht, da diese Möglichkeit bereits durch § 40 Abs. 1 Satz 2 JAG-E eröffnet wird. Im übrigen wird durch die Fassung des Eingangssatzes („insbesondere“) deutlich, dass es sich bei den aufgezählten Tätigkeiten lediglich um Beispiele für die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben handelt. Es versteht sich von selbst, dass Referendarinnen und Referendare auch weiterhin zu den übrigen in den §§ 20, 21, 22, 22a und 23 JAO genannten Tätigkeiten heran gezogen werden können, z.B. im Rahmen der verwaltungsbehördlichen Ausbildung Dienstbesprechungen innerhalb und außerhalb der Behörde vorzubereiten und unter Aufsicht und Anleitung zu einzelnen Besprechungspunkten vorzutragen, die Niederschriften über das Besprechungsergebnis anzufertigen und für die Weiterbearbeitung der Angelegenheit Sorge zu tragen, und die Beratungen der Vertretungskörperschaft oder ihrer Ausschüsse zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorzubereiten und Vorträge zu halten. Sofern erforderlich, sollen die vorgenannten Vorschriften des geltenden Rechts, soweit sie nicht in den Entwurf übernommen worden sind, Eingang finden in die neu zu erstellenden Ausbildungspläne (§ 41 Abs. 3 JAG-E).

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 23 Abs. 4 JAO.

Absatz 4 stimmt mit § 24 Abs. 2 JAG überein.

Zu § 41

Die Vorschrift legt die Grundsätze für die Ausbildung in der Praxis fest. Zu diesem Zweck werden die Regelungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 22a und 23 JAO, soweit sie nicht bereits in § 40 JAG-E übernommen werden, zusammengefasst und erheblich gestrafft. Da eines seiner Ziele in der Reduzierung der übergroßen Regelungsdichte des geltenden Rechts der Juristenausbildung besteht, beschränkt sich der Entwurf auf die Formulierung der unverzichtbaren Ausbildungsgrundsätze. Die detaillierten Vorschriften zur Ausgestaltung der Ausbildung in der Praxis werden hingegen nur zu einem geringen Teil übernommen. Soweit erforderlich, etwa um den Ausbilderinnen und Ausbildern vor Ort einen praktischen Leitfaden für die Ausbildung an die Hand zu geben, soll ihr Inhalt in die neu zu erstellenden Ausbildungspläne übernommen werden (Absatz 3).

Absatz 1 Satz 1 stimmt mit § 17 Abs. 1 JAO überein.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt die Regelung des § 17 Abs. 6 Satz 1 JAO. Eine Übernahme des § 17 Abs. 6 Satz 2 JAO, wonach im Einvernehmen mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder auch ein anderer Angehöriger der Ausbildungsstelle den Referendarinnen oder Referendaren Aufgaben übertragen kann, die sie in der Ausbildung fördern, ist verzichtbar. Erforderlichenfalls kann dies auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung geschehen.

Absatz 1 Satz 3 stimmt mit § 17 Abs. 5 Satz 1 JAO überein. Die Vorschrift ist Konsequenz der Regelung des § 35 Abs. 5 Satz 3 JAG-E, wonach ein Ausbildungsabschnitt nicht weniger als drei Monate umfassen soll. Beiden Vorschriften liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Ausbildung von weniger als drei Monaten bei einer Ausbildungsstelle den Ausbildungserfolg im Regelfall nicht garantieren kann und daher zu vermeiden ist. Einer ausdrücklichen Übernahme der Regelung des § 17 Abs. 5 Satz 2 JAO bedarf es vor diesem Hintergrund nicht

mehr. Dass der Wechsel der Ausbilderin oder des Ausbilders während der Dauer der Zuweisung tunlichst zu vermeiden ist, versteht sich angesichts der §§ 35 Abs. 5 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 3 JAG-E von selbst.

Absatz 2 Satz 1 fasst die Regelungen des § 17 Abs. 2 und Abs. 4 JAO zusammen. Der Gewährübernahme für eine gründliche Ausbildung, die Absatz 2 Satz 1 nun fordert, ist immanent, dass den „Ausbilderinnen und Ausbildern nicht mehr Referendarinnen und Referendare zugewiesen werden, als sie nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit in der Praxis gründlich ausbilden können“ (§ 17 Abs. 4 JAO), einer ausdrücklichen Übernahme der Regelung des § 17 Abs. 4 JAO bedarf es aber ebenso wenig wie der des § 17 Abs. 3 JAO. Es versteht sich von selbst, dass nicht herangezogen werden soll, wer noch nicht über eine ausreichende Berufserfahrung verfügt oder voraussichtlich nicht während der gesamten Dauer der Zuweisung als Ausbilderin oder Ausbilder zur Verfügung steht.

Absatz 2 Satz 2 übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 2 JAO.

Absatz 2 Satz 3, wonach den Referendarinnen und Referendaren die Denk- und Arbeitsmethoden der Berufsgruppe ihrer jeweiligen Ausbilderinnen und Ausbilder vertraut zu machen sind, übernimmt und verallgemeinert den Rechtsgedanken, der in den §§ 20 Abs. 1 Satz 2, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 2 JAO zum Ausdruck kommt. Diese Vorschriften gestalten den Rechtsgedanken detailliert aus, indem sie zunächst die Tätigkeitsbereiche und Arbeitsmethoden der Ausbilderinnen und Ausbilder (jeweils Absatz 1) und sodann die von den Referendarinnen und Referendaren zu übenden Tätigkeiten beschreiben (jeweils Absatz 2). Der Entwurf verzichtet aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit auf eine Übernahme dieser Vorschriften. Das Gesetz soll nicht mit Detailregelungen überfrachtet werden. Inhaltlich behalten die vorgenannten Vorschriften des geltenden Rechts ihre Gültigkeit. Soweit erforderlich werden sie daher in die Ausbildungspläne (Absatz 3) übernommen.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 6 JAO. Er verweist auf die Ausbildungspläne, die als Anleitung für die Ausbildung dienen und im Rahmen des Gesetzes Ausbildungsziel, -gegenstände und -methoden weiter konkretisieren. Soweit er nicht bereits Eingang in den Entwurf gefunden hat, aber für die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben notwendig oder hilfreich ist, soll der Inhalt der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 22a und 23 JAO in die Ausbildungspläne übernommen werden.

Gemäß Absatz 3 Satz 2 werden die Ausbildungspläne von dem Justizministerium erstellt. Die Regelung dient in erster Linie der Klarstellung. Schon nach bisherigem Recht werden die Ausbildungspläne von dem Justizministerium erstellt. Da ihnen nach der erheblichen Straffung des Juristenausbildungsgesetzes eine größere Bedeutung zukommen wird, als dies heute der Fall ist, wird die Zuständigkeit des Justizministeriums ausdrücklich festgelegt.

Gemäß Absatz 3 Satz 3 findet § 33 Abs. 1 Satz 2 JAG-E entsprechende Anwendung, d.h. die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, der Gerichte der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie die Bezirksregierungen unterstützen das Justizministerium bei der Erstellung der Ausbildungspläne, insbesondere hinsichtlich der Ausbildungsabschnitte, in denen ihr jeweiliger Geschäftsbereich betroffen ist. Dass Unterstützung auch und erst recht von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte zu erfolgen hat, die die gesamte Ausbildung leiten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 JAG-E) und daher über die größte praktische Erfahrung in der Ausbildung verfügen, versteht sich von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung. Durch den Verweis auf § 33 Abs. 1 Satz 2 JAG-E wird erneut in besonderem Maße die Anwaltschaft angesprochen. Da das vorrangige Ziele des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung in der stärkeren Ausrichtung der Juristenausbildung auf den Anwaltsberuf besteht, ist es erforderlich, stärker als bisher in Studium und Vorbereitungsdienst Methodik, Grundlagen und Eigenarten des Anwaltsberufs mit seinen beratenden und gestalten-

den, Streit vermeidenden und schlichtenden Aspekten zu vermitteln. Auch wenn den Ausbildungsplänen kein rechtsetzender Charakter zukommt, nehmen sie praktisch unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt der Ausbildung. Die Unterstützung durch die Anwaltschaft ist daher gerade an dieser Stelle besonders wertvoll.

Zu § 42

Absatz 1 stimmt abgesehen von einer geringen sprachlichen Änderung mit § 19 Abs. 1 JAO überein.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt im Wesentlichen unverändert die Regelung des § 19 Abs. 2 JAO, begründet allerdings ausdrücklich die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts anstelle der „für die Leitung der Ausbildung zuständigen Stelle“ (§ 19 Abs. 2 JAO), bei der es sich nicht unbedingt um die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts handeln muss (§ 31 Abs. 2 JAO). Diese Regelung ist erforderlich, da § 31 Abs. 2 JAO nicht in den Entwurf übernommen worden ist (vgl. § 33 JAG-E).

Absatz 2 Satz 2 ermächtigt die Präsidentin und den Präsidenten des Oberlandesgerichts allerdings in Anlehnung an § 34 Abs. 1 Satz 2 JAG-E dazu, die Zuständigkeiten des Satz 1 auf nachgeordnete Dienststellen bzw. im Fall der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde auf die Bezirksregierung zu übertragen. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 43

Die §§ 43 bis 45 JAG-E regeln die Bildung, Leitung, Gestaltung und Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften. Dabei werden die Regelungen der §§ 26, 27 und 28 JAO neu geordnet, zum Teil geändert und insgesamt gestrafft.

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen unverändert den Inhalt der Regelung des § 26 Abs. 1 JAO. Auf die Festlegung einer Mindestzahl von Referendarinnen und Referendaren für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (zwölf) wird allerdings verzichtet, da ein praktisches Bedürfnis für eine solche Regelung nicht besteht.

Absatz 2 stimmt im Wesentlichen mit § 26 Abs. 3 JAO überein. Da die Arbeitsgemeinschaften die Pflichtstationen zeitlich und nach Möglichkeit auch inhaltlich begleiten sollen, ergeben sich einige Abweichungen gegenüber dem geltenden Recht daraus, dass sich der zeitliche Zuschnitt der Pflichtstationen geändert hat. Entsprechend der verkürzten zivilgerichtlichen Station (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAG-E) erstreckt sich die zivilrechtliche Arbeitsgemeinschaft für Anfänger nur noch über fünf Monate (Nr. 1). Die Erreichung des Ausbildungserfolgs wird gleichwohl nicht ernstlich gefährdet, da das verringerte zeitliche Pensum durch eine noch konzentriertere Vermittlung des Stoffs aufgefangen werden kann und für die Fortgeschrittenenarbeitsgemeinschaften ein größerer Zeitraum zur Verfügung steht. Dies gilt auch für die öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft für Anfänger, die sich entsprechend der verkürzten Verwaltungsstation nur noch über drei Monate erstreckt (Nr. 3). Bei Bedarf könnten zudem sowohl zu Beginn der verwaltungsbehördlichen als auch der anwaltlichen Pflichtstation Einführungslehrgänge eingerichtet werden (§ 37 Abs. 2 Satz 3 JAG-E), wie sie bereits in der zivilgerichtlichen und staatsanwaltlichen Station bestehen (§§ 29 Abs. 1 Satz 1 JAO, 37 Abs. 2 Satz 1 JAG-E). Der Entwurf sieht davon ab, die bisherige formale Trennung in Fortgeschrittenenarbeitsgemeinschaften und Klausurenarbeitsgemeinschaften aufrecht zu erhalten. Statt dessen wird lediglich vorgesehen, dass im 12. bis 20. Ausbildungsmonat in den drei großen Rechtsgebieten Arbeitsgemeinschaften durchzuführen sind. Diese dienen selbstverständlich auch künftig der Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung und damit auch der Vorbereitung auf die Aufsichtsarbeiten. Ihre Organisation im einzelnen (z.B. Verteilung auf die Rechtsgebiete, Zahl der Wochentage, Ausgestaltung der Klausurenarbeitsgemeinschaften etc.) soll jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben werden; vielmehr soll

der Praxis Raum für eine sachgerechte Strukturierung gegeben werden. Im 21. Ausbildungsmonat, der plangemäß der 10. Monat der Anwaltsstation ist, findet keine Arbeitsgemeinschaft mehr statt, weil in diesem Monat bereits die Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind (§ 53 Abs. 1 JAG-E). Die Verlängerung der Fortgeschrittenenarbeitsgemeinschaften gleicht die Kürzungen der Anfängerarbeitsgemeinschaften im Zivilrecht und Öffentlichen Recht nicht nur aus, sondern dürfte den Referendarinnen und Referendaren sogar Gelegenheit geben, sich besser als bisher auf das Examen vorzubereiten.

Absatz 3 Satz 1 trifft eine Regelung über den Gesamtumfang der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften. Danach sollen für die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft insgesamt etwa 500 Unterrichtsstunden vorgesehen werden. Dies entspricht dem bisherigen Gesamtkontingent der Unterrichtsstunden in den Arbeitsgemeinschaften. Die Regelung erscheint erforderlich, weil Vorgaben für die Organisation der Arbeitsgemeinschaften weitgehend unterbleiben und die Durchführung von Blockveranstaltungen und Ausbildungslehrgängen nicht ausgeschlossen werden soll.

Absatz 3 Satz 2 legt für die drei Kerngebiete Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht Einzelkontingente fest. Von den 500 Unterrichtsstunden sollen danach etwa 260 auf die zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften, etwa 100 auf die strafrechtlichen und etwa 140 auf die öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften entfallen. Auch die Einzelkontingente beziehen sich auf die gesamte Ausbildung vom Einführungslehrgang im Zivilrecht bis zu den Klausuren-Arbeitsgemeinschaften. Sie entsprechen in etwa der bisherigen bewährten Ausbildungspraxis, werden allerdings der Bedeutung der Rechtsgebiete insoweit besser gerecht, als sie zu Gunsten des umfangreichen Rechtsgebiets des Öffentlichen Rechts den Unterricht im Strafrecht moderat reduzieren. Auf diese Weise werden ca. 20 Unterrichtsstunden verlagert. Bisheriger Übung folgend könnte es sich anbieten, von den etwa 260 zivilrechtlichen Unterrichtsstunden 140 auf den Einführungslehrgang und die Arbeitsgemeinschaft während der zivilgerichtlichen Station zu verwenden und die restlichen 120 für die Fortgeschrittenenarbeitsgemeinschaften einschließlich der Klausurenarbeitsgemeinschaften; jedoch sind auch andere sinnvolle Aufteilungen denkbar. Entsprechendes gilt für die übrigen Rechtsgebiete. Die landesweite Einheitlichkeit der Ausbildung wird durch die Ausbildungspläne (§ 41 Abs. 3 JAG-E) gewährleistet.

Gemäß Absatz 3 Satz 3 soll für die Arbeitsgemeinschaften nicht mehr als ein Arbeitstag je Woche vorgesehen werden. Die Regelung soll die Präsenz der Referendarinnen und Referendare bei den praktischen Ausbildungsstellen erhöhen. Die Ausbildung in der Praxis soll nicht durch einen zu hohen Anteil von Arbeitsgemeinschaftstagen leiden. Dies gilt für alle Ausbildungsstationen, insbesondere aber für die Anwaltsstation. Die Anwaltschaft hat ein anerkanntes Interesse daran, dass die Referendarinnen und Referendare nicht über zehn Monate hinweg an zwei (halben) Tagen je Woche an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen und dafür u.U. weite Anreisen in Kauf nehmen müssen, die ein Erscheinen in der Ausbildungskanzlei an diesen Tagen unmöglich machen könnten. Die Organisation der Arbeitsgemeinschaften gemäß Absatz 2 Nr. 4 wird dies berücksichtigen müssen und für die einzelnen Rechtsgebiete entweder größere Intervalle oder eine aufeinanderfolgende Unterweisung in den Arbeitsgemeinschaften vorsehen. Auch könnte Samstagsunterricht oder eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden von derzeit vier auf fünf erwogen werden.

Die zeitliche und weitgehende inhaltliche Anbindung der Arbeitsgemeinschaften an die Ausbildungsstationen steht der Einrichtung von Blockveranstaltungen anstelle von wöchentlichen Arbeitsgemeinschaften nicht entgegen. Der Wortlaut des Absatzes 2 ließe – im zeitlichen Rahmen der Nummern 1 bis 4 – auch Blockveranstaltungen zu, denen ebenso wie den wöchentlichen Veranstaltungen „stationsbegleitender“ Charakter zukäme. Sollte beabsichtigt werden, die Blockveranstaltungen als Ausbildungslehrgänge auszugestalten, neben denen eine praktische Ausbildung nicht mehr stattfindet, obläge es dem Justizministerium, diese

Lehrgänge im Einvernehmen mit den Rechtsanwaltskammern bzw. dem Innenministerium einzurichten (§ 37 Abs. 2 Satz 3 JAG-E).

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass im Falle einer Ausbildung gemäß § 35 Abs. 5 JAG-E eine Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft im Regelfall nicht stattfindet. Die Referendarinnen und Referendare können während der Zeit, in der sie eine Ausbildung im Ausland absolvieren, zumeist schon aus tatsächlichen Gründen nicht an den Arbeitsgemeinschaften teilnehmen; jedenfalls wäre eine Teilnahme gegen Kostenübernahme des Landes untragbar (Reisekostenersatz: § 32 Abs. 3 Satz 3 JAG-E). § 43 Abs. 4 Satz 1 JAG-E sieht daher vor, dass Referendarinnen oder Referendare, die während des 1. bis 20. Ausbildungsmonats an eine überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Ausbildungsstelle überwiesen werden, im Regelfall von der Teilnahmepflicht an den Arbeitsgemeinschaften zu befreien sind. Die Entscheidung dafür, einen Teil der Pflichtausbildung im Ausland zu absolvieren, stellt mit Blick darauf, dass nicht nur eine unterschiedliche praktische Ausbildung durchlaufen wird, sondern auch der theoretische Begleitunterricht fehlt, hohe Anforderungen an die Referendarinnen und Referendare. Die Entscheidung soll jedoch bewusst in ihre eigene Verantwortung gestellt werden.

Absatz 4 Satz 2 räumt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts die Möglichkeit ein, im Falle einer Abweichung vom regelmäßigen praktischen Ausbildungsgang gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 JAG-E auch die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft abweichend zu regeln, z.B. die Referendarin oder den Referendar für eine bestimmte Zeit einer anderen Arbeitsgemeinschaft zuzuweisen, oder von der Teilnahmepflicht zu befreien. Grundsätzlich laufen die Arbeitsgemeinschaften unabhängig von eventuellen Wechseln im praktischen Ausbildungsgang fort. Denn Absatz 2 knüpft – anders als § 26 Abs. 3 JAG – nicht (auch) an die Pflichtstationen an, sondern ausschließlich an die Ausbildungsmonate. Im Einzelfall kann es jedoch sachgerechte Gründe für eine abweichende Regelung der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft oder eine Befreiung geben. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts. Ein Anspruch der Referendarin oder des Referendars auf einen Tausch oder die Befreiung von der Arbeitsgemeinschaft besteht nicht.

Eine Übernahme der Regelungen des § 26 Abs. 4 und 5 JAO wird für entbehrlich erachtet. Dass die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts aus besonderem Grund die Zuweisung zu einer Arbeitsgemeinschaft abweichend regeln kann, folgt bereits aus dem Eingangssatz des Absatzes 2 („in der Regel“). Ein Bedürfnis für die Einrichtung weiterer Arbeitsgemeinschaften durch das Justizministerium oder das Innenministerium hat sich in der Vergangenheit nicht ergeben und wird auch für die Zukunft nicht gesehen.

Zu § 44

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 28 Abs. 1 JAO und ergänzt sie aber insoweit, als auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Regel als Leiterinnen und Leiter einer Arbeitsgemeinschaft herangezogen werden können. Der Entwurf verfolgt auch mit dieser Maßnahme das Ziel, den Referendarinnen und Referendaren nachhaltig Methodik, Grundlagen und Eigenarten des Anwaltsberufs zu vermitteln. Nach den bisherigen, durchweg positiven Erfahrungen ist insbesondere von dem regelmäßigen Einsatz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Leiterinnen und Leiter einer Arbeitsgemeinschaft eine deutliche Verstärkung der Anwaltsorientierung des Vorbereitungsdienstes zu erwarten. Korrespondierende Maßnahmen zur Stärkung der Anwaltsorientierung enthalten die §§ 59 Abs. 1, 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO, 33 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 JAG-E (Einbindung der Anwaltschaft in die Leitung der Ausbildung), § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (Verlängerung der anwaltlichen Pflichtstation auf zehn Monate), § 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 bis 6 JAG-E (Flexibilisierung des Vorbereitungsdienstes), § 39 Abs. 3 Satz 3, Abs. 6 JAG-E (Ausbildungsgrundsätze, Ausbildungs- und Prüfungsakten aus dem anwaltlichen Bereich), § 41 Abs. 3 Satz 3 JAG-E (Einflussnahme auf

die Ausbildungspläne) sowie die §§ 47 Satz 2, 51 Abs. 2 Satz 2 und 3, 52 Abs. 1 Satz 2 JAG-E (zweite juristische Staatsprüfung).

Absatz 1 Satz 2 stimmt mit § 27 Abs. 3 JAO überein. Das Ausbildungsziel ist nunmehr in § 39 JAG-E definiert. Als „geeignete Personen“ im Sinne der Vorschrift kommen insbesondere Notarinnen und Notare in Betracht, die auch heute schon – zum Teil regelmäßig – als Gastdozenten herangezogen werden.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 übernimmt im ersten Halbsatz die Vorschrift des § 28 Abs. 3 Nr. 1 JAO. Anstelle von „Arbeitsgemeinschaften der Fachrichtung Verwaltung“ heisst es allerdings – dem Sprachgebrauch des § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG-E entsprechend – „öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaften“. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften werden nicht mehr „bestellt“, sondern „beauftragt“. Auch hiermit ist eine sachliche Änderung nicht verbunden.

Neu ist die Delegationsmöglichkeit, die Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Oberverwaltungsgerichts einräumt. Die Vorschrift ergänzt § 34 Abs. 1 Satz 2 JAG-E (Zuweisung zur Ausbildung). Beide Regelungen dienen der Verwaltungsvereinfachung. Mehr Entscheidungen als bisher sollen auf nachgeordnete Behörden verlagert werden, die der praktischen Umsetzung in der Regel näher stehen. Die Delegation kann allgemein erfolgen oder auf bestimmte Fälle beschränkt werden.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lehnt sich an die Regelung des § 28 Abs. 3 Nr. 2 JAO an. Anstelle von „Regierungspräsident oder Regierungspräsidentin“ heißt es allerdings „Bezirksregierung“. (§ 8 LOG). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Zuständigkeit des Innenministeriums durch die der sachnäheren Bezirksregierung ersetzt. Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 33 Abs. 2 Satz 1 JAG-E (Leitung der gesamten Ausbildung). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist dort bereits darauf verzichtet worden, dass das Innenministerium die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter bei den Bezirksregierungen bestimmt. Die Beauftragung soll vielmehr jeweils unmittelbar vor Ort durch die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten erfolgen.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 ist bei der Beauftragung aller Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften die Rechtsanwaltskammer zu beteiligen. Aus der Beteiligungspflicht folgt die Verpflichtung zur rechtzeitigen Information sowie ein Mitspracherecht der Rechtsanwaltskammer jedenfalls über das bei der Auswahl angewandte Verfahren. Die Anwaltschaft soll die Möglichkeit erhalten, ihre Vorstellungen auch hinsichtlich derjenigen Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften einzubringen, die nicht Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, sondern Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, Verwaltungsbeamtinnen oder –beamte sind. Die Vorschrift verlangt nicht, dass jede Einzelmaßnahme, insbesondere auch eilige Beauftragungen, abzustimmen ist und Einvernehmen bestehen muss. Die Vorschrift rundet die Einbindung der Anwaltschaft in die Leitung der Ausbildung ab (vgl. §§ 59 Abs. 1, 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO, 33 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 JAG-E).

Absatz 2 Satz 3 übernimmt die Regelung des § 28 Abs. 4 JAO. Wie zur Praxisausbildung, so darf auch zur Leitung einer Arbeitsgemeinschaft nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint und die Gewähr dafür bietet, dass er die Referendarin oder den Referendar gründlich ausbilden kann.

Zu § 45

Die Vorschrift konkretisiert die Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft und konstituiert die Teilnahmepflicht der Referendarinnen und Referendare.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 1 JAO.

Absatz 1 Satz 2 fasst die Regelungen des § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 JAO zusammen. Von einer Übernahme des § 27 Abs. 1 Satz 3 JAO, wonach auch Kenntnisse der Vernehmungstechnik und Aussagenpsychologie vermittelt werden sollen, wird abgesehen, da sich dies von selbst versteht und folglich keiner eigenen Regelung bedarf. Bei Bedarf könnte diese Vorgabe klarstellend in die Ausbildungspläne für die Leitung von Arbeitsgemeinschaften aufgenommen werden (Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 1 JAG-E).

Absatz 1 Satz 3 übernimmt in verkürzter Form die Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 2 JAO. Die Aufzählung der Ausbildungsmittel ist nicht abschließend („insbesondere“). Daher ist es verzichtbar, weitere Beispiele wie Plan- oder Prozessspiele (Verfahrenssimulationen) und mündliche Erörterungen in die Regelung aufzunehmen. Auch solche Anregungen können im übrigen erforderlichenfalls in die Ausbildungspläne für die Leitung von Arbeitsgemeinschaften Eingang finden (Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 1 JAG-E).

Absatz 2 übernimmt mit geringen sprachlichen Änderungen die Regelung des § 27 Abs. 4 JAO.

Absatz 3 stimmt mit § 27 Abs. 5 JAO überein. Hiernach finden die Vorschriften über die Ausbildungspläne und die Einzelleistungen der Referendarinnen und Referendare bezogen auf die Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

Zu § 46

Satz 1 fasst die Regelungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 JAO insoweit zusammen, als eine Pflicht zur Zeugniserteilung – nicht nur zur Notengebung – erst besteht, wenn die Referendarin oder der Referendar für mehr als einen Monat zur Ausbildung zugewiesen worden ist. Erfahrungsgemäß ist es den Ausbilderinnen und Ausbildern in der Praxis kaum möglich, Referendarinnen und Referendaren ein Zeugnis zu erteilen, die weniger als einen Monat von ihnen ausgebildet worden sind; sie sollen daher zu einer Zeugniserteilung nicht gezwungen werden. Unbenommen ist es ihnen, den Referendarinnen und Referendaren freiwillig ein Zeugnis zu erteilen, das diese auch ihrer Meldung zur zweiten Staatsprüfung beifügen dürfen (§§ 50 Abs. 5 i.V.m. 10 Satz 3 JAG-E). Da Zuweisungen von weniger als drei Monaten im Regelfall nicht erfolgen sollen (§§ 41 Abs. 1 Satz 3, 35 Abs. 5 Satz 3 JAG-E), dürften die Anwendungsfälle dieser Vorschrift nicht sehr ins Gewicht fallen.

Satz 2 stimmt mit § 30 Abs. 1 Satz 2 JAO überein.

Satz 3 übernimmt den nach der Fassung des Satzes 1 noch verbliebenen Inhalt des § 30 Abs. 2 JAO.

Satz 4 stimmt inhaltlich mit der Regelung des § 30 Abs. 3 JAO überein und erstreckt sie auf die Ausbildung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Zu § 47

Die §§ 47 bis 59 JAG-E regeln die zweite juristische Staatsprüfung. Sie lehnen sich systematisch und inhaltlich eng an den Vorschriften über die staatliche Pflichtfachprüfung an, was zu einer erheblichen Vereinfachung in der Rechtsanwendung und Erleichterung der Verwaltungspraxis führt. Möglich geworden ist dies, weil die staatliche Pflichtfachprüfung – anders als die erste juristische Staatsprüfung – keine häusliche Arbeit mehr aufweist, die Zahl der anzufertigenden Aufsichtsarbeiten, wenn auch nicht auf acht (vgl. § 51 Abs. 2 Satz 1 JAG-E), so doch auf sechs aufgestockt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 JAG-E) und im mündlichen Teil ein Vortrag eingeführt worden ist (§ 10 Abs. 3 Satz 1 JAG-E). Die formalen Anforderungen und die

Verfahren beider staatlichen Prüfungen sind hiernach nahezu gleich. Um die praktische Anwendung der Vorschriften zu erleichtern und ihre Transparenz zu erhöhen, verzichtet der Entwurf auf Generalverweise, wie sie das geltende Recht vorsieht (§§ 28 JAG, 38 JAO). Statt dessen erfolgen an gegebener Stelle konkrete Bezugnahmen auf die Vorschriften zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

§ 47 JAG-E stimmt in Satz 1 mit § 25 Abs. 1 JAG überein. Einer Übernahme des § 25 Abs. 2 JAG bedarf es nicht, denn dessen Regelungsgehalt – Verwendbarkeit von Gerichts- und Verwaltungsakten in der Prüfung – enthält bereits § 39 Abs. 6 JAG-E.

Neu eingefügt ist die Regelung des Satzes 2, wonach die Prüfung auch dem Umstand Rechnung tragen muss, dass die Befähigung zum Richteramt Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist (§ 4, 1. Alt. BRAO). Auf diese Weise wird ein weiteres Mal betont, dass ein wesentliches Ziel des Entwurfs in der stärkeren Orientierung der Juristenausbildung und der juristischen Staatsprüfungen am Anwaltsberuf besteht. Korrespondierende Maßnahmen zur Stärkung der anwaltlichen Sichtweise finden sich bezogen auf den juristischen Vorbereitungsdienst in den §§ 59 Abs. 1, 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO, 33 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 JAG-E (Einbindung der Anwaltschaft in Ausbildung und Prüfung), § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG-E (Verlängerung der anwaltlichen Pflichtstation auf zehn Monate), § 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 bis 6 JAG-E (Flexibilisierung des Vorbereitungsdienstes), § 39 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 JAG-E (Ausbildungsziel, Ausbildungs- und Prüfungsakten), § 41 Abs. 3 Satz 3 JAG-E (Einflussnahme auf die Ausbildungspläne), § 44 Abs. 1 Satz 1 JAG-E (Leitung der Arbeitsgemeinschaften) sowie den §§ 47 Satz 2, 51 Abs. 2 Satz 2 und 3, 52 Abs. 1 Satz 2 JAG-E (zweite juristische Staatsprüfung). Bezogen auf das juristische Studium finden sich entsprechende Regelungen in § 2 Abs. 2 Satz 2 JAG-E (Zweck der ersten Prüfung), §§ 10 Abs. 2 Satz 3 und 11 Abs. 3 JAG-E (Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung).

Zu § 48

Absatz 1 stimmt mit § 26 Abs. 1 JAG überein.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Besetzung des Landesjustizprüfungsamts. In Anlehnung an die §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 JAG-E wird zunächst klar gestellt, dass auch die Präsidentin oder der Präsident sowie die geschäftsführende Vertreterin oder der geschäftsführende Vertreter hauptamtliche Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes sind („weitere“); hinzu kommen nebenamtliche Mitglieder, die jeweils für fünf Jahre berufen werden (§ 49 Abs. 2 JAG-E).

Darüber hinaus wird die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neu geregelt. An die Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 26 Abs. 2 Satz 1 JAG) tritt – allein – die geschäftsführende Vertreterin oder der geschäftsführende Vertreter. Die geschäftsführende Vertreterin oder den geschäftsführenden Vertreter hat es auch bisher bereits gegeben, allerdings nur neben der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter. Bei ihr oder ihm handelt es sich um eine Beamtin oder einen Beamten in besonders hervorgehobener Stellung (Leitende Ministerialrätin oder Leitender Ministerialrat), die oder der zugleich Aufgaben im Justizministerium wahrnimmt. Anders als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter (§ 27 Abs. 1 Satz 2 JAG) muss die geschäftsführende Vertreterin oder der geschäftsführende Vertreter allerdings nicht Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter des höheren allgemeinen Dienstes sein und auch nicht – wie es bislang der Übung entspricht – dem Bereich der Innenverwaltung entstammen. Das Institut der ständigen Vertretung wird mithin aufgegeben. Es ist seinerzeit geschaffen worden, um der Verwaltung einen größeren Einfluss auf die Prüfung einzuräumen. Die Beteiligung der Verwaltung ist aber sowohl bei der Ausbildung als auch bei der Prüfung so selbstverständlich geworden, dass sie der gesetzlichen Absicherung durch das Institut der ständigen Vertretung nicht mehr bedarf. Verwal-

tungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte des höheren allgemeinen Dienstes sind und werden weiterhin in Ausbildung und Prüfung unverzichtbar sein. Zudem ist die Beteiligung der Verwaltung an der Ausbildung in anderer Weise sicher gestellt (Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie die §§ 33 Abs. 1 und 2, 41 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAG-E). Das Institut der ständigen Vertretung ist schließlich auch praktisch entbehrlich. In den laufenden Geschäften wird die Vertretung seit jeher ausschließlich durch die geschäftsführende Vertreterin oder den geschäftsführenden Vertreter wahrgenommen.

Absatz 2 übernimmt in den Sätzen 2 und 3 unverändert die Regelungen des § 27 Abs. 5 JAG. Wer unter welchen Umständen und von wem zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur geschäftsführenden Vertreterin oder zum geschäftsführenden Vertreter sowie zum weiteren haupt- oder zum nebenamtlichen Mitglied des Landesjustizprüfungsamts berufen werden kann, wird nunmehr umfassend in § 49 JAG-E geregelt.

Absatz 3 fasst die Regelungen über die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes und der hauptamtlichen Mitglieder sowie über die Dienstaufsicht zusammen. Satz 1 stimmt mit § 27 Abs. 4 JAG überein. Satz 2 übernimmt die Regelung des § 26 Abs. 3 Satz 1 JAG und erweitert sie insoweit, als auch den hauptamtlichen Mitgliedern zusätzliche Aufgaben des Justizministeriums übertragen werden können. Diese Klarstellung entspricht der praktischen Übung und trägt dem wachsenden Bedürfnis des Justizministeriums Rechnung, vielfältige Aufgaben ministerieller Art bei Bedarf bei hoher zeitlicher und inhaltlicher Flexibilität auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des eigenen Hauses delegieren zu können. Satz 3 erklärt die Regelung des § 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 JAG-E für entsprechend anwendbar, der die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Justizprüfungsämter für die laufenden Geschäfte und Delegationsmöglichkeiten konkretisiert. Satz 4 stimmt schließlich mit § 26 Abs. 3 Satz 2 JAG überein,

Zu § 49

Die Vorschrift fasst die Regelungen über die Mitgliedschaft bei dem Landesjustizprüfungsamt zusammen. Sie werden gegenüber dem geltenden Recht erheblich vereinfacht.

In Abweichung von § 26 Abs. 2 Satz 2 JAG werden gemäß Absatz 1 nur noch die Präsidentin oder der Präsident sowie die geschäftsführende Vertreterin oder der geschäftsführende Vertreter von der Landesregierung ernannt. Die weiteren hauptamtlichen Mitglieder werden künftig nicht mehr von dem Ministerpräsidenten, sondern – wie bereits nach geltendem Recht die nebenamtlichen Mitglieder (§ 26 Abs. 2 Satz 3 JAG) – von dem Justizministerium berufen. Vor ihrer Berufung ist wie bisher (§ 26 Abs. 2 Satz 4 JAG) die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamts anzuhören. In Abkehr von § 26 Abs. 2 Satz 3 JAG wird des weiteren darauf verzichtet, vor der Berufung der nebenamtlichen Mitglieder das Einvernehmen mit dem Innenministerium herzustellen. Schließlich brauchen auch die Rechtsanwaltskammern nicht notwendigerweise vor der Bestellung von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten zu nebenamtlichen Mitgliedern angehört werden. Alle diese Maßnahmen dienen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität. Nachteile sind nicht zu befürchten. Insbesondere ist davon auszugehen, dass das Landesjustizprüfungsamt auch weiterhin vertrauensvoll und kooperativ mit dem Innenministerium und den Rechtsanwaltskammern zusammenarbeiten wird. Sach- und Rechtslage entsprechen denen für die Berufung von Mitgliedern der Justizprüfungsämter aus den Bereichen der Universitäten und der Anwaltschaft (§ 4 Abs. 1 JAG-E).

Gemäß Absatz 2 werden die nebenamtlichen Mitglieder des Landesjustizprüfungsamts nicht mehr nur für drei (§ 27 Abs. 2 JAG), sondern für fünf Jahre berufen. Die Verlängerung der Berufungsdauer dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Vorschrift harmonisiert mit der ebenfalls geänderten entsprechenden Regelung für die Justizprüfungsämter (§ 4 Abs. 3 JAG-E). Die Dauer der Mitgliedschaft der hauptamtlichen Mitglieder bedarf keiner eigenen Regelung.

Sie ergibt sich aus der Dauer des Hauptamtes selbst. Aus dem Verweis auf § 4 Abs. 5 JAG-E ergibt sich allerdings, dass auch die hauptamtliche Mitgliedschaft im Landesjustizprüfungsamt spätestens mit Vollendung des 68 Lebensjahres endet.

Absatz 3 regelt durch Verweis auf § 4 Abs. 2, 4 und 5 JAG-E und § 5 JAG-E, einheitlich, wer zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur geschäftsführenden Vertreterin oder zum geschäftsführenden Vertreter sowie zum haupt- oder nebenamtlichen Mitglied des Landesjustizprüfungsamts berufen werden kann, wann die Mitgliedschaft endet und dass die Mitglieder in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig sind. Die Regelungen stimmen im Wesentlichen mit den §§ 28 i.V.m. 4 Abs. 5, 5 Abs. 2 und Abs. 3 sowie 6 JAG überein. Dass die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamts die Befähigung zum Richteramt haben muss, folgt aus § 49 Abs. 3 JAG-E i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 JAG-E und bedarf daher – in Abweichung von § 27 Abs. 1 Satz 1 JAG – keiner eigenen Regelung.

Zu § 50

Die Vorschrift fasst in Anlehnung an § 7 JAG-E die Regelungen über die Meldung und Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung zusammen.

Absatz 1 stimmt mit § 34 Abs. 1 JAO überein. Zwar lässt sich die Forderung nach einer sich nahtlos anschließenden mündlichen Prüfung praktisch nicht verwirklichen. Als Sollbestimmung kommt der Vorschrift aber gleichwohl Bedeutung zu.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 1 JAO. Bei dem neunzehnten Ausbildungsmonat handelt es sich im Regelfall um den dritten Monat vor Beginn der Wahlstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAG-E). Obgleich die Aufsichtsarbeiten künftig nicht mehr im zwanzigsten, sondern im 21. Ausbildungsmonat anzufertigen sind (§§ 35 Abs. 5 JAO, 53 Abs. 1 JAG-E) bleibt es bei der Meldung im neunzehnten Ausbildungsmonat, um die fristgerechte Vorbereitung des Prüfungsverfahrens durch das Landesjustizprüfungsamt nicht ohne Grund zu gefährden.

Absatz 2 Satz 2 übernimmt die Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 2 JAO insoweit, als die Personalakten nach Ablauf der Ausbildung an das Landesjustizprüfungsamt nachzureichen sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch darauf verzichtet anzuordnen, auch die Akten über die erste juristische Staatsprüfung – bzw. künftig die erste Prüfung - nachzureichen. Diese Akten sind entbehrlich, da sich in den Personalakten regelmäßig eine Ablichtung des Prüfungsprotokolls befindet, der sich alle notwendigen Angaben über die erste juristische Staatsprüfung (erste Prüfung) entnehmen lassen. Sofern es nicht ohnehin bereits geschehen sollte, wäre im Verwaltungswege anzuordnen, dass eine Ablichtung des Prüfungsprotokolls über die erste juristische Staatsprüfung bzw. erste Prüfung zu den Personalakten zu nehmen ist.

Abs. 3 übernimmt unverändert § 34a Abs. 1 JAO.

Absatz 4 stimmt mit § 34a Abs. 2 JAO überein.

Absatz 5 verweist in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 28 JAG) auf die Vorschrift über die Anhängigkeit des Prüfungsverfahrens (§ 6 Abs. 2 Satz 2 JAG-E). Neu ist hingegen, dass künftig auch die Prüflinge in der zweiten juristischen Staatsprüfung der Meldung freiwillig weitere Unterlagen (Zeugnisse, praktische Arbeiten) beifügen können, die ihre Leistungen während des Vorbereitungsdienstes widerspiegeln (Absatz 5 i.V.m. § 9 Satz 3 JAG-E, vgl. demgegenüber §§ 38, 4 Abs. 3 JAO). Ein Grund für die unterschiedliche Behandlung der Prüflinge in der staatlichen Pflichtfachprüfung einerseits und der zweiten juristischen Staatsprüfung andererseits ist nicht zu erkennen. Zwar werden die Prüflinge zur zweiten juristischen Staatsprüfung ohne eigenes Zutun gemeldet (Absatz 2 Satz 1). Dies hindert sie

jedoch nicht, gegebenenfalls Unterlagen vorzulegen, aus denen der Prüfungsausschuss über die Zeugnisse der Arbeitsgemeinschaftsleiter und Einzelausbilder hinaus weiter gehende Erkenntnisse über die Leistungen der Referendarin oder des Referendars ziehen könnte. Derartige Unterlagen können in gleicher Weise relevant werden wie in der ersten Prüfung, etwa bei der Entscheidung gemäß §§ 56 Abs. 1 i.V.m. 18 Abs. 4 JAG-E. Schließlich kommt hinzu, dass Referendarinnen und Referendare im Laufe ihrer Ausbildung in noch größerem Umfang als Studierende Zusatzqualifikationen erwerben, deren Beleg ihnen ermöglicht werden sollte. Schon heute suchen viele Referendarinnen und Referendare diesen Weg, indem sie entsprechende Unterlagen freiwillig zu ihren Personalakten reichen.

Zu § 51

In Anlehnung an § 10 JAG-E legt die Vorschrift die Prüfungsabschnitte der zweiten juristischen Staatsprüfung fest.

Gemäß Absatz 1 besteht die zweite juristische Staatsprüfung aus einem vorgehenden schriftlichen und einem nachfolgenden mündlichen Teil. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (§§ 28, 10 Abs. 1 JAG).

Absatz 2 Satz 1 fasst unter besonderer Berücksichtigung des § 5d Abs. 3 Satz 2 DRiG die Vorschriften der §§ 29 JAG, 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 JAO zusammen. Es bleibt dabei, dass in der zweiten juristischen Staatsprüfung acht Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind. Sie beziehen sich „mindestens“ (§ 5d Abs. 3 Satz 2 DRiG) auf den Gegenstand der Pflichtstationen.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 sind vier Aufsichtsarbeiten dem zivilrechtlichen Bereich sowie jeweils zwei Aufsichtsarbeiten dem strafrechtlichen und dem öffentlich-rechtlichen Bereich zu entnehmen. Die Vorschrift ist sprachlich neu gefasst, entspricht aber inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (§ 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 JAO). Sie räumt dem Landesjustizprüfungsamt allerdings in zweifacher Hinsicht einen größeren Freiraum bei der Auswahl der Prüfungsarbeiten ein. Zum einen legt der Entwurf es auch seinem Wortlaut nach nicht mehr nahe, eine bestimmte Anzahl zivilrechtlicher Aufsichtsarbeiten dem Erkenntnisverfahren und eine bestimmte Anzahl dem Vollstreckungsverfahren zu entnehmen. Das Landesjustizprüfungsamt kann frei zwischen diesen beiden Verfahrensarten wählen und auf diese Weise flexibler auf moderne Entwicklungen in Recht und Praxis reagieren. Des Weiteren werden Aufsichtsarbeiten aus der gerichtlichen, staatsanwaltlichen oder behördlichen Praxis einerseits sowie aus der anwaltlichen Praxis andererseits gleichberechtigt neben einander gestellt. Die Zahl der Aufsichtsarbeiten, die aus dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich stammen, ist weder nach oben noch nach unten beschränkt. Der Anteil von Aufsichtsarbeiten aus dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich, der zur Zeit bereits bei knapp der Hälfte liegt, könnte daher noch erhöht werden, wenn dies erforderlich sein sollte, um die Juristenausbildung noch effektiver auf den Anwaltsberuf auszurichten. Der Entwurf schafft insoweit Vorkehrungen, die namentlich auch eine schrittweise Änderung der derzeitigen Prüfungspraxis des Landesjustizprüfungsamtes ermöglichen.

Absatz 2 Satz 3 übernimmt die Regelung des § 35 Abs. 2 Satz 3 JAO, ergänzt sie jedoch um den Hinweis, dass dem Prüfling insbesondere bei einer anwaltlichen Aufgabenstellung Gelegenheit gegeben werden soll, auch seine Fähigkeit zu einer praktisch zweckmäßigen Bearbeitung darzutun. Dies verdeutlicht ein weiteres Mal die verstärkte Ausrichtung der juristischen Ausbildung an der Anwaltstätigkeit.

Absatz 3 Satz 1 stimmt mit § 30 Abs. 1 JAG überein. Der mündliche Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung besteht auch weiterhin aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch. Satz 2 stellt klar, dass der Aktenvortrag dem Prüfungsgespräch vorausgeht. Dies entspricht der ständigen Prüfungspraxis, auf der im übrigen auch die Parallelvorschrift für die staatliche Pflichtfachprüfung beruht (§ 10 Abs. 3 Satz 2 JAG-E).

Absatz 4 übernimmt weitgehend die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 1 JAO. Dass dem Prüfling die Akten für den Vortrag am Prüfungstag zu übergeben sind, folgt bereits aus den §§ 55 i.V.m. 15 Abs. 4 Satz 1 JAG-E. Aus §§ 55 i.V.m. § 15 Abs. 4 Satz 2 JAG-E ergibt sich im übrigen auch der verbleibende Regelungsgehalt des § 37 Abs. 1 Satz 2 JAO.

Absatz 5 Satz 1 stimmt mit der Regelung des § 30 Abs. 2 Satz 1 JAG überein.

Gemäß Absatz 5 Satz 2 bezieht sich das Prüfungsgespräch auf die gesamte Ausbildung. Die Vorschrift übernimmt damit einen Teil den Regelungsgehaltes des § 5d Abs. 3 Satz 4 DRiG. Der Gegenstand des Aktenvortrags ergibt sich aus § 51 Abs. 4 JAG-E.

Gemäß Absatz 5 Satz 3 soll der Schwerpunkt der Ausbildung im Prüfungsgespräch besonders berücksichtigt werden. Anders als nach geltendem Recht (§ 23 Abs. 2 Satz 2 JAG) hat der Prüfling nicht aus einer Liste bestimmter Schwerpunktbereiche einen auszuwählen, dem bereits die Wahlstelle hätte zugeordnet werden müssen. Vielmehr soll der Schwerpunkt berücksichtigt werden, den die Ausbildung im Einzelfall aufgrund der individuellen Zuweisungen und Stationsfolge erkennen lässt. Der Entwurf vereinfacht die Wahlstellenausbildung, indem er die Zuordnung der Wahlstellen zu bestimmten Schwerpunktbereichen entfallen lässt und allein auf die Gewährleistung einer sachgerechten Ausbildung abstellt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAG-E). Gleichwohl soll der Schwerpunkt, den die Referendarin oder der Referendar während der Ausbildung gesetzt hat, in der Prüfung nicht unberücksichtigt bleiben. Der Ausbildungsgang eines jeden Prüflings wird einen bestimmten Schwerpunkt erkennen lassen, der folglich auch in der Prüfung besonders berücksichtigt werden soll. Dies wird in der Mehrzahl der Fälle schon deshalb die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt sein, weil auf diese Station die längste Ausbildungszeit entfällt. Der Schwerpunkt kann aber auch erkennbar sachlicher Natur sein. Hat der Prüfling z.B. Stationen bei der Staatsanwaltschaft, einem Strafgericht und verschiedenen Strafverteidigern absolviert, könnte der Schwerpunkt „Strafrecht/Strafprozessrecht“ besonders berücksichtigt werden. Sollte die Ausbildung mehrere Schwerpunkte aufweisen, könnte sich der Prüfungsausschuss auf einen Schwerpunkt beschränken. Über Art und Umfang der Berücksichtigung trifft der Entwurf keine Aussage. Sie müssen notwendigerweise dem Einzelfall vorbehalten bleiben; an sie dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.

Zu § 52

Die Vorschrift bestimmt die Gegenstände der zweiten juristischen Staatsprüfung. Gegenüber dem bisherigen Recht wird der Pflichtstoff scheinbar erheblich beschränkt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 JAG), doch vollzieht der Entwurf zum großen Teil nur die bisherige Prüfungspraxis nach. Schon heute beschränken sich die Prüfungen – abgesehen von den Verständnis- und Methodenprüfungen, die nach wie vor zulässig sind (§§ 30 Abs. 2 und 3 JAG, 52 Abs. 2 JAG-E) – im Wesentlichen auf die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Bereiche. So dürfte beispielsweise auszuschließen sein, dass bislang das Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht im Rahmen des Pflichtfachs geprüft worden wäre. Im übrigen werden notwendige und angemessene Beschränkungen vorgenommen.

Studium und Vorbereitungsdienst, staatliche Pflichtfachprüfung und zweite juristische Staatsprüfung stehen nicht zusammenhanglos nebeneinander, sondern bauen auf einander auf. Die Vermittlung weiterer Kenntnisse im materiellen Recht tritt während des Vorbereitungsdienst naturgemäß in den Hintergrund. Mehr Gewicht wird in dieser Phase der Ausbildung der praktischen Rechtsanwendung beigemessen, den Verfahrensrechten und dem Vollstreckungsrecht. Hieraus folgt, dass zum Pflichtstoff der zweiten juristischen Staatsprüfung zum einen – weiterhin – der Pflichtstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11 JAG-E) gehören sollte und zum anderen Rechtsgebiete, die spezifisch für den Vorbereitungsdienst sind. Der Entwurf trägt diesen Umständen mit der Neubestimmung der Pflichtfächer für die

zweite juristische Staatsprüfung Rechnung. Angesichts der guten Erfahrungen mit vergleichbaren Vorschriften für die erste juristische Staatsprüfung (§§ 3 JAG, 4a bis 4c JAO) ist zu erwarten, dass sich die klare Umschreibung und die Begrenzung des Prüfungsstoffes gemäß Absatz 1 auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung bewähren und etwaigen Tendenzen zu einer Ausweitung des Prüfungsstoffes effektiv entgegenwirken wird.

Absatz 1 Satz 1 bezeichnet im einzelnen die Gegenstände des Pflichtstoffs. Der Eingangssatz knüpft an § 30 Abs. 2 Satz 1 JAG an. Künftig werden allerdings in allen Fächern die Kenntnisse „unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge“ nachzuweisen sein. Die Vorschrift korrespondiert mit § 11 Abs. 3 JAG-E. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die europäische Rechtsetzung und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs immer größeren Einfluss auf das nationale Recht nehmen, und zwar nicht nur auf das Öffentliche Recht, sondern auf alle Bereiche des materiellen und prozessualen Rechts.

Neben einem Überblick über die Gesamtrechtsordnung wird vorausgesetzt, dass der Prüfling insbesondere über Kenntnisse in den Prüfungsfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11 JAG-E), im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrecht sowie in den Methoden der praktischen Rechtsanwendung verfügt (Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 5). Der Entwurf zieht an dieser Stelle die Konsequenzen daraus, dass die juristische Ausbildung in Studium und Vorbereitungsdienst auf einander aufbaut und im Vorbereitungsdienst über das Studium hinaus gehende spezifische Kenntnisse vermittelt werden. Dies gilt namentlich für das Verfahrensrecht und die Methoden der praktischen Rechtsanwendung. Zivil-, straf- und verwaltungsprozessuale Kenntnisse sind daher von den Prüflingen uneingeschränkt zu erwarten (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 JAG-E); im Verfassungsprozessrecht reichen hingegen Kenntnisse im Überblick aus (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 10 JAG-E).

Ebenfalls im Überblick werden Kenntnisse im Straßenrecht und im Recht des öffentlichen Dienstes gefordert (Nr. 2). Diese Bereiche sind neben den Gegenständen des Verwaltungsrechts, die bereits zu den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung gehören (Polizei- und Ordnungsrecht, Kommunalrecht mit Ausnahme des Kommunalwahl- und Kommunalabgabenrechts, Baurecht im Überblick, § 11 Abs. 2 Nr. 13 JAG-E), von erheblicher praktischer Relevanz.

Kenntnisse im Vollstreckungsrecht werden schließlich ebenfalls nur noch im Überblick gefordert (Nr. 4). Die besondere Betonung vollstreckungsrechtlicher Kenntnisse ist wegen der großen praktischen Bedeutung namentlich der Durchsetzung und der Abwehr titulierter Ansprüche unverzichtbar. Andererseits erscheint eine Beschränkung dieses Rechtsgebietes auf ein Überblicksfach notwendig, um den Prüflingen Raum für die gebotene Vertiefung der übrigen Prüfungsfächer zu geben; zudem ist die Beschränkung praxisgemäß und angemessen. In der Vergangenheit sind bisweilen sehr vertiefte Kenntnisse im Vollstreckungsrecht vermittelt und geprüft worden. Dies entspricht nicht unbedingt den alltäglichen Anforderungen in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis. Es erscheint daher angezeigt, die Anforderungen auf ein Maß zurückzuführen, das der Praxis besser gerecht wird. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung auch Rechtsvorschriften, deren Kenntnis nicht verlangt werden kann, zum Gegenstand einer Verständnis- und Methodenprüfung gemacht werden können (Absatz 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 JAG-E).

Gemäß Absatz 1 Satz 2 sollen alle Aufgabenstellungen insbesondere die anwaltliche Tätigkeit berücksichtigen. Die Vorschrift rundet die Vorgaben des § 51 Abs. 2 Satz 3 JAG-E an eine anwaltliche Orientierung der Prüfungsaufgaben ab. Nicht die Erweiterung des Prüfungsstoffes, sondern die Sichtweise auf den Fall soll sich ändern. Die Regelung stellt sicher, dass anwaltliche Fragestellungen in angemessenem Umfang Gegenstand der Prüfung werden.

Absatz 2 verweist zum einen auf § 11 Abs. 1 Satz 2 JAG-E, wonach Prüfungsstoff, der nicht zum Pflichtstoff gehört, nur insoweit zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden kann, als Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt werden darf. Einer ausdrücklichen Übernahme der Regelung des § 30 Abs. 3 JAG bedarf es aufgrund dieses Verweises nicht.

Absatz 2 verweist darüber hinaus auf § 11 Abs. 4 JAG-E, der näher konkretisiert, was gegebenenfalls unter Kenntnissen „im Überblick“ zu verstehen ist. Durch den Verweis entfällt die Notwendigkeit, die Regelung des § 30 Abs. 2 Satz 4 JAG zu übernehmen, die den selben Inhalt hat.

Zu § 53

Die Vorschrift regelt die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Nachdem die schriftlichen Teile beider staatlichen Prüfungen weitgehend vereinheitlicht worden sind (§§ 10, 13, 14 JAG-E, §§ 51, 53, 54 JAG-E) kann die Regelung im Wesentlichen durch einen Verweis auf die Vorschriften über die staatliche Pflichtfachprüfung erfolgen.

Gemäß Absatz 1 sind die Aufsichtsarbeiten zwar nach wie vor im letzten Monat der Anwaltsstation anzufertigen. Dies ist allerdings nach dem Entwurf nicht mehr – wie nach geltendem Recht (§ 23 Abs. 2 Satz 1 JAG, 35 Abs. 5 Satz 1 JAO) – der 20., sondern der 21. Ausbildungsmonat (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG-E). Der Entwurf geht um einen Monat über die Mindestvorgabe des § 5b Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz DRiG hinaus, um einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Aufsichtsarbeiten nach wie vor im letzten Monat der Anwaltsstation anzufertigen sind. Da das Interesse der Referendarinnen und Referendare an einer praktischen Mitarbeit in der Anwaltskanzlei in der Vorbereitungsphase auf den schriftlichen Teil der zweiten Staatsprüfung erfahrungsgemäß nachlässt, ist es angemessen, diesen Effekt durch die Zugabe eines weiteren Monats für die Pflichtausbildung beim Anwalt aufzufangen. Der Entwurf schöpft mit der Ansiedlung der Aufsichtsarbeiten im 21. Ausbildungsmonat den Gestaltungsspielraum des § 5d Abs. 3 Satz 1 DRiG aus („frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat“).

Absatz 2 erklärt die Vorschriften über die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 13 JAG-E) insgesamt für entsprechend anwendbar. Hierdurch wird die ausdrückliche Übernahme der bisher für die zweite juristische Staatsprüfung geltenden Vorschriften des § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 JAO entbehrlich.

Zu § 54

Die Vorschrift regelt die Bewertung der Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Wie die Anfertigung, so folgt auch die Bewertung der Aufsichtsarbeiten in beiden staatlichen Prüfungen im Wesentlichen gleichen Regeln.

Die Vorschrift erklärt deshalb § 14 JAG-E mit Ausnahme des dortigen Absatzes 2, der die hinreichende Beteiligung von Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten an der staatlichen Pflichtfachprüfung sichern soll, für entsprechend anwendbar. Die Regelung stimmt in der Sache mit dem bisherigen Recht überein, das sich aus den §§ 28 JAG i.V.m. 11 Abs. 1 und 3, 13 JAG sowie aus den §§ 35 Abs. 7, 38 i.V.m. 8a Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 2 JAO ergibt.

Die Regelung des § 35 Abs. 7 JAO, wonach den Prüflingen in der zweiten juristischen Staatsprüfung die Bewertung der Aufsichtsarbeiten bereits mitgeteilt wird, „sobald“ Noten und Punktwerte endgültig festgelegt sind, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht übernommen. Das Verfahren der zweiten juristischen Staatsprüfung wird statt dessen

dem der staatlichen Pflichtfachprüfung angegliedert, das mit dem geltenden Recht für die erste juristische Staatsprüfung übereinstimmt. Hiernach werden den Prüflingen die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt (§§ 14 Abs. 4 Satz 1 JAG-E, 8a Abs. 4 Satz 1 JAO).

Zu § 55

Die Vorschrift regelt den mündlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung. Nachdem auch der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung einen Vortrag enthält (§ 10 Abs. 3 Satz 1 JAG-E) und eine strikte Aufteilung des Prüfungsgesprächs in einzelne Abschnitte auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht stattfindet (§ 10 Abs. 3 Satz 4 JAG-E im Gegensatz zu § 9 Abs. 5 JAO), haben sich auch die mündlichen Teile beider staatlichen Prüfungen so weitgehend angenähert, dass die Regelung im Wesentlichen durch einen Verweis auf die Vorschriften über die staatliche Pflichtfachprüfung erfolgen kann.

§ 15 JAG-E wird daher mit Ausnahme des dortigen Absatzes 1 Satz 2, der die hinreichende Beteiligung von Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten am mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung sichern soll, für entsprechend anwendbar erklärt. Die Regelung stimmt in der Sache weitgehend mit dem bisherigen Recht überein, das sich aus § 27 Abs. 3 JAG und den §§ 37 Abs. 2, 38 JAO i.V.m. 9 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 7 JAO ergibt.

Neu sind auch für die zweite juristische Staatsprüfung die Regelungen über die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs und die Dauer des Aktenvortrags, das Vorgespräch und die Verkündung der Prüfungsentscheidung. An die Stelle einer Prüfungsdauer von „etwa fünf Stunden“ (§§ 38 i.V.m. 9 Abs. 4 Satz 1 JAO) tritt die Regelung, wonach die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs ausschließlich der Pausen etwa 30 Minuten je erschienenem Prüfling betragen soll (Absatz 1 i.V.m. § 15 Abs. 5 Satz 1 JAG-E). Die Neuregelung dient der Rechtsklarheit und Vereinfachung der Rechtsanwendung. Eine sachliche Änderung gegenüber der bislang geübten Praxis ist damit weder verbunden noch beabsichtigt. Das Prüfungsgespräch in der zweiten juristischen Staatsprüfung dauert auch bisher schon bei sechs erschienenen Prüflingen ausschließlich der Pausen etwa 180 Minuten, die sich in der Regel auf drei Prüfungsabschnitte à 60 Minuten verteilen.

Neu ist ferner, dass die Dauer des Aktenvortrags geregelt wird (Absatz 1 i.V.m. § 15 Abs. 4 Satz 3 JAG-E). In der Sache ändert sich indes nichts, da sie nach den Weisungen des Landesjustizprüfungsamtes schon bisher 12 Minuten nicht überschreiten darf. Ebenso wie die Dauer der Vorbereitungszeit (Absatz 1 i.V.m. § 15 Abs. 4 Satz 2 JAG-E) und die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit (§§ 53 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 1 Satz 1 JAG-E) ist auch die Dauer des Aktenvortrags so wesentlich für die Bewertung der Prüfungsleistung, dass eine gesetzliche Regelung erforderlich ist.

Gegenüber dem geltenden Recht (§§ 38 i.V.m. 9 Abs. 3 JAO) wird des Weiteren klar gestellt, dass es sich bei dem Vorgespräch um ein Zwiegespräch zwischen der oder dem Vorsitzenden und jedem Prüfling handelt (Absatz 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 JAG-E); die oder der Vorsitzende berichtet den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses über das Vorgespräch (§§ 56 Abs. 1 i.V.m. 16 Abs. 2 Satz 2 JAG-E). Schließlich wird die Regelung der §§ 38 i.V.m. 9 Abs. 7 JAO insoweit ergänzt, als die Verkündung der Prüfungsentscheidung unter Ausschluss der Zuhörer stattfindet, wenn mindesten ein Prüfling dies beantragt hat (Absatz 1 i.V.m. § 15 Abs. 6 Satz 2 JAG-E). Diese Regelung entspricht der auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung bisher geübten Praxis, für die jedoch eine eigene Regelung fehlte.

Zu § 56

Die Vorschrift fasst sämtliche Prüfungsentscheidungen in der zweiten juristischen Staatsprüfung zusammen.

Absatz 1 erklärt – mit Ausnahme der §§ 20 Abs. 2 Satz 2 und 22 Abs. 1 Satz 4 JAG-E, die die Wirkung der Meldung und den Freiversuch betreffen - die Vorschriften über die Prüfungsentscheidungen bei regelmäßigem und unregelmäßigem Verlauf des Prüfungsverfahrens, über die Prüfungsnoten, das Protokoll und das Zeugnis der staatlichen Pflichtfachprüfung für entsprechend anwendbar (§§ 16 bis 23 und 29 Abs. 3 JAG-E). Dabei trägt er insbesondere dem Umstand Rechnung, dass in der zweiten juristischen Staatsprüfung – anders als in der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 JAG-E) – nicht nur sechs, sondern acht Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind. Die Regelung stimmt in der Sache weitgehend mit dem bisherigen Recht überein, das sich aus den §§ 31, 28 i.V.m. 12 Abs. 1, 14, 15, 16 Abs. 1 bis 3 und 17 JAG sowie den §§ 35 Abs. 5 Satz 2, 37a, 38 i.V.m. 10 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 bis 4, 11, 12 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5, 13 und 14 JAO ergibt.

Neu sind auch für die zweite Staatsprüfung die Regelungen zum Bericht der oder des Vorsitzenden über das Vorgespräch (Absatz 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 JAG-E), zu den Mindestanforderungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung und ihren Folgeregelungen (Absatz 1 i.V.m. §§ 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie 21 Abs. 1 JAG-E) sowie zur Begründung der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (Absatz 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 JAG-E).

Gemäß Absatz 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 JAG-E berichtet die oder der Vorsitzende den anderen Mitgliedern über das Vorgespräch (§§ 55 Abs. 1 i.V.m. 15 Abs. 3 JAG-E). Die Regelung dient der Klarstellung. Eine Verengung des Gedankenaustauschs der Prüfer auf ihre „Ansichten über die Persönlichkeit der Prüflinge“, wie sie dem Wortlaut nach das geltende Recht vorsieht (§§ 38 i.V.m. 11 Satz 2 JAO), wäre unbegründet und wird auch nicht praktiziert.

Gemäß Absatz 1 i.V.m. § 18 Abs. 6 Satz 2 JAG-E wird auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung grundsätzlich die Zustellung der Prüfungsentscheidung durch die (bloße) schriftliche Bekanntgabe ersetzt. Eine Zustellung erfolgt nur noch in den Fällen, in denen das Prüfungsverfahren Unregelmäßigkeiten aufweist wie z.B. die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung (Absatz 1 i.V.m. § 20 Abs. 3 JAG-E) und ein ordnungswidriges Verhalten (Absatz 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 3 JAG-E).

Absatz 2 Satz 1 verschärft i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG-E moderat die Anforderungen an die Zulassung zur mündlichen Prüfung und gleicht sie denen in den anderen Bundesländern an. Auf diese Weise soll zum einen sicher gestellt werden, dass nur solche Kandidatinnen und Kandidaten zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, die eine gewisse Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfung auch insgesamt bestehen werden. Darüber hinaus soll die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung gefördert werden, die zu gewährleisten die Länder gemäß § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG verpflichtet sind. Die Prüflinge sollen sich bundesweit gleichwertigen Prüfungsanforderungen stellen müssen. Schließlich soll Bewerberinnen und Bewerbern um die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst durch die Aufstellung geringerer Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung als in anderen Ländern kein unsachlicher Anreiz für die Wahl eines Ausbildungsplatzes in Nordrhein-Westfalen geboten werden.

Nach geltendem Recht ist die zweite juristische Staatsprüfung vor Eintritt in die mündliche Prüfung insgesamt nur dann für nicht bestanden zu erklären, wenn sechs oder mehr Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind (§ 31 Abs. 3 Satz 1 JAG). Bestanden werden müssen also mindestens drei Aufsichtsarbeiten; eine Mindestpunktzahl braucht nicht erreicht zu werden. Diese Anforderungen werden insoweit ange-

haben, als die Prüfung künftig bereits dann für nicht bestanden zu erklären ist, wenn sechs oder mehr Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind oder der Prüfling nicht im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,50 Punkte erreicht hat (Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG-E). Anders gewendet muss der Prüfling künftig, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, mindestens drei Aufsichtsarbeiten bestanden und dabei mindestens eine durchschnittliche Punktzahl von 3,50 erreicht haben, was einer absoluten Punktzahl von 210 Punkten entspricht. Das bedeutet, dass im schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung, der zu 60 % in deren Note eingeht, geringfügig mehr als die Hälfte der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Punktzahl (400 Punkte) erreicht werden muss (Zum Vergleich: Bei einer durchschnittlichen Punktzahl von 3,60 Punkte würden 216 Punkte absolut erreicht werden, bei einer durchschnittlichen Punktzahl von 3,75 225 Punkte absolut und erst bei einer durchschnittlichen Punktzahl von 4,00 Punkten 240 Punkte absolut, was 60 % von 400 Punkten entspräche).

Das nordrhein-westfälische Prüfungsrecht unterscheidet sich in dieser Hinsicht bisher von dem geltenden Recht in allen übrigen Bundesländern, das neben einer Mindestzahl an bestandenen Klausuren (zumeist die Hälfte: 4 von 8, aber auch 3 von 8, 5 von 9, 4 von 11 und 5 von 7) auch eine durchschnittliche Mindestpunktzahl für die Zulassung zur mündlichen Prüfung voraussetzt (in der großen Mehrzahl 3,50 oder 3,60 Punkte, aber auch 2,75, 3,10 und 4,00 Punkte).

Die Entwurfsregelung entspricht in etwa dem geltenden Recht für die Zulassung zum mündlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (mindestens 4 von 8 Aufsichtsarbeiten und 3,50 Punkte im Durchschnitt). Bei ähnlichen Anforderungen an die Zahl der zu bestehenden Klausuren wird in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen eine durchschnittliche Mindestpunktzahl von 3,60 oder 4,00 (Rheinland-Pfalz) vorausgesetzt. Berlin und das Saarland verlangen schließlich ebenfalls eine durchschnittliche Mindestpunktzahl von 3,50, aber 3 von 8 (Berlin) bzw. 4 von 7 (Saarland) zu bestehenden Aufsichtsarbeiten. Dem Vernehmen nach planen alle Länder ähnliche Regelungen, wie sie der Entwurf vorsieht. In den meisten Ländern dürften acht Aufsichtsarbeiten anzufertigen sein, von denen in der Regel vier bestanden sein müssen, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden (Bayern: 4 von 11, Berlin und Hessen: 3 von 8, Saarland: 5 von 7, Mecklenburg-Vorpommern: 4 von 10). Zudem dürfte in allen Ländern eine durchschnittliche Mindestpunktzahl gefordert werden, die in der Regel 3,50 oder 3,60 Punkte beträgt (Baden-Württemberg: 3,75, Thüringen: 3,70, Hessen: 3,10, Niedersachsen: 2,75).

Die Kombination einer Mindestzahl bestandener Aufsichtsarbeiten und einer durchschnittlichen Mindestpunktzahl aus allen Klausuren hat sich bewährt, ohne dass die Ergebnisse der Staatsprüfungen in den Ländern, die von dieser Kombination bereits Gebrauch machen, signifikant schlechter ausfielen als in Nordrhein-Westfalen. So bestanden im Jahr 2001 von den 3.085 Prüflingen der zweiten juristischen Staatsprüfung, die in Nordrhein-Westfalen geprüft wurden, 13,29 % die Prüfung nicht. Im selben Jahr betragen die Misslingensquoten in Baden-Württemberg 10,41 % (1.258 Prüflinge), in Bayern 14,45 % (2.249 Prüflinge), in Berlin 21,87 % (951 Prüflinge), in Brandenburg 18,87 % (355 Prüflinge), in Bremen 23,50 % (98 Prüflinge), in Hamburg 10,10 % (336 Prüflinge), in Hessen 16,67 % (906 Prüflinge), in Mecklenburg-Vorpommern 22,86 % (210 Prüflinge), in Niedersachsen 13,96 % (845 Prüflinge), in Rheinland-Pfalz 11,93 % (578 Prüflinge), im Saarland 16,66 % (168 Prüflinge), in Sachsen 19,47 % (642 Prüflinge), in Sachsen-Anhalt 28,46 % (246 Prüflinge), in Schleswig-Holstein 11,30 % (416 Prüflinge) und in Thüringen 16,50 % (249 Prüflinge); bundesweit betrug die Misslingensquote 15,05 %.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 JAG-E ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung vier oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern. Die Vorschrift stimmt in der Sache mit § 35 Abs. 6 Satz 2 JAO überein.

Absatz 2 Satz 3 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 35 Abs. 6 Satz 1 JAO, wonach bis zu drei Aufsichtsarbeiten für „ungenügend“ zu erklären sind, wenn sie ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert werden. Sind vier oder mehr Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert worden, ist gemäß Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 JAG-E die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Absatz 1 stellt durch Verweis auf § 21 Abs. 2 Satz 1 JAG-E klar, dass eine Neuankündigung aller Aufsichtsarbeiten bereits zu erfolgen hat, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht abgeliefert worden ist. Im übrigen stimmt die Regelung mit den §§ 35 Abs. 5, 38 i.V.m. 10 Abs. 2 Satz 2 JAO überein. Gemäß § 50 Abs. 4 JAG-E (§ 34a Abs. 2 JAO) wird das Prüfungsverfahren allerdings eingestellt, wenn der Prüfling während des Prüfungsverfahrens aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wird, und bei Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes in dem Stand fortgesetzt, in dem es sich im Zeitpunkt der Einstellung befand. Um zu vermeiden, dass der Prüfling aus der zeitweiligen Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes und Prüfungsverfahrens einen Vorteil zieht, ist daher im Verwaltungswege eine Entlassung auf Verlangen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 JAG-E) während der Klausurtermine nach Möglichkeit zu vermeiden.

In Abweichung von den §§ 28 i.V.m. 15 Abs. 6 Satz 4 JAG ist gemäß Absatz 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 JAG-E der Antrag auf Mitteilung der Gründe für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung bereits binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung zu stellen. Die Verkürzung der Antragsfrist, die bisher einen Monat betragen hat, ist auf Anregung der Praxis erfolgt. Erfahrungsgemäß verblasst die präsenre Erinnerung an den Ablauf einer mündlichen Prüfung recht schnell. Um eine befriedigende Auskunft erteilen zu können, soll den Prüferinnen und Prüfern daher baldmöglichst mitgeteilt werden können, dass von ihnen eine weitere Begründung begehrt wird, damit sie ihre Erinnerungen zeitnah auffrischen und bewahren können. Dem Prüfling ist eine Antragsfrist von einer Woche ohne weiteres zumutbar. Zudem wird dem Mitglied des Prüfungsausschusses überlassen, ob die Begründung mündlich oder schriftlich gegeben wird. Dies entspricht den Bedürfnissen der Prüfungspraxis. Der Zwang des geltenden Rechts zu einer mündlichen Begründung wird in vielen Fällen weder dem Begehren der Prüflinge gerecht, noch ist er für die Prüfer praktikabel.

Neu ist auch für den Bereich der zweiten juristische Staatsprüfung, dass die Einsichtnahme nicht aus wichtigem Grund versagt werden kann (so noch §§ 28 i.V.m. 15 Abs. 6 Satz 5 JAG). Ein Grund, der so gravierend sein könnte, dass er dem berechtigten Informationsinteresse des Prüflings hinsichtlich seiner – ausschließlich eigenen – Prüfungsakten vorgehen könnte, ist nicht vorstellbar; in der Praxis ist solch ein Fall noch nicht aufgetreten.

Absatz 3 stellt die Berechnung der Prüfungsnote klar. Da in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung gleichermaßen der schriftliche Teil zu 60 %, das Prüfungsgespräch zu 30 % und der (Akten-) Vortrag zu 10 % in die jeweilige Gesamtnote einfließen (§§ 18 Abs. 3 Satz 2, 56 Absatz 1 Satz 1 JAG-E), unterscheiden sich die beiden staatlichen Prüfungen ausschließlich in der Anzahl der Aufsichtsarbeiten und daher in der Wertigkeit der einzelnen Klausur. Während jede der sechs Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung mit 10 % in die Note eingeht, entfallen auf jede einzelne der acht Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung nur 7,5 %. Die Vorschrift des Absatzes 2 stimmt inhaltlich mit § 37a Abs. 2 JAO überein.

Absatz 4 übernimmt durch Verweis auf § 18 Abs. 4 JAG-E und den besonderen Hinweis auf die Leistungen im Vorbereitungsdienst die Regelung des § 31 Abs. 4 Satz 3 JAG.

Für die Übernahme der Regelung des § 37a Abs. 4 Satz 2 JAO, wonach dem Prüfling auf Antrag zusätzlich zu der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 56 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 3 Satz 2 JAG-E) auch die Bewertung der einzelnen Ausbildungsabschnitte bescheinigt wird, besteht kein Bedürfnis. Erfahrungsgemäß ist die Zahl derjenigen, die – neben den Stationszeugnissen – eine Bescheinigung des Landesjustizprüfungsamtes über die Bewertung der einzelnen Ausbildungsabschnitte begehren, äußerst gering. Um im Einzelfall eine solche Bescheinigung erteilen zu können, bedarf es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Zu § 57

Die Vorschrift regelt Voraussetzungen, Inhalt und Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes. Wie bisher wird unterschieden zwischen dem schlichten Misslingen der Prüfung (Absatz 1) und dem Nichtbestehen infolge eines Täuschungsversuchs oder anderen eigenen Verschuldens (Absatz 2).

Absatz 1 Satz 1 stimmt inhaltlich mit § 32 Abs. 1 Satz 1 JAG überein, bezeichnet aber im einzelnen die Fälle, in denen ein Prüfling zum Zwecke der Ergänzungsausbildung in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen wird. Es sind dies die Fälle des schlichten Misslingens der Prüfung nach der mündlichen Prüfung oder bereits vor der mündlichen Prüfung infolge unzureichender schriftlicher Leistungen (§§ 56 Abs. 1 i.V.m. 18 Abs. 1 Satz 2 und 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG-E). Dass der Vorbereitungsdienst nicht wegen unzureichender Leistungen verlängert werden kann (§§ 5b Abs. 4 Satz 2 DRiG, 38 Abs. 1 Satz 1 JAG-E), hindert die ergänzende Ausbildung der Referendarinnen oder Referendare, die die zweite juristische Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden haben, grundsätzlich nicht, da der Ergänzungsvorbereitungsdienst nicht den regulären Vorbereitungsdienst verlängert, sondern sich nach nicht bestandener Prüfung an ihn anschließt. Während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Unterhaltsbeihilfe um bis zu 15 % des Grundbetrages herabsetzen (§ 5 Absatz 1 UnterhaltsbeihilfenVO); von der Kürzung ist in besonderen Härtefällen abzusehen (§ 5 Absatz 2 Nr. 2 UnterhaltsbeihilfenVO).

Absatz 1 Satz 2 reduziert in geringem Maße die Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes. Wie bisher (§ 32 Abs. 1 Satz 2 JAG) dauert der Ergänzungsvorbereitungsdienst mindestens drei Monate; hingegen wird die Höchstdauer von sieben auf fünf Monate verringert. Da im Regelfall das rechnerische Mittel zugrunde zu legen ist, wird der Ergänzungsvorbereitungsdienst künftig in der Regel nicht mehr fünf, sondern vier Monate betragen. Durch die Maßnahme werden jährliche Einsparungen von rund 220.000,00 € erreicht. Die Reduzierung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes ist den Betroffenen auch zumutbar. Zur Vorbereitung auf die nächsten Aufsichtsarbeiten (Absatz 1 Satz 4) verbleibt ihnen mit vier Monaten ein hinreichender Zeitraum. Zur Vorbereitung auf die (nächste) mündliche Prüfung schließen sich im Regelfall weitere vier bis sechs Monate an.

Absatz 1 Satz 3 übernimmt die Regelung des § 32 Abs. 1 Satz 3 JAG. Er betrifft den Fall, dass die Prüfung bereits infolge unzureichender schriftlicher Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklärt wird, der Prüfling die mündliche Prüfung also nicht erreicht hat (§§ 56 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG-E). Die negative Prüfungsentscheidung wird ihm in diesem Fall mitgeteilt, „sobald“ die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten vorliegen; dies kann bereits wäh-

Im Jahr 2001 sind in NRW 259 Prüflinge in den Ergänzungsvorbereitungsdienst zurückverwiesen worden. Bei Zugrundlegung reduzierter monatlicher Bezüge (856,06 € statt 1007,156 €) ergibt sich ein Einsparpotenzial von jährlich 221.726,27 €.

rend der Wahlstation der Fall sein. Diese ist zu beenden, bevor der Ergänzungsvorbereitungsdienst beginnen kann (Absatz 1 Satz 3).

Absatz 1 Satz 4 stimmt mit der Regelung des § 32 Abs. 1 Satz 4 JAG überein. Zwischen dem Termin der letzten Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung liegen derzeit rund sechs Monate, die die Prüflinge zur weiteren Vorbereitung auf die Prüfung nutzen können. Die Frist wird von Seiten des Landesjustizprüfungsamtes zur Notenermittlung und Bildung von Prüfungsausschüssen benötigt. Die Referendarinnen und Referendare im regulären Vorbereitungsdienst füllen die Frist zum größten Teil mit der Ausbildung in der Wahlstation aus. Referendarinnen und Referendare im Ergänzungsvorbereitungsdienst beklagen zu einem nicht unwesentlichen Teil die Länge der Wartefrist, in der für sie eine Wahlstellenausbildung o. dgl. nicht mehr stattfindet. Nach dem Entwurf wird eine Verkürzung der Wartefrist möglich sein. Dies beruht zum einen darauf, dass die Wahlstation nur noch drei statt vier Monate beträgt; zum anderen wird die Zuweisung der Prüflinge zu den Prüfungsausschüssen dadurch vereinfacht, dass eine strikte Zuweisung nach Schwerpunktbereichen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 JAG) nicht mehr erfolgen muss.

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 5 schafft die Möglichkeit, Referendarinnen und Referendare, die sich im Ergänzungsvorbereitungsdienst befinden, in der Zeit zwischen der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung sinnvoll zu beschäftigen. In dieser Zeit absolvieren Referendarinnen und Referendare bei planmäßigem Ausbildungsverlauf die (dreimonatige) Wahlstation. Sie bilden in dieser Zeit ihre praktischen Fähigkeiten fort, was ihnen auch im mündlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung zugute kommen kann. Referendarinnen und Referendare im Ergänzungsvorbereitungsdienst sollen von dieser Möglichkeit der Examensvorbereitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen bleiben. Sofern die Ausbildungskapazitäten es zulassen, können sie in dieser Zeit einer Ausbildungsstelle zugewiesen werden. Eine Zuweisung dürfte im Regelfall voraussetzen, dass die Referendarinnen und Referendare einen entsprechenden Zuweisungswunsch äußern. Häufig werden sie ohnehin einer (Neben-) Beschäftigung bei einem Anwalt nachgehen, so dass eine Zuweisung ausscheiden dürfte.

Absatz 2 Satz 1 stimmt in der Sache mit § 32 Abs. 2 Satz 1 JAG überein. Er bezeichnet allerdings im einzelnen die Fälle, in denen keine Zurückverweisung in den Ergänzungsvorbereitungsdienst erfolgt, sondern sich der Prüfling sofort der neuen Prüfung zu stellen hat. Es sind dies die Fälle des Täuschungsversuchs oder eines sonstigen eigenen Verschuldens am Nichtbestehen der Prüfung (§§ 56 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JAG-E).

Absatz 2 übernimmt in den Sätzen 2 und 3 die Regelungen des § 32 Abs. 2 Satz 2 und 4 JAG. Einer Übernahme des dortigen Satzes 3, wonach die Referendarin oder der Referendar im Fall des Satzes 2 den Vorbereitungsdienst fortzusetzen hat, bedarf es nicht, da sich dies von selbst versteht. Solange der Vorbereitungsdienst noch nicht beendet ist (§ 57 Abs. 2 Satz 2 JAG-E), ist der Vorbereitungsdienst schon deswegen fortzusetzen, weil er gemäß § 35 Abs. 1 JAG-E vierundzwanzig Monate dauert.

Absatz 3 stimmt mit § 32 Abs. 3 JAG überein.

Einer ausdrücklichen Übernahme der Regelung des § 37a Abs. 3 JAO bedarf es wegen des Generalverweises des § 56 Abs. 1 JAG-E auf § 19 Abs. 1 Nr. 9 JAG-E nicht.

Zu § 58

Die Vorschrift regelt die erste Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung. Anders als die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 24 JAG-E) kann die zweite juristische Staatsprüfung unter bestimmten Umständen ein zweites Mal wiederholt werden (§ 59 JAG-E). Andererseits

besteht hier – anders als beim Freiversuch der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 26 Abs. 1 Satz 1 JAG-E) – nicht die Möglichkeit, die bestandene Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen. Von der Möglichkeit, die § 5d Abs. 5 Satz 4 DRiG insoweit einräumt, macht der Entwurf keinen Gebrauch.

Satz 1 erklärt – mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 (Antragsfrist für den Erlass von Prüfungsleistungen) – § 24 JAG-E für entsprechend anwendbar, der die Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung regelt. Die Regelung stimmt in der Sache weitgehend mit dem bisherigen Recht überein (§§ 39 Abs. 1 i.V.m. 15 JAO). Wer die Prüfung in einem beliebigen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes endgültig nicht bestanden hat, könnte auch nach erneuter Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht zur zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden (Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 4 JAG-E). Aus diesem Grund wäre bereits von der Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den juristischen Vorbereitungsdienst abzusehen, die oder der die Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Vorbereitungsdienst könnte von vornherein niemals erfolgreich beendet werden.

Satz 2 modifiziert die sich durch den Verweis auf § 24 JAG-E ergebende Regelung dahin, dass der Antrag auf Erlass von Prüfungsleistungen spätestens bis zum Ablauf des vorletzten Monats des Ergänzungsvorbereitungsdienstes und nicht wie bisher erst „spätestens bis zum Ablauf des Ergänzungsvorbereitungsdienstes“ (§ 39 Abs. 2, 1. Alternative JAO) zu stellen ist. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, ohne die Interessen der Betroffenen spürbar zu beeinträchtigen.

Zu § 59

Die nochmalige Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung wird im Gegensatz zum geltenden Recht eigenständig geregelt. Auch dies dient der Übersichtlichkeit des Gesetzes.

Absatz 1 stimmt inhaltlich mit § 32 Abs. 4 JAG überein.

Absatz 2 Satz 1 lehnt sich an die Regelung des § 39 Abs. 3 Satz 1 JAO an, weicht von ihr aber unter zwei Gesichtspunkten ab. Zum einen ist die Dreimonatsfrist keine Ausschlussfrist mehr. Das bedeutet, dass künftig im Falle der Fristversäumung unter den Voraussetzungen des § 32 VwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommen kann. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Prüflinge werden hierdurch spürbar verbessert. Zum anderen knüpft die Vorschrift nicht mehr an die „Zustellung“ der Entscheidung über das Nichtbestehen an, sondern an deren Bekanntgabe. Dies beruht darauf, dass die Prüfungsentscheidung im Regelfall (§§ 56 Abs. 1 i.V.m. 18 Abs. 6 JAG-E) nicht mehr zugestellt, sondern nur noch schriftlich bekannt gegeben wird. Da jedoch die Nichtbestehensbescheide, die vor der mündlichen Prüfung ergehen, weiterhin zugestellt werden (§§ 56 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 3, 22 Abs. 1 Satz 3 JAG-E), wird sich praktisch kaum eine Änderung ergeben. Denn der weit überwiegende Teil der Prüflinge, die die Prüfung nicht bestehen, scheitert bereits im schriftlichen Teil der Prüfung und wird daher zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen.

Absatz 2 Satz 2 übernimmt die Regelung des § 39 Abs. 3 Satz 2 JAO.

Absatz 2 Satz 3 stimmt inhaltlich mit der Regelung des § 39 Abs. 3 Satz 3 JAO überein, passt die Regelung aber an die neue Gesetzeslage an. Die Nachteilsausgleichung für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen knüpft folglich an die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX an. Ihren Anträgen auf Zulassung zur nochmaligen Wiederholungsprüfung soll entsprochen werden. Dass der Entwurf nicht wie § 39 Abs. 3 Satz 3 JAO davon spricht, dass den Anträgen „tunlichst“ entsprochen werden soll, hat ausschließlich redaktionelle Gründe; eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt. Behinderte Menschen im

Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX werden wie schon nach geltendem Recht nicht in dieser Weise bevorzugt behandelt. Sie erfahren im Rahmen des Prüfungsverfahrens Nachteilsausgleiche insbesondere in Form einer Fristverlängerung für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten um bis zu 2 Stunden (§§ 53 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 1 Satz 2 JAG-E) und für die Vorbereitung des Aktenvortrags um bis zu 30 Minuten (§§ 55 Abs. 1 i.V.m. 15 Abs. 4 Satz 2 JAG-E). Während des Studiums kommen die Fristverlängerung für die Meldung zum Freiversuch um bis zu vier Semester (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAG-E) sowie Nachteilsausgleiche in den universitären Prüfungen hinzu (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 JAG-E). Darüber hinaus kann behinderten Menschen in gleicher Weise wie nichtbehinderten die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestattet werden. Der Umstand ihrer Behinderung ist im Rahmen der gemäß Absatz 1 Satz 1 zu treffenden Ermessensausübung angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 3 Satz 1 erklärt – mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 (Antragsfrist für den Erlass von Prüfungsleistungen) – § 24 JAG-E für entsprechend anwendbar, der die Wiederholung der ersten juristischen Staatsprüfung regelt. Die Regelung stimmt in der Sache weitgehend mit dem bisherigen Recht überein, das sich aus den §§ 28 i.V.m. 18 JAG und den §§ 39 Abs. 1 i.V.m. 15 JAO ergibt.

Absatz 3 Satz 2 modifiziert die sich durch Verweis auf § 24 JAG-E ergebende Regelung. Er stimmt im Wesentlichen mit der Regelung des § 39 Abs. 2, 2. Alternative JAO überein, knüpft aber – wie bereits Absatz 2 Satz 1 – an die Bekanntgabe anstatt an die Zustellung des Bescheides an, durch den die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

Zu § 60

Die Vorschrift erklärt für den Bereich der zweiten juristischen Staatsprüfung die Regelung des § 27 JAG-E für entsprechend anwendbar. Dieser regelt sowohl den Widerspruch als auch die Klage gegen Prüfungsentscheidungen. Im Bereich der zweiten juristischen Staatsprüfung wird auch die nochmalige Wiederholungsprüfung erfasst. Die Regelung stimmt inhaltlich mit dem bisherigen Recht überein, das sich aus den §§ 28 i.V.m. 19 JAG und § 38 Abs. 4 JAO ergibt.

Zu § 61

Die Vorschrift stimmt inhaltlich mit § 33 Abs. 2 JAG überein. Mit der geringen sprachlichen Änderungen („darf ... führen“ statt „ist berechtigt“) ist eine Änderung in der Sache weder beabsichtigt noch verbunden. Die Bezeichnung „Assessorin“ oder „Assessor“ stellt selbst keinen akademischen Grad dar, weil sie nicht von einer Hochschule verliehen wird. Die Entscheidung darüber, ob neben der Bezeichnung „Assessorin“ oder „Assessor“ ein akademischer Grad verliehen und geführt werden darf (z.B. „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“), steht im Ermessen der Universitäten. Diese können gemäß § 96 HG NRW Hochschulgrade vergeben. Der Entwurf sieht bewusst davon ab, Regelungen über von den Universitäten zu verleihende akademische Grade zu treffen (§ 28 JAG-E).

Zu § 62

Die Vorschrift übernimmt lediglich die Regelung des § 39b JAO (Anrechnung einer ersten juristischen Staatsprüfung); die Übernahme der Regelung des § 39a JAO (Anrechnung eines juristischen Studiums) wird für entbehrlich erachtet.

Die Anrechnung einer ersten juristischen Staatsprüfung soll auch weiterhin möglich sein, weil nicht auszuschließen ist, dass Personen, die die erste juristische Staatsprüfung schon vor dem 1. Juli 1962 in einem Land im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bestanden haben, ihre juristische Ausbildung heute noch fortsetzen möchten, z.B. nach Beendigung eines anderen ausgeübten Berufs. Schon aus

Gründen des Bestandsschutzes soll diesen Personen die weitere Verwertung der ersten juristischen Staatsprüfung ermöglicht werden.

Für die Anrechnung eines rechtswissenschaftlichen Studiums, das vor dem 1. Juli 1962 an einer Universität innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes abgeleistet worden ist, dem sich aber keine erfolgreiche erste Staatsprüfung angeschlossen hat (§ 39b Abs. 1 und 2 JAO), sowie für die Zulassung von solchen Personen zur ersten juristischen Staatsprüfung, die am 1. Juli 1962 oder nach Beendigung des Sommersemesters 1962 die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung erfüllt haben (§ 39a Absatz 3 JAO), wird hingegen ein Bedürfnis nicht gesehen. Anwendungsfälle sind insoweit seit Jahren nicht mehr bekannt geworden. Den wenigen Betroffenen, die nach solch langer Zeit das Studium wieder aufnehmen wollen, ist es gegebenenfalls zuzumuten, noch einmal mindestens vier Halbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes Rechtswissenschaft zu studieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 JAG-E); von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen könnten sie im Einzelfall unter Umständen befreit werden (§ 7 Abs. 3 JAG-E).

Zu § 63

Die Vorschrift dient der Umsetzung des § 5c DRiG. Sie übernimmt, teils mit redaktionellen Änderungen, die Regelung des § 33a JAG. Einer Übernahme des § 33a Abs. 3 Satz 4 JAG bedarf es nicht. Führt die Anrechnung nicht zum Wegfall, sondern zur Kürzung eines Ausbildungsabschnittes, ergibt sich bereits aus § 35 Abs. 5 Satz 3 JAG-E, dass die verbleibende Ausbildungszeit mindestens drei Monate betragen soll.

Zu § 64

Die Vorschrift stimmt inhaltlich mit der Regelung des § 33b JAG überein. Ohne dass hiermit eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage beabsichtigt oder verbunden wäre, wird klargestellt, dass die Aufbewahrungsfristen für die schriftlichen Prüfungsarbeiten auch für die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gelten (Satz 1).

Zu § 65

Die Vorschrift schafft Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen.

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 34 Abs. 2 JAG. Es entfallen allerdings Ermächtigungsgrundlagen für Verwaltungsvorschriften im Geschäftsbereich des Finanzministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, da für sie ein Bedürfnis nicht erkennbar ist. Neu ist, dass vor Erlass der Verwaltungsvorschriften die Rechtsanwaltskammern anzuhören sind. Ebenso wie die Regelungen der §§ 33 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 3 Satz 3, 44 Abs. 2 Satz 2 JAG-E verdeutlicht auch das Anhörungserfordernis des Absatzes 2 die verstärkte Beteiligung der Anwaltschaft an der Juristenausbildung.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 34 Abs. 3 JAG.

Einer Übernahme der Regelung des § 34 Abs. 1 JAG bedarf es nicht, da der Entwurf sämtliche darin genannten Vorschriften bereits selbst erfasst. Einer Juristenausbildungsordnung bedarf es daneben in Zukunft nicht mehr.

Auch die Übernahme der Regelung des § 34a JAG ist entbehrlich. Hiernach kann die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5b DRiG in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung erworben werden, wenn die Ausbildung bis zum 15. September 1985 begonnen worden ist.

Die damit gemeinte sog. einstufige Juristenausbildung ist mittlerweile abgeschlossen. Ein Regelungsbedarf besteht nicht mehr.

Zu § 66

Die Übergangsvorschriften (§ 66 JAG-E) und die In-Kraft-Tretens-Regelung des Entwurfs (§ 67 JAG-E) müssen sich an den kurzen Fristen des Artikels 3 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung ausrichten. Die neuen Landesvorschriften zur Juristenausbildung sollen gemeinsam mit dem Bundesgesetz am 1. Juli 2003 in Kraft treten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diejenigen, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst bereits begonnen haben, in höherem Maße auf den Fortbestand der bisher geltenden Vorschriften über die Ausbildung und die Prüfungen vertrauen können. Für diese Personenkreise soll daher grundsätzlich das bisherige Ausbildungs- und Prüfungsrecht Anwendung finden. Unberührt von der Übergangsregelung bleiben also alle Vorschriften des Entwurfs, die den Prüfling weder in der Ausbildung (Studium oder Vorbereitungsdienst) noch in der Prüfung (Art und Gegenstände der Prüfungen, Prüfungsabschnitte und –verfahren, Prüfungsentscheidungen, Wiederholung) berühren, sondern ausschließlich organisatorische Fragen betreffen, namentlich den Aufbau, die Mitglieder und die Zuständigkeiten der Justizprüfungsämter und des Landesjustizprüfungsamtes, die Zuständigkeiten der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie des Innenministeriums (vgl. z.B. §§ 3 bis 5, 34, 48, 49). Für diese Bereiche gilt ohne Besonderheiten die In-Kraft-Tretens-Regelung des § 67 Abs. 1 JAG-E. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen enthält Absatz 4.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 können (nur) die Studierenden, die ihr Studium bereits vor dem 1. Juli 2003, also spätestens zum Sommersemester 2003, aufgenommen haben, noch nach bisherigem Recht studieren und nach bisherigem Recht die erste juristische Staatsprüfung ablegen. Letzteres gilt allerdings auch nur dann, wenn sie sich spätestens bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Prüfung gemeldet haben. Wer nach dem 1. Juli 2003 das Studium aufnimmt, muss bereits nach neuem Recht studieren. Wer sich erst nach dem 1. Juli 2006 zur Prüfung meldet, kann – gleichgültig, wann er mit dem Studium begonnen hat – nur nach neuem Recht geprüft werden; Meldungen zur ersten juristischen Staatsprüfung können grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Wer sich erst nach dem 1. Juli 2006 zur Prüfung meldet, muss also die erste Prüfung ablegen, die sich aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zusammensetzt (§§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 JAG-E). Dies entspricht den zwingenden Vorgaben des Bundesrechts (Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002, BGBl. I S. 2592). Da die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Regelfall das Bestehen der Zwischenprüfung sowie ein intensives Schwerpunktbereichsstudium voraussetzt und zudem studienbegleitend abgenommen werden kann (§ 28 JAG-E), setzt die Ablegung der ersten Prüfung eine entsprechende, weit voraus planende Gestaltung des Studiums voraus.

Studierenden, die im Sommersemester 2003 mit dem Studium beginnen werden, stünden knapp sieben Semester zur Verfügung, um das Studium nach bisherigem Recht zu absolvieren. Eine Verlängerung dieser Frist – etwa entsprechend der Tatbestände des § 25 Abs. 2 JAG-E – sieht das Bundesrecht nicht vor. Die Mehrzahl der Studierenden wird daher das Studium frühzeitig den neuen Vorgaben anpassen müssen. Schwierigkeiten bei der Ablegung einer Zwischenprüfung könnten gegebenenfalls dadurch ausgeglichen werden, dass die Zwischenprüfung nur „im Regelfall“ Zulassungsvoraussetzung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist (§ 28 Abs. 2 Satz 2 JAG-E, vgl. auch § 7 Abs. 3 Satz 1 JAG-E). Der Entwurf gibt die hohen Anforderungen weiter, die das (Bundes-) Gesetz zur Reform der Juristenausbildung an die Studierenden und die Universitäten richtet. Diese müssen unverzüglich Vorkehrungen dafür treffen, dass die Studierenden praktisch mit In-Kraft-Treten des Gesetzes (auch) nach neuem Recht studieren, Zwischenprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ablegen können.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 ist das bisherige Recht anzuwenden, soweit Studierende mit der ersten juristischen Staatsprüfung bereits vor dem 1. Juli 2003 begonnen haben. Die Regelung gewährt den Studierenden, die ihr Studium bereits aufgenommen haben, zusammen mit Satz 1 Vertrauensschutz.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 können Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst am 1. Juli 2003 bereits aufgenommen haben, den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften beenden, dies allerdings nur binnen drei Jahren, d.h. bis zum 1. Juli 2006. Durch die Zugabe eines ganzen Jahres auf die reguläre Ausbildungszeit von vierundzwanzig Monaten berücksichtigt der Entwurf in angemessenem Umfang etwaige Unterbrechungen der Ausbildung, insbesondere durch Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst für längere Zeit unterbrechen, werden ihn nach den Vorschriften des neuen Rechts beenden müssen. Dies ist jedoch um so eher zumutbar, als das neue Recht keine grundlegenden Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht aufweist und vor allem weitaus flexibler ist als dieses. Da eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes grundsätzlich ausgeschlossen ist und nur aus zwingenden Gründen erfolgen kann (§ 38 Abs. 1 Satz 1 JAG-E), ist jedenfalls eine erhebliche Verlängerung der Ausbildung auch in diesen Fällen nicht zu befürchten.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar eingestellt ist, die Ausbildung entsprechend § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 JAG-E abweichend regeln, wenn sie ansonsten nicht mehr sachgerecht ausgebildet werden können. Dieser Fall könnte sich ergeben, wenn im Laufe der Zeit infolge von Unterbrechungen der Ausbildung, insbesondere durch die Inanspruchnahme von Elternzeit, vereinzelte Referendarinnen oder Referendare verbleiben, die nach altem Recht nicht mehr sachgerecht ausgebildet werden können. In diesem Fall kann die Ausbildung flexibilisiert werden, z.B. könnten auch diese Referendarinnen oder Referendare die Aufsichtsarbeiten im 21. Ausbildungsmonat anzufertigen und anschließend nur noch eine dreimonatige Wahlstation zu absolvieren haben.

Gemäß Absatz 2 Satz 3 findet schließlich nach dem 1. Juli 2006 auch für die zweite juristische Staatsprüfung das neue Recht Anwendung. Die Regelung stellt einen Gleichklang zur Studienabschlussprüfung dar (Absatz 1 Satz 1). Ebenso wie Studierende ausschließlich nach neuem Recht geprüft werden, wenn sie sich erst nach dem 1. Juli 2006 zur Prüfung melden, werden auch Referendarinnen und Referendare nach neuem Recht geprüft, wenn das Prüfungsverfahren nach dem 1. Juli 2006 beginnt, d.h. die Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind (§ 51 Abs. 1 und 2 JAG-E). Dass der Entwurf bezüglich erster und zweiter Prüfung auf unterschiedliche Ereignisse abstellt (1. Meldung, 2. Beginn des Prüfungsverfahrens) beruht darauf, dass die Referendarinnen und Referendare den Zeitpunkt ihrer Meldung (§ 50 Abs. 2 Satz 1 JAG-E) ohnehin nicht beeinflussen können. Gesetzestechnisch ist es daher einfacher, sogleich auf den Beginn des Prüfungsverfahrens abzustellen.

Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz enthält die Übergangsregelungen für alle Fälle von Wiederholungsprüfungen, d.h. sowohl die erste Wiederholung beider juristischen Staatsprüfungen (§§ 18 Abs. 1, 28 JAG) als auch die nochmalige Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung (§§ 32 Abs. 4 Satz 1 JAG) und die Verbesserungsprüfung nach einem Freiversuch der ersten juristischen Staatsprüfung (§ 18b Abs. 1 Satz 1 JAG). In allen diesen Fällen ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende, also altes Recht anzuwenden.

Gemäß Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz gilt – nur, aber immerhin – auf Antrag dasselbe, wenn die Prüfung für nicht unternommen erklärt worden ist (§§ 16 Abs. 2 und 3, 28 JAG) oder als nicht unternommen gilt (§ 18a Abs. 1 Satz 1 JAG). Im letztgenannten Fall soll die Wahl zwischen altem oder neuem Recht dem Prüfling überlassen bleiben, um dem Umstand gerecht zu werden, dass der erste Prüfungsversuch nun einmal „als nicht unternommen gilt“ und

dem Prüfling daher kein Nachteil daraus erwachsen darf, dass er sich schon einmal der Prüfung gestellt hat.

Gemäß Absatz 3 Satz 2 finden Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen sowie die Folgeprüfung nach einer als nicht unternommen geltenden Prüfung allerdings dann nicht mehr nach altem Recht statt, wenn sie nach dem 1. Juli 2008 begonnen werden. Auch für die Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen gilt dann neues Recht, ohne dass dann allerdings die Zulassungsvoraussetzungen nach neuem Recht (§ 7 JAG-E) erfüllt sein müssten. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Es soll vermieden werden, dass auf lange Zeit Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten des Gesetzes begonnen, es aber nicht in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht haben, nach dem bisher geltenden Recht geprüft werden müssen. Entsprechendes gilt für Referendarinnen und Referendare, die den juristischen Vorbereitungsdienst nicht beendet haben. Daher ist eine Ausschlussfrist vorgesehen. Ein Zeitraum von fünf Jahren (1. Juli 2008) ab In-Kraft-Treten des Gesetzes (1. Juli 2003) erscheint angemessen, um auch unverschuldeten Verzögerungen des Studiums oder Vorbereitungsdienstes Rechnung zu tragen.

Gemäß Absatz 4 soll die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 2 JAG-E, wonach körperbehinderten Prüflingen auf Antrag die Bearbeitungszeit auch schon in der ersten juristischen Staatsprüfung um bis zu zwei Stunden verlängert werden kann, sofortige Geltung erlangen. Dem liegen Gleichbehandlungsgesichtspunkte zugrunde. Ein tragfähiger Grund für den unterschiedlichen Nachteilsausgleich zugunsten von behinderten Menschen im Rahmen der ersten und der zweiten juristischen Staatsprüfung ist nicht ersichtlich. Da die Regelung für die Betroffenen ausschließlich vorteilhaft ist, spricht nichts gegen die sofortige Ablösung der §§ 7 Abs. 1 Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3 JAO.

Zu § 67

Ebenso wie das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) tritt auch das neue Juristenausbildungsgesetz für Nordrhein-Westfalen am 1. Juli 2003 in Kraft. Es ersetzt das bisher geltende Juristenausbildungsgesetz und die bisher geltende Juristenausbildungsordnung.